Herzstücke

Dokumente aus dem Stadtarchiv

Georg Luif

Inhalt

Vorwort

Mattersburg in der Umbruchszeit des 16.und 17.Jahrhunderts 3
Ausdehnung des Osmanischen Reiches 3

Kaiserliche Mandate und Landesherrschaft

Abstellung der Jahrmärkte und Kirchtage des Unfugs halber durch Maximilian II. (1576) 5
Getreide- und Maßsystem -Verordnung durch Rudolf II. (1590) 7
Urgenz zur Zahlung von 200 Dukaten durch Rudolf II. (1592) 9
Verordnung gegen Geldspekulanten durch Ferdinand II. (1620) 11
Verordnung betreffend Spielleute, Seiltänzer und Gaukler auf Jahrmärkten durch Ferdinand III. (1642) 13
Ablösevereinbarung mit Mattersdorf durch Maximilian II. (1572) 14
Niederösterreichische Kammer mahnt die 3000 Gulden Ablöse von Mattersdorf ein (1573) 16
Religionskonflikte 19

Beziehungen zur Grundherrschaft

Richter und Rat von Mattersdorf ersuchen um die Wiederverleihung der Mautfreiheit (1569) 20
Freiwillige Zahlung für die Abwehr des herumziehenden Kriegsvolkes an Nicolaus Esterhazy (1636) 24
Abänderungen der Dienstleistungen (Abschrift) Nicolaus Esterhazy (um 1780) 29

Gemeindeangelegenheiten

Bezahlung des Weidegeldes durch die Juden an die Gemeinde Mattersdorf (1756) 30
Marktgericht 33
Ersuchen um Weinausfuhrbewilligung gemäß alter Privilegien (1635) 34
Bewilligung der Weinausfuhr (1636) 38
Brief an Nicolas Esterházy - Ablöse für Weinschank in Mattersdorf (1779) 42
Beschwerde an das Komitat wegen Weinausschank (1817) 48
Ersuchen um Weinhandel über die Leitha (1826) 52
Auszug aus den Markgerichtsprotokollen (1731-1752) 54
Aufteilung des Gemeindewaldes (1826) 56
Assentierungslisten und Totenschein während der Napoleonischen Kriege (1804) 61
Wanderpass für Adalbert Schrötter aus Petersburg, Kreis Saaz (1839) 62
Brief eines Pfarrers über die Behandlung von Cholerakranken (1831) 63

Das 70er Haus der Geschichten veröffentlicht zu seinen Ausstellungen begleitendes schriftliches Material. Dies dient einerseits als Dokumentation und andererseits zum Nachlesen.

Das „70er Haus der Geschichten“ in Mattersburg, Hinterg.70 ist Informationsstelle, Archiv, Kontakt- und Ansprechort für diejenigen, die die Vergangenheit erforschen und daraus Fragen für die Zukunft stellen.

Mattersburg April 2019

Danksagung

Der Verfasser Georg Luif dankt für alle Hinweise und Anregungen. Mein besonderer Dank gilt der Stadtgemeinde Mattersburg und dem Amtsleiter Karl Aufner, der mir den Zugriff auf das Mattersburger Archiv ermöglicht hat.

Impressum:

Herausgeber und Verantwortlicher:

Dr. Georg Luif, Hinterg. 70, 7210 Mattersburg.

Druck:

online Druck GmbH, Brown-Boveri-Straße 8, 2351 Wr. Neudorf

Vorwort

Vielen BewohnerInnen Mattersburgs ist wahrscheinlich unbekannt, dass in der Gemeinde ein Dokumentenarchiv gehütet wird, dass bis in das 14.Jahrhundert zurückgreift. Wir möchten mit dieser Ausstellung einen Einblick in dieses Archiv geben, damit mehr MattersburgerInnen über diesen historischen Schatz der Gemeinde erfahren.

Digitalisierung des Stadtarchivs

Dieses Archiv stellt ein wichtige Grundlage für unsere Arbeit im 70er Haus der Geschichten dar. Das 70er Haus hat bereits den Großteil des Mattersburger Stadtarchivs digitalisiert. Es besteht nun die Möglichkeit, auf die Dokumente digital zuzugreifen. Im Zuge dieser Arbeit konnten wir durch das Durchstöbern des Gemeindearchivs und des Landesarchivs auch die verloren geglaubte Wittmann-Chronik auffinden.

Erleichterter Zugang

Wir möchten den Zugang zu diesem Archiv der Mattersburger Bevölkerung erleichtern. Durch die Transkription der Dokumente werden sie lesbarer. Die unterschiedliche Handschrift in Kurrent stellt oftmals eine Schwierigkeit dar. Die Übersetzung in das heutige Deutsch wird durch die lautsprachliche Schreibweise und das Fehlen einer grammatikalischen Struktur erschwert.

Differenzierte Vergangenheitsbetrachtung

Das Wissen und die Aufarbeitung der eigenen Geschichte und Gemeinde erweitert die Blickpunkte und zeigt alternative Handlungsperspektiven auf. Dies ermöglicht einen differenzierten Blick auf die Vergangenheit und stellt neue Fragen. Falsche Informationen über die Vergangenheit können durch Dokumente berichtigt und vervollständigt werden.

Bedeutung der Dokumente

Bis zur Errichtung des Grundbuches waren Dokumente die Grundlage für die Entscheidungen über Hottergrenzen und Grundbesitz. Die Aufzeichnungen über Grundbuchgeschäfte wie Verkäufe, Schenkungen, Belastungen und erbrechtliche Angelegenheiten waren von großer Bedeutung. Mit der Auswahl dieser Dokumente und deren Übersetzung wird ein kleiner Ausschnitt der Fülle des Archivmaterials gezeigt. Eine systematisch Transkription und Übersetzung der Marktgerichtsprotokolle und Kurrensprotokolle aus den vergangenen Jahrhunderten würde einen tieferen Einblick in die historische Entwicklung von Mattersburg geben. Es gibt noch viel zu tun!

Mattersburg in der Umbruchszeit des 16.und 17.Jahrhunderts

Freiherr Johann von Weißpriach übernimmt 1548 die Grafschaft Forchtenstein. Des weiteren besitzt Weißpriach die Herrschaft von Eisenstadt, Kobersdorf und Landsee. Er ist Stadthauptmann von Ödenburg und erwirbt auch die Herrschaft Güns. Er ist einer der größten Grundbesitzer im Komitat Ödenburg. Weißpriach wird rückwirkend als ein hartherziger Gutsherr hingestellt. Wahrscheinlich beschreibt die Überlieferung ihn deshalb so kritisch, weil unter seiner Herrschaft die Grafschaft Forchtenstein protestantisch wird.

Er ist ein Anhänger der Reformation und wird von Kaiser Ferdinand II. unterstützt. Nach dem Tode Ferdinands II. führen die Mattersdorfer Klage gegen ihren Grundherrn. In einem Beschwerdebrief an seinen Nachfolger Maximilian II. fordern die Mattersdorfer ihre früheren Privilegien zurück. In diesem Brief wird angeführt, dass die Bauern früher keinen Hafer zu liefern hatten. Die frühere Arbeitsleistung (Robot) von 6 Tagen im Sommer und Herbst sei auf 10 Tage erhöht worden. Bei der Ernte werde ein Tag Handrobot zusätzlich verlangt. Außerdem wurde die Waldarbeit um zwei Tage verlängert. Schläge und Gefängnis seien an der Tagesordnung. Die Mattersdorfer verlangen die Beachtung ihrer früheren Regelungen, andernfalls müssten sie Mattersdorf verlassen.

Nach dem Tode von Weißpriach 1571 löst Kaiser Maximilian II. (1564-1576) die Herrschaften Forchtenstein und Eisenstadt wieder ein. Dabei müssen die Untertanen einen Beitrag zur Lösungssumme beisteuern. Mattersdorf trägt mit 3000.- Gulden für die Übernahme der Herrschaft Forchtenstein durch den Kaiser bei. Die Grafschaft Forchtenstein wird direkt der niederösterreichischen Kammer unterstellt und von kaiserlichen Beamten verwaltet. Der Protestant Freiherr und Hofkämmerer Seyfried Georg Kollonich verwaltet die Grafschaft ab 1572. Die neu erstellten Urbare von 1569 und 1589 verbessern die Rechtssicherheit der Bevölkerung. Nach dem Urbar von 1589 befindet sich in Mattersdorf folgende Bevölkerung: 105 Bauernhöfe mit einem ganzem Lehen, 104 halbe und viertel Lehen und 46 Hofstatt.

Ausdehnung des Osmanischen Reiches

Das Vordringen der Osmanen in Osteuropa bis nach Wien unter Süleyman I. 1529 führt zu einer Dreiteilung des ungarischen Königreiches. Der Westen steht unter Verwaltung der Habsburger bzw. Österreichs. Das im Osten neu errichtete Fürstentum Siebenbürgen steht unter türkischer Hegemonie und die Mitte Ungarns unter türkischer Herrschaft. Der Bau von Befestigungsanlagen zur Abwehr der türkischen Angriffe in Kanizsa, Raab (Györ), Komorn (Komárom) und Erlau (Eger), Tributzahlungen an die Türken und fortlaufende Kleinkriege bedeuten, dass neue Finanzmittel aufgebracht werden müssen. Der Lange Türkenkrieg (1593-1606) führt zu einer weiteren Türkenhilfe der Reichsstände, die auf dem Reichstag in Regensburg durch Rudolf II. durchgesetzt wird. Zusätzlich kommt es zu einem ungarischen Aufstand unter Stephan Bocskai gegen die Habsburger, die den Westen Ungarns besetzt haben. Bocskai versucht die Religionsfreiheit für Kalvinisten und Lutheraner zu erreichen. Seine Truppen verwüsten Ortschaften der Grafschaft Forchtenstein.

Die Expansion des osmanischen Reiches (© Kämmer-Kartographie, Berlin 2014)

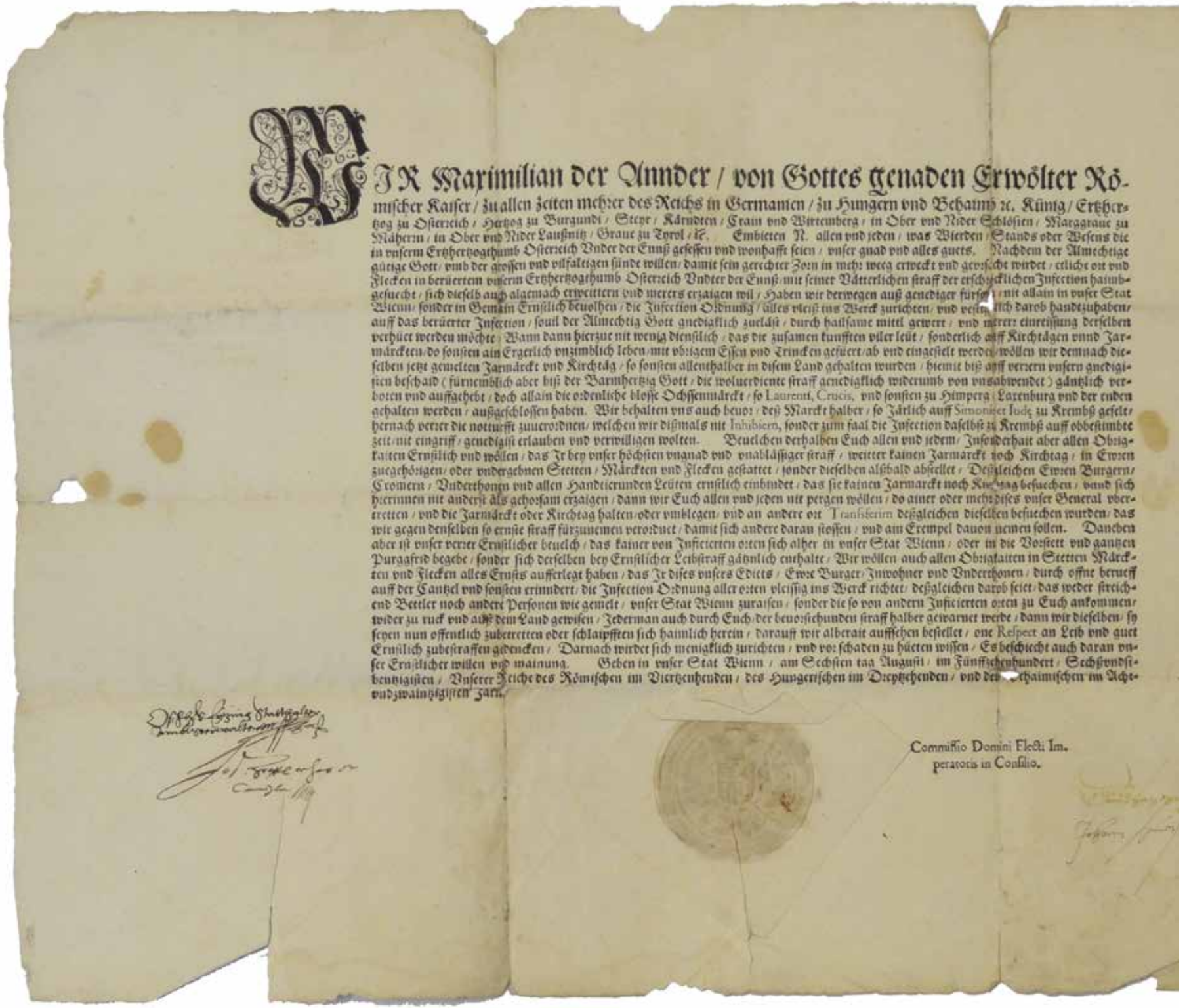

WIR Maximilian der Ander / von Gottes genaden Erwölter Römischer Kaiser / zu allen zeiten mehrer des Reichs in Germanien / zu Hungern vnd Behaimb ꝛc. Künig / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / Steyr / Kärnden / Crain vnd Wirtemberg / in Ober vnd Nider Schlösien / Marggraue zu Mähern / in Ober vnd Nider Laußnitz / Graue zu Tyrol / ꝛc. Embieten N. allen vnd jeden / was Wierden / Stands oder Wesens die in vnserm Ertzhertzogthumb Osterreich Vnder der Enns gesessen vnd wonhafft seien / vnser gnad vnd alles guets. Nachdem der Almechtige gütige Gott / vmb der grossen vnd vilfaltigen sünde willen / damit sein gerechter Zorn in mehr weeg erweckt vnd gevrsacht wirdet / etliche ort vnd Flecken in berüertem vnserm Ertzhertzogthumb Osterreich Vndter der Enns / mit seiner Vätterlichen straff der erschrecklichen Infection haimbgesuecht / sich dieselb auch alagemach erweittern vnd mereres erzaigen wil / Haben wir derwegen auß genediger fürsehung / nit allain in vnser Stat Wienn / sonder in Gemain Ernstlich beuolhen / die Infection Ordnung / alles vleiß ins Werck zurichten / vnd vestiglich darob handtzuhaben / auff das berüerter Infection / souil der Almechtig Gott gnediglich zulässt / durch hailsame mittl gewert / vnd merer einreissung derselben verhüet werden möchte / Wann dann hierzue nit wenig dienstlich / das die zusamen kunfften viler leüt / sonderlich auff Kirchtägen vnnd Jarmärckten / do sonsten ain Ergerlich vnzimblich leben / mit vbrigem Essen vnd Trincken gefüert / ab vnd eingestelt werden / wöllen wir demnach dieselben jetzt gemelten Jarmärckt vnd Kirchtäg / so sonsten allenthalber in disem Land gehalten wurden / hiemit biß auff verern vnsern gnedigisten beschaid (fürnemblich aber biß der Barmhertzig Gott / die woluerdiente straff genedigklich widerumb von vns abwendet) gäntzlich verboten vnd auffgehebt / doch allain die ordenliche bloße Ochssenmärckt / so Laurenti, Crucis, vnd sonsten zu Himperg / Larenburg vnd der enden gehalten werden / außgeschlossen haben. Wir behalten vns auch beuor / deß Marckt halber / so Järlich auff Simonis et Iudę zu Krembß gefelt / hernach verner die notturfft zuuerordnen / welchen wir dißmals nit Inhibiern, sonder zum faal die Infection daselbß zu Krembß auff obbestimbte zeit / nit eingriff / genediglst erlauben vnd verwilligen wolten. Beuelchen derhalben Euch allen vnd jedem / Insonderhait aber allen Obrigkaiten Ernstlich vnd wöllen / das Ir bey vnser höchsten vngnad vnd vnablässiger straff / weitter kainen Jarmarckt noch Kirchtag / in Ewren zugehörigen / oder vndergebnen Stetten / Märckten vnd Flecken gestattet / sonder dieselben alßbald abstellet / Deßgleichen Ewren Burgern / Cromern / Vnderthonen vnd allen Handtierunden Leüten ernstlich einbindet / das sie kainen Jarmarckt noch Kirchtag besuechen / vnd sich hierinnen nit anderst als gehorsam erzaigen / dann wir Euch allen vnd jeden nit pergen wöllen / do ainer oder mehr disen vnser General vbertretten / vnd die Jarmärckt oder Kirchtag halten / oder vmblegen / vnd an andere ort Transferirn deßgleichen dieselben besuechen wurden / das wir gegen denselben so ernste straff fürzunemen verordnet / damit sich andere daran stossen / vnd ain Exempel dauon nemen sollen. Daneben aber ist vnser verner Ernstlicher beuelch / das kainer von Inficierten orten sich alher in vnser Stat Wienn / oder in die Vorstett vnd gantzen Purgafrid begebe / sonder sich derselben bey Ernstlicher Leibstraff gäntzlich enthalte / Wir wöllen auch allen Obrigkaiten in Stetten Märckten vnd Flecken alles Ernsts aufferlegt haben / das Ir disen vnsers Edicts / Ewre Burger / Inwohner vnd Vnderthonen / durch offne beruefft auff der Cantzel vnd sonsten erinndert / die Infection Ordnung aller orten vleissig ins Werck richtet / deßgleichen darob seiet / das weder streichend Bettler noch andere Personen wie gemelt / vnser Stat Wienn zuraisen / sonder die so von andern Inficierten orten zu Euch ankommen / wider zu ruck vnd auß dem Land gewisen / Jederman auch durch Euch / der beuorsichunden straff halber gewarnet werde / dann wir dieselben / so sey nun offentlich zubetretten oder schlaipffen sich haimlich herein / darauff wir alberait auffsehen bestellet / one Respect an Leib vnd guet Ernstlich zubestraffen gedencken / Darnach wirdet sich menigklich zurichten / vnd vor schaden zu hüeten wissen / Es beschiecht auch daran vnser Ernstlicher willen vnd mainung. Geben in vnser Stat Wienn / am Sechsten tag Augusti / im Fünffzehenhundert / Sechßvndsibentzigisten / Vnserer Reiche des Römischen im Viertzehenden / des Hungerischen im Dreyzehenden / vnd des Behaimischen im Achtvndzwaintzigisten Jarn.

Commissio Domini Electi Imperatoris in Consilio.

Kaiserliche Mandate und Landesherrschaft

Mandate sind schriftliche Befehle des Kaisers im Mittelalter und der beginnenden Neuzeit. Durch den Buchdruck wird deren Verbreitung vereinfacht. Sie regeln das öffentliche Leben im Bereich des sittlichen Verhaltens, des Geld- und Polizeiwesens. Sie werden einfach mit einem Siegel unterzeichnet. Im Gegensatz dazu bestätigt das Privileg gewisse Vorrechte für einzelne Personengruppen oder Grundstücke, die weitervererbt werden können.

Abstellung der Jahrmärkte und Kirchtage des Unfugs halber durch Maximilian II. (1576)

Maximilian II. nimmt in seinem kaiserlichen Mandat Bezug auf eine Epidemie, die durch große und vielfältige Sünden der Menschen Gottes gerechten Zorn auf sich gezogen hat. Da sich die Bevölkerung auf Kirchweihfesten und Jahrmärkten unziemlich verhält, werden bis auf weiteres die Feste abgesagt, damit der barmherzige Gott die Strafe abwendet. Auch sollen keine Erkrankten aus infizierten Ortschaften in die Stadt Wien oder seine Vororte reisen. Erkrankte, die in Ortschaften kommen, können wieder ausgewiesen werden.

Wir Maximilian der Annder/ von Gottes Gnaden erwählter Rö

mischer Khayser/ zu allen Zeiten mehrer des Reichs in Germanien/ zu Hungern und Behaimb/ & König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundt/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Wirtemberg/ in Ober und Nider Schlösien/ Marggraue zu Mäherm/ in Ober und Nider Laußnitz/ Graue zu Tyrol/ &. Embieten N. allen und jeden/ was Wierden/ Stands oder Wesens die in unserm Ertzhertzogthumb Osterreich Under der Ennß gesessen und wonhafft seien/ unser gnad und alles guets. Nachdem der Almechtige gütige Gott/ umb der grossen und vilfaltigen sünde willen/ damit sein gerechter Zorn in mehr weeg erweckt und geursacht wirdet/ etliche ort und Flecken in berüertem unserm Ertzhertzogthumb Osterreich Undter der Ennß/ mit seiner Vätterlichen straff der erschrecklichen Infection haimbgesuecht/ sich dieselb auch algemach erweittern und merers erzaigen wil/ Haben wir derwegen auß genediger fürsorg/ nit allain in unser Stat Wienn/ sonder in Gemain Enstlich beuolhen/ die Infection Ordnung/ alles uleiß ins Werck zurichten/ und uestiglich darob handtzuhaben/ auff das berüerter Infection/ sovil der Almechtig Gott gnedigklich zueläst/ durch hailsame mittl gewert/ und merere einreissung derselben verhüet werden möchte/ Wann dann hierzu mit wenig dienstlich/ das die zusamen kunfften viler leüt/ sonderlich auff Kirchtägen unnd Jarmärckten/ do sonsten ain Ergerlich unzimblich leben/ mit ubrigem Essen und Trinken gefüert/ ab und eingestelt werden/ wöllen wir demnach dieselben jetzt gemelten Jarmärckt und Kirchtäg/ so sonsten allenthalber in disem Land gehalten wurden/ hiemit biß auff verzern unsern gnedigisten beschaid (fürnemblich aber biß der Barmhertzig Gott/ die wolverdienste straff genedigklich widerumb von uns abwendet) gäntzlich verboten und auffgehebt/ doch allain die ordenlich blosse Ochssenmärckt/ so Laurent, Crucis, und sonsten zu Himperg Laxenburg und der enden gehalten werden/ außgeschlossen haben. Wir behalten uns auch bevor/ deß Marckt halber/ so Järlich auff Simonis et Jude zu Krembß gefelt/ hernach verzer die notturfft zuverordnen/ welchen wir dißmals nit Inhibiern, sonder zum faal die Infection daselbst zu Krembß auff obbestimbte zeit/ nit eingriff/ genedigst erlauben und verwilligen wolten. Beuelchen derhalben Euch allen und jedem/ Insonderhait aber allen Obrigkaiten Ernstlich und wöllen/ das Ir bey unser höchsten ungnad und unablässiger straff/ weitter kainen Jarmarckt noch Kirchtag/ in Ewren zuegehörigen/ oder undergebnen Stetten/ Märckten und Flecken gestattet/ sonder dieselben alßbald abstellet/ Deßgleichen Ewren Burgern/ Cromern/ Underthonen und allen Handtierunden Leüten ernstlich einbindet/ das sie kainen Jarmarckt noch Kirchtag besuechen/ unnd sich hierinnen nit anderst als gehorsam erzaigen/ dann wir Euch allen und jeden nit pergen wöllen/ do ainer oder mehr dises unser General ubertretten/ und die Jarmärckt oder Kirchtag halten/ oder umblegen/ und an andere ort Transferirn deßgleichen dieselben besuechen wurden/ das wir gegen denselben so ernste straff fürzunemen verordnet/ damit sich andere daran stossen/ und ain Exempel davon nehmen sollen. Daneben aber ist unser uer..er Ernstlicher beuelch/ das kainer von Inficierten orten sich alher in unser Stat Wienn/ oder in die Vorstett und gantzen Purggfrid begebe/ sonder sich derselben bey Ernstlicher Leibstraff gätznlich enthalte/ Wir wöllen auch allen Obrigkaiten in Stetten Märckten und Flecken alles Ernstes aufferlegt haben/ das Ir dises unsers Edicts/ Ewre Burger/ Inwohner und Underthonen/ durch offne berueff auff der Cantzel nd sonsten erinndert/ die Infection Ordnung aller orten vleissig ins Werck richtet/ deßgleichen darob seiet/ das weder streichend Bettler noch andere Personen wie gemelt/ unser Stat Weinn zuraisen/ sonder die so von andern Inficierten orten zu Euch ankommen/ wider zu ruck und auß dem Land gewisen/ Jederman auch durch Euch/ der bevorstehunden straff halber gewarnet werde/ dann wir dieselben/ sy seyen nun offentlich zubetretten oder schlaipfften sich haimlich herein/ darauff wir alberait auffsehen bestellet/ one Respect an Leib und guet Ernstlich zubestraffen gedencken/ Darnach wirdet sich menigklich zurichten/ und vor schaden zu hüten wissen/ Es beschiecht auch daran unser Ernstlicher willen und mainung. Geben in unser Stat Wienn/ am Sechsten tag Augusti/ im Fünffzehenhundert/ Sechßundsibentzigsten/ Unserer Reiche des Römischen im Viertzenhenden/ des Hungerischen im Dreytzehenden/ und des Behaimischen im Achtundzwaintzigisten Jahr.

Maximilian II. (1527-1576)

Maximilian wächst in Innsbruck auf. Seine Lehrer sind Humanisten, bis zu seinem elften Lebensjahr hat er auch einen lutherischen Erzieher. Ab seinem 17.Lebensjahr begleitet er seinen Onkel Karl V. in einigen Feldzügen. Er regiert mit seiner Frau, Tochter des Kaisers Karl V., als dessen Statthalter in Spanien. Dadurch soll ihm seine protestantische Neigung durch „Hispanisierung“ abgemildert werden.

1562 wird er zum König von Böhmen und Germanien und 1563 zum König von Ungarn gekrönt. Nach dem Tode seines Vaters Ferdinand I. wird er 1564 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches. Er folgt den Vereinbarungen des Augsburger Religionsfrieden, trotzdem überwindet er die konfessionelle Spaltung der Gesellschaft nicht. Die lutherische Lehre verbreitet sich rasch.

Maximilian erlässt 1568 eine Polizeiverordnung gegen die Kleiderpracht, Luxus der Tafeln und den Sittenverfall. Während der Pest wird der Viehhandel untersagt. 1560 entsteht ein großer Weinmangel und damit eine hohe Preissteigerung, sodass Wein ohne Abgaben nach Wien gebracht werden kann.

WIR Rudolff der Ander von Gottes genaden / Erwölter Römischer Kayser / zu allen zeitten
mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern vnd Behaimb / ꝛc. Khünig / Erthertog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / Steyr / Kärndten / Cram vnd
Wirttenberg / Zu ober vnd vnder Schlesien / Marggraff zu Märhern / in ober vnd nider Laußnitz / Graue zu Tyroll / ꝛc. Embieten N: Allen vnd jeden vnsern Underthanen / Geistlichen
vnnd Weltlichen was Stands vnnd wesens / in die sein / Sonderlich aber allen vnnd jeden Obrigkheiten / in disem vnserm Erthertzogthumb Osterreich vnder der Ennß / Vnnser gnad vnd
alles guets / Ir habt euch gehorsamblich zu erindern / welcher massen wir volangst / vom Neunzehenden Augusti / deß verschinen Achtundachtzigisten Jars / nach gnuegsam eingezogenen be-
richten / wegen anrichtung ainer gleich durch gehenden Tragde vnnd Landemaß / zuabstellung des hochschädlichen Fürkhauff / verteuerung des Graydes / vnnd darauß volgender Schmel-
lerung gemaines nutz / vnnd guetter Ordnung / ain / vnd wie es fürohin mit der Ein / Gewichs / Werch / vnnd Holtzlaffetern zuhalten / Vnnser General Mandat außgehen vnnd Publiciern
lassen / vnnd lauter geordnet / das hinfüro / ausser Vnnser Statt Wienn / vnnd was derselben auff die Märckht zugefüert wierdet / In deme yr es damallen (wie auch noch) auß son-
dern vrsachen / bey altem herkhomen / vnnd / dem gewöndlichen Wiennner Metzen / genedigklichen haben verbleiben lassen / Allain die Maß vnd Metzn / wie so derselben zeit bey vnserer Statt
Krembß im gebrauch ist / vnnd soll / haine / wie die sein mag / im kauffen vnnd verkauffen / die gemain durchgehennd Landt vnnd Tragdtmaß gemeindt werden / gelten vnnd darfür an-
genommen / Die andern aber durch vnnd / rch verboten / doch der gestalt / daß in dem Dienß / Zehendt vnnd Casstenmassen khain veränderung / genommen / Sonder erzelter massen im
alten standt vnnd wesen erhalten / vnnd / nder niemandt mit ainicher Neuerung beschwärdt werden solle / Wann vns aber seithero vnser / ierwe Stände beschwärnuß fürgebracht /
wie daß daselbs zu Krembß zween vnderschi / iedliche Metzen / als ainer zum Haben / ain ander aber / so was kliener zum schwären Getraide im gebrauch sein sollen / welches der vorgehal-
tenen berathschlagung gar zuwider / auch / dem Effect / darauff so gangen / der gestalt nicht geraichen / sonder allerley Confusionen darauß erfolgen wurden. Also haben wir vns auff
gedachter vnserer getrewen Stände bit ferr / nemedigklich dahin Resolviert / vnnd disen noch haltenden vnderschied / deß grössern Haben Metzen / och auesser der Dienst / Zehet vnnd Casten-
maß / derentwegen es / wie obermelt / bey / ortigem gebrauch verbleibt) gänzlichen abgestelt / Dargegen aber haben wir zu erhaltung besserer Ordnung / vnnd verhüetung alles vortls /
ainen Andern Newen Tragdtmetzen / welc / re dem jenigen zu Khrembs an der maß wol gleich / Aber an der höch vnnd weidten also zurichten / vnnd machen lassen / Das Fünff Göpff
desselben / die rechte maß / vnnd am gestrich / nen Metzen / Oeren dreyß a für am Ruth zurechnen / geben vnnd halten solle / Darauff ist Vnnser genedigster beuelch an Euch / vnnd wöllen /
Daß von nächstkhunfftigen Martini an / / am diser New Tragdtmetzen gebraucht / Auch nach demselben hinfüero / durch diß gantz Landt Osterreich vnder der Ennß / im Khauffen vnnd
verkhauffen / das Schwäre Getraydt biß / f das Esten / So oben auff den Metzen geschlagen / glatt gestrichen / Daß gering aber achauffe abgemessen / Gleichßfals wöllen wir / das ain
jedes Landt / Statt / Marckht / vnnd / g gericht / denen es von alters her gehört hat / zwischen obgemelter zeit / in Vnnserm Vinenmbamt vnnd Huebhauß allhie / ainen bezaichne-
ten Patron solches Metzen nemen / Volg / des aber von demselben / iren Vnderthanen vnnd vnderaebnen vnder irem Zaichen gleichmässige vnd gerechte / Metzen außthaillen / Damit
menigklich so es bedarff / mit gedachem vo / alschen Krembser Metzen versehen / dagegen solle ain jede Obrigkhait / Irer hieuor auß dem Vitzum / ndt genommene Metzen / gleichßfals die
jhenigen so sy vnder ire Vnderthanen geb / t / dieselben verners zugebrauchen / gänzlichen abstellen / vnnd verpietten / vnnd dardurch die vnordnung verhüetten / Welche aber disem vnserm
General Mandat nit gehorsamblich nach / chen / Sondern sich nach obbrestimbter zeit ainer / ern / ausser der jetzt benandten Tragdtmaß gebrauchen / oder die Obrigkhaiten in iren ge-
hieten / mit hinauß gebung derselben / / / falls die Vbertrettung verursachen wurde / Darauff dann Menigklich gueter ach-
selben / Nemblich die Obrigkhaiten allain / erursachung irer Obrigkhaiten solches thun wurden / so woll sy die Obrigkhaiten als ire vnderaebne / auch wer der sein möchte / mit ernstlicher
fen / oder ire Vnderthanen one schuldt ob /) ausser annemung ainicher entschuldigung gestraft / vnnd auß denselben Straffen die zween thail / vnser Landesfürstliche Camer / der drit-
all desselben Getraides / vnnachläßlich / erden / Auff den fahl aber die Obrigkhaiten jemandts der gestalt vnderer jhrem Gebiet selbst betrötten / so wollen durch andere nicht allberait an-
te thun aber / dem anzaiger angehendigt / leichmässige bestraffung fürnemen / vnnd dauon ichtes zuerlegen nicht schuldig sein / Darauff sich menigklich zurichten / vnnd selbs vor nachtl
gezaigt wären / mögen so gegen denselben / t hieran vnser ernstlicher will vnnd maynung. Geben in vnnser Statt Wienn / den Zweeuvndzeinn / ten Septembris / Anno / ꝛc. im Neunzi-
vnnd schaden zuuerhueten / Vnnd geschicht / gisten / Vnserer Reiche deß Römischen / Fünffzehenden / deß Hungerischen im Achtzehenden / vnnd deß Behaimbischen auch im Fünffzehend.

Commissio Domini Electi
Imperatorij in Consilio.

Getreide- und Maßsystem -Verordnung durch Rudolf II. (1590)

Ein Generalmandat unter Rudolf II. bestätigt neuerlich, dass für Niederösterreich das Getreidemaß der Kremser Metzen (61,48 Liter) bleibt. Das Getreide wird nicht nach Gewicht, sondern nach Volumen gemessen. Der gestrichene Metzen ist das richtige Volumen, obwohl es noch den gegupften oder gepressten Metzen gibt. Zur korrekten Überprüfung der Menge eines Metzens wird ein Mehlmesser beauftragt.

Eine Vereinheitlichung der Maße im Reich wird aber erst unter Maria Theresia 1756 in Angriff genommen. Ziel ist es, die Maßeinheiten des Niederösterreichischen Systems auf andere Teile des Reiches zu übertragen und zu vereinheitlichen. Aus den Theresianischen Normalmaßen werden Prototypen gefertigt und in die einzelnen Zimentierunsgämter (später Eichämter) gebracht.

Das metrische System, das 1795 durch die Französische Revolution in Frankreich eingeführt wird, erlangt in Österreich erst 1876 obligatorisch Gültigkeit.

Wir Rudolff der Ander von Gottes genaden/ Erwählter Römischer Khayser/ zu allen zeitten mehrer des Reichs/ in Germanien zu Hungern und Behaimb/ & Khünig/ Ertzhertzog zu Osterreich/ Hertzog zu Burgundt/ Steyr/ Kärndten/ Crain und Wierttenberg/ in ober und nider Schlesien/ Marggraff zu Märherm/ in ober und nider Laußnitz/ Graue zu Tyroll/ &. Embieten N: Allen und jeden unsern Underthanen/ Geistlichen unnd Weltlichen was Stands unnd wierden die sein/ Sonderlich aber allen unnd jeden Obrigkheiten/ in disem unserm Ertzhertzogthumb Osterreich under der Ennß/ Unser gnad unnd alles guets/ Ir habt euch gehorsamblich zuerindern/ welche massen wir unlangst/ vom Neunzehenden Augusti/ deß verschinen Achtundachtzigsten Jars/ nach genuegsam eingezogenen beirchten/ wegen anrichtung ainer gleich durchzeheunden Traydt unnd Landtmaß/ zuabstellung des hochschödlichen Fürkhauff/ vertewerung des Graydts/ unnd darauß volgender Schmelerung gemaines nutz/ unnd gueter Ordnung/ unnd wie es fürohin mit der Ein/ Gewicht/ Werch/ unnd Holtzklafftern zuhalten/ Unser General Mandat außgehen unnd Publiciern lassen/ unnd lautter geordnet/ das hinfüro ausser Unser Statt Wienn/ unnd was derselben auff die Märckt zuegefüert wierdet/ In demerer es damallen (wir auch noch) auß sondern ursacjem/ bey altem Herkhomen/ unnd dem gewöndlichen Wienner Metzen/ genedigklichen haben verbleiben lassen/ Allain die Maß und Metzen/ wie sy derselben zeit bey unserer Statt Kremb? im gebrauch ist/ unnd sonsten gar kaine/ wie die sein mag im kauffen unnd verkauffen/ die gemain durchgeheund Landt unnd Traidtmaß gewendet werden/ gelten unnd darfür angenommen/ Die andern aber durch unnd durch verboten/ doch der gestalt/ daß in dem Dienst/ Zehendt unnd Castenmassen khain veränderung fürgenommen/ Sonder erzelter massen im alten standt unnd wesen erhalten/ unnd dawider niemandt mit ainicher Newerung beschwärdt werden solle/ Wann uns aber seidthero unser trewe Ständt beschwärweiß fürgebracht/ wie daß daselbs zu Kremb0 zween undterschiedliche Metzen/ als ainer zum Habern/ ain ander aber/ so was kliener zum schwären Getraidt im Gebrauch sein sollen/ welches der vorgehltenen berathschlagung gar zuwider/ auch zu dem Effect/ darauff sy gangen/ der gestalt nicht geraichen/ sonder allerley Confusionen darauß eruogen wurden. Also haber wir uns auff gedachter unserer getrewen Ständt bit ferzer genedigklich dahin Resoluiert/ unnd disen noch haltunden unterschied/ deß grössern Habern Metzen (doch ausser der Dienst/ Zehet unnd Castenmaß/ derentwegen es/ wie obuermelt/ bey vorigem gebrauch verbleibt) gäntzlichen abgestelt/ Dargegen aber haben wir zu erhaltung besserer Ordnung/ unnd verhüettung alles vortis/ ainen Andern Newen Traydtmetzen/ welcher dem jetzigen zu Khrembs an der maß wol gleich/ Aber an der höch unnd weidten also zuerichtetn unnd machen lassen/ Das Fünff Güpfl desselben/ die rechte maß/ unnd am gestrichenen Metzen/ Deren dreyssig für ain Muth zurechnen/ geben unnd halten solle/ Darauff ist Unnser genediger Beuelch an Euch/ unnd wöllen/ Daß von nechstkhünfftigen Martini an/ abam diser New Traydtmetzen gebraucht/ Auch nach demselben hinfüero/ durch diß gantz Landt Osterreich under der Ennß/ im Khauffen unnd verkhauffen/ das Schwär Getraydt biß auff das Eysen/ So oben auff den Metzen geschlagen/ gladt gestrichen/ Daß gering aber gehaufft abgemessen/ Gleichßfals wöllen wir/ das ain jedes Lanndt/ Statt/ Marckht/ unnd Dorfgericht/ denen es von alters her gebüert hat/ zwischen obgemelter zeit/ in Unnserm Uitzumbambt unnd Huebhauß allhie/ ainen bezaichneten Parron solches Metzen nemen/ Volguendts aber von demselben/ iren Underthanen unnd undergebnen under irem Zaichen gleichmässige unnd gerechte / Metzen außthaillen/ Damit menigklich so es bedarff/ mit gedach em ordentlichen Krembser Metzen versehen/ dagegen solle ain jede Obrigkhait/ Irer hieus auß dem Uitzumbambt genommene Metzen/ gleichßfals die jhenigen so sy under ire Underthanen gech..t/ dieselben verzers zugebrauchen/ gäntzlich abstellen/ unnd verpieten/ unnd dardurch die unordnung verhüetten/ Welche aber diesem unserm General Mandat nit gehorsamblich nach...eben/ Sondern sich nach obbestimbter zeit ainen .../ ausser der jetzt benandten Traydtmaß gebrauchen/ oder die Obrigkhaiten in iren gebieten/ mir hinauß gebung derselben ...../ zugeben unnd wir .....Maß verkhauffen/ oder ire Underthanen one schuldt oder uerursachung irer Obrigkhaiten solches thun wurden/ so woll sy die Obrigkhaiten als ire undergebenen/ Auch wer der sein möchte/ mit einziehung all desselben Getraidts/ unnachläßlich u.. .. ausser annemung ainicher entschuldigung gestrafft/ unnd auß denselben Straffen die zween thail .. unser Landesfürstlichen Camer/ der dritte thail aber/ dem anzaiger angehendigt .rden/ Auff den fahl aber die Obrigkhaiten jemandts der gestalt undter ihrem Gebiet selbst beträtten so Vorhin andere nicht allberait angezaigt wären/ mügen sy gegen denselben gleichmässige bestraffung fürnemen/ unnd daue...n chtes zuerlegen nicht schuldig sein/ Darauff sich ...enigklich zurichten/ unnd selbs vor nachtl unnd schaden zuuerhueten/ Unnd geschi..t hieran unser ernstlicher will und mainung. Geben in Unserer Statt Wienn/ den Zweenundzeintzigsten Septembris/ Anno & im Neuntzigsten/ Unserer Reiche deß Römischen im Fünffzehenden/ deß Hungerischen im Achtzehenden/ unnd deß Behaimbischen auch im Fünffzehenden.

Rudolff der Ander von Gottes genaden
Erwelter Röm: Kaiser auch zu Hungern
vnnd Behaim, Künig, Ertzhertzog zu Österreich.

Getreue, Ob wir euch hievor, auf des Edlen unsers Niderösterreich-
ischen Camerrats vnnd getreuen lieben Christoffen Herren von Rappach
ersuchen, durch Edliche vnderschidliche beuelch, sonderlich jüngst von
sechtzehenden Januarij dis Jars bey Peen zwey hundert Ducaten
auferlegt, Etlicher Jare zugehörigen, vnnd mit Vrll vnnd Nacht
erhaltenen Grundt Wissen ackher, vnnd bewissenen gewaldtheber, so
jer vnne Vberbeschechner Sequestration mit abfüerung der Erfrung
zugefürt, müessig zugeen vnnd deren Euch zuenthalten. So
erindert vnns doch gedachter von Rappach, das jr solchen nicht nach-
thumen, noch ainichen gehorsamb leisten sollet, derwegen er vnns
zu einantwortung solcher grundt Wissen vnnd ackher vnnd Exeffi-
tion Verordnung etlicher Comissari Euch auch absonderlich bey Peen
zwey hundert Ducaten, denen Comissarien hiermit ainichen
Antrag zuethuen auffzulegen gebeten, Jnnen den jr alden Ein-
schlag Eigentlicher zugehen, Wan wir es dan bey dem am Vrachte-
henden dis Monats gegebenen Ratschlag nochmals bleiben lassen
so ist Euch hiemit alles Ernsts auferlegt, das jr denselben gewiss-
lichen vnnd vnuerlegt Vollziehung leistet, an dem beschicht vnser
gefälliger entlicher Willen vnnd Meinung, Geben in vnser
Stat Wien dem Vierten tag Februarij Anno etc. im zwaynden
Neuntzigisten, vnnserer Reiche des Römischen im Sibentzehenden,
des Hungerischen im zwaintzigisten, vnnd des Behaimischen auch
im Sibentzehenden.

Comissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio
Joseph Sigharter
Johannes Hadubergh

Alschrift v. Printzenstein
Nathalter Amts Verwalter

Ed: Corinn: d. Cantzler Amts
Verwalter

Urgenz zur Zahlung von 200 Dukaten durch Rudolf II. (1592)

Rudolf II. von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, auch König von Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Österreich

Getreue: Wir beziehen uns auf das Ersuchen des Edlen, unseres Niederösterreichischen Kammerrates, und getreuen Lieben Christoph Herren von Rappach. Aus etlichen verschiedenen Gründen hat er jüngst am 16. Jänner dieses Jahres zweihundert Dukaten als Strafe auf etliche ihm Zugehörige auferlegt und dies mit Fug und Recht behaltet er Gründe und Wiesen. Aus erwiesener Vollmacht steht ihm ohne Verzug und Rücksicht eine Zwangsverwaltung (Sequestration) mit Abfindung der Stilllegung zu. Dies wird doch genannter von Rappach ausfindig machen. Wenn Ihr dem nicht nachkommt, noch Gehorsam leistet, wird es eine Antwort zu einer amtswegigen Verödung dieser Wiesen und Äcker durch Kommissären kommen, was auch absonderlich bei einer Strafe von zweihundert Dukaten ist. Den Kommissären wird hier nun ein Antrag gestellt, dies zu vollziehen, falls ihr dann den am Dreizehnten dieses Monats gegebenen Ratschlag nochmals bleiben lassen solltet. So wird hiermit Euch allen Ernstes auferlegt, dass Ihr dieses gewissenhaft vollzieht. Das geschieht nach unserem gefälligen und ernstlichen Willen und Meinung. Gegeben in unserer Stadt Wien am 4. Februar 1592, als Römischer Kaiser im Siebzehnten, als ungarischer König im Zwanzigsten und als Böhmischer König auch im Siebzehnten Regierungsjahr.

Abschrift: V. Prinzenstein
Statthalteramt Verwalter

Commissio Domini Electi
Imperatori in Consilio
Joseph Sigharter
Hanns Harnberg

Ed.Cornin
Kanzleramtsverwalter

Rudolf II. (1552-1612)

Seine ersten Lebensjahre verbringt er am Hofe von Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II. Um den protestantischen Einfluss durch Maximilian II. zu verringern, wird er nach Spanien zum Hofe Philipp II. gebracht. 1571 kehrt er auf den österreichischen Hof zurück. Er wird zum Statthalter des Erzherzogtums Niederösterreich gemacht. 1572 wird er zum König von Ungarn, 1575 zum König von Böhmen und im gleichen Jahr zum König von Germanien gekrönt. Seine Residenz verlegt er nach Prag. Er beschäftigt sich insbesondere mit der Astronomie. Sein Bruder Ernst führt als Statthalter in Wien die Regierungsgeschäfte.

Er versucht das erstarkte Papsttum zu schwächen und umgibt sich mit Beratern verschiedener Konfessionen. Trotzdem verbietet er 1577 den protestantischen Gottesdienst in Wien. Die Gegenreformation findet vor allen in Böhmen, Ungarn und Niederösterreich statt, damit die Macht der protestantischen Stände gebrochen wird. Durch die verweigerte freie Religionsausübung bricht 1595 in Unter- und Oberösterreich ein Bauernkrieg aus und die katholischen Priester werden verjagt.

Die Gefahr durch das osmanische Reich verstärkt sich und 1596 wird eine neuerliche Belagerung von Wien durch ein osmanisches Heer befürchtet.

Nach dem Tode von Erzherzog Ernst 1605 übernimmt Erzherzog Mathias die Verwaltung von Österreich. Die Erzherzöge Mathias, Ferdinand und Maximilian schmieden ein Komplott gegen Rudolf II. Ohne Zustimmung des Kaisers schließt Matthias einen Frieden mit den Osmanen und Ungarn. Ihnen werden erweiterte ständische Rechte und Religionsfreiheit zugestanden. Im Vertrag von Lieben verzichtet Kaiser Rudolf II. auf Ungarn, Österreich und Mähren. 1611 verliert er auch Böhmen an Matthias.

Rudolf der Ander von Gottes genaden Erwelter Rom.Kaiser auch zu Hungern vund Behann König Ertzhertzog zu Österreich

Getreiien, xx Wier eiich heruor, auf des Edlen vunsers Niderösterreich ischen Camer Rats vund getreuen Lieben Christoffen Herren von Ruppa Ersuechen, Durch Edliche vunderschidliche grunth, sonderlich Jungst von Sechtzehenden January ditz Jars, bey Peen Zwey hundert Ducaten auferlegt, Etlicher Ime Zuegeherigen, vund mit Vuk und Recht Behaltung Grunds Wißen uelchn, vund bewißung gwalthaben, ist In mir Vberbeschechne Seguestration mit abfindung der Legung zuegefüegt, Umessich zugern vund Deren Euch Zuenthalten. So Eruidert vunß doch gedachter von Ruppach, Das Ir solchen nicht nach khumen, noch ainichen gehorsamb laisten sollet, Derwegen Er vuns zu ein antworttung solher grunds Wißen vund äckher umb Exoffi- - tio Venodung ainichen Comißari Euch auch absunderlich bey Peen Zwey hundert Ducaten, Denen Comisarien hirnuen ainichen antrag Zuethuen außn legen gebeten, Inmaßen Jr ab den Einschluß aigentlichen Zue gen, wan wir es dan bey dem am Draitzehenden ditz Monats gegebenen Ratschlag nochmalls bleiben laßen So ist Euch hiermit alles Ernstes auferlegt, daß Ier denselben gwißlichen vund vunner legt Vollziehung laistet, In dem beschicht unser [g]efelliger entlicher Willen vund mainung, Geben In unser Stat Wien dem Vierten Tag February Anno Im Zwey vund Neiinzigisten, Vunsern Reiche des Römischen Im Sibentzehnden, des Hungarischen im Zwaintzigisten vund des Behannischen auch im Sibentzehnten.

abschrift: V: Prinzenstein
Stathalter ambts Verwalter

Comißio Domini Electi
Imperatori in Consilio
Joseph Sigharter
Hanns Harnberg

Ed: Cornin d. Canzlerambts Verwalter

WIr Ferdinand der ander/ von Gottes gnaden/ Erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungern vnd Böhaim/ ꝛc. König/ ꝛc. Herzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundi/ Steyr/ Kärndten/ Crain vnd Würtemberg/ in Ober vnd Nider Schlesien/ Marggraue in Mähren/ in Ober vnd Nider Laußnitz/ Graue zu Habspurg/ Tyrol vnd Görtz/ ꝛc. Als des Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten/ Alberti/ Ertz Hertzogs zu Oesterreich/ ꝛc. Vnsers Freundtlichen geliebten Vetters vnd Bruders/ in disen Landen Gruolmächtigter: Embieten N: allen vnd jeden deß Ertzhertzogthumbs Oesterreich vnder vnd ob der Ennß/ Geist: vnd Weltlichen/ Prälaten/ Grauen/ Freyen/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Land- Hauptleuthen/ Landtvögten/ Vitzdomen/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Ambtleuthen/ Schuldtheissen/ Burgermaistern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemainden/ dann allen in disen Landen wohnenden Khauff- vnd Handelsleuthen/ vnd sonsten in gemein allen andern Vnderthanen/ auch ab- vnd zuraisenden Personen/ was Würden/ Stands/ oder Wesens die sein/ denen dises Vnser Mandat zu lesen/ oder zuuernemen fürkombt/ Vnser gnadt vnd alles guets: Ihr habt Euch gehorsamlich zuerindern/ bringts auch die erfahrung mit sich/ das die grobe Gulden- vnd Silbern Münz-Sorten/ Tag- vnd Stündlich so hoch steigen/ das Niemands mehr damit zugefolgen: Vnd da Wir dises also lenger verstatten wurden/ Es ain allgemaine beschwerung des gantzen Landts/ vnd noch höhere staigerung aller Victualien verursachen thete: Damit nun aber disem Vnhail vnd schädlichen Wesen gelimende remedirung beschehe/ Als haben Wir vns hierüber auner Interims Satz- vnd Ordnung/ sowerth resolvirt/ Das Nemblich der Ducaten höher nicht/ als Per drey Gulden/ zwölff Khreutzer. Ain Goldtgulden vnd zween Gulden zweyvnd zwainzig Khreutzer/ zwen Pfenning. Die Wälsche Goldt Cronen Per zwen Gulden/ Fünffond Viertzig Khreutzer. Spänische Duplon/ Per Fünffgulden/ Vierzig Khreutzer. Der Reichs Taller Per zwen Gulden/ Acht Khreutzer. Philippische oder Königs Taller vmb zwen Gulden/ Funffzehen Khreutzer. Gulden Taller Per Ain Gulden/ Zwen vnd Funffzig Khreutzer/ zween Pfenning/ Vnd Acht Spänische Real vmb zwen Gulden Vier Khreutzer/ von Jedermenigclich eingenommen/ vnd in solchem Wehrth widerumben ausgegeben werden sollen: Da aber Jemandt/ wer der auch sey hierwider handlen/ vnd obberürte Gulden- vnd Silberne Münz Sorten höher annemen/ oder außgeben auffwechslen/ Verführen/ Kauffmanschafft oder ander Gewerb damit treiben/ vnnd darüber betretten würde/ der/ oder dieselben/ sollen neben confiscation der Münz/ auch in die Straff an Leib vnd Guett gefallen sein: Wir dann auff solchen fahl dem Jenigen/ welcher waiß vnd sibet/ das disem Vnserm Mandat Edict in ainem oder andern Puncten zuwider gehandlet/ vnd solches vns/ oder der N: O: Regierung vnnd Cammer anzeigt/ (: Darbey aber sein Anzaigers Namen/ wo er will still verbleiben würdet:) nach gelegenhait der Summa/ der Dritte/ Viertt/ Acht oder Zehende Prenning zur Verehrung geraicht/ der jenige aber der solches wais/ vnd nicht anzeigt/ dem rechtschuldigen in der Straff allerdings gleich gehalten werden solle. Vnd dieweilen auch in disem Ertzhertzogthumb Oesterreich/ heuffig die Falschen vnd [illegible] die grobe vnd guette Münzsorten aufgewechslt/ vnnd auß dem Landt haimblicher weiß vns zu Nachtl vnnd Schaden/ dem gantzen Landt aber zur höchsten verschwär geführt würdet/ darunder sonderlichen etliche/ auff welchen die Ziffer/ 24 Stehet/ so Jnnerhalb zwan oder drey Jahren gemünzt worden/ vnd viel zugering am Schrott vnd Gewicht sich befinden/ Als sollen in khürtz solche Groschen nach Ihrem Werth Valuirt vnd offentlich angeschlagen/ oder gar endtlar vnnd verbotten werden. Beuehlen Euch hierauff allen vnd jeden gnedigist vnd ernstlich/ das Ihr diser Vnserer gemachten Münz Satz- vnd Ordnung in einem vnd andern Würcklich nachlebt/ vnnd derselben ein gäntzliches vollziehen laistet: Da aber/ wie gehört/ Jemandts/ wer der auch sey/ wider solche handlen würde/ gegen demselben sye oberstandener massen/ mit ernstlicher vnabläßlicher Straff verfahren/ vnd niemandt hierin verschonet werden: Darnach sich Mennigclich zurichten/ vnnd diß ist also Vnß gnedigister/ auch Ernstlicher Willen vnnd Maynung. Geben in Vnser Statt Wienn/ den Dreyvndzwainzigisten Monats Tag Martij, Anno, &c: Sechzehenhundert vnd im zwainzigisten/ Vnserer Reiche/ deß Römischen/ im Ersten/ deß Hungerischen im Andern/ vnd deß Behemischen im Dritten.

Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.

Verordnung gegen Geldspekulanten durch Ferdinand II. (1620)

Der Wert der Gold- und Silbermünzen steigt täglich, gar stündlich und es entsteht Unruhe im Volk. Da es zu einer weiteren Steigerung der Lebensmittelpreise kommen könnte, werden wir diesem Unheil abhelfen. Der Wert des Dukaten darf nicht höher als drei Gulden zwölf Kreuzer, der Goldgulden zwei Gulden zweiundzwanzig Kreuzer zwei Pfennige, usw. sein. Falls aber jemand dem zuwiderhandelt und einen höheren Wert als angegeben bezahlt oder damit Geschäfte betreibt, dem werden die Münzen konfisziert und eine Strafe an Leib und Gut verhängt. Falls jemand darüber hört oder dies sieht und dies anzeigt, erhält er je nach Höhe des Betrages ein Drittel bis ein Zehntel der Summe. Wer dies aber nicht anzeigt, wird mit dem Schuldigen an Strafe gleichgestellt.

Wir Ferdinand der ander/ von Gottes Gnaden/ Erwählter Römischer Kay-
ser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungern und Böhaim/ &. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundt/ Steyr/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/ in Ober und Nider Schlesien/ Marggraue zu Mährern/ in Ober und Nider Laußnitz/ Graue zu Habspurg/ Tyrol und Görtz/ &. Als des Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten/ Alberti/ Ertz Hertzog zu Österreich undter und ob der Ennß/ Geist: und Weltlichen/ Prälaten/ Grauen/ Freyen/ Herrn/ Rittern/ Khnechten/ Landes Hauptleuten/ Landvögten/ Vitzdomen/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Ambtleuthen/ Schuldtheissen/ Burgermaistern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemainde/ dann allen in disen Landen wohnenden Khauff: und Handelsleuthen/ und sonsten in gemein allen anderen Underthanen/ auch ab: unnd zuraisenden Personen/ was Würde/ Stands/ oder Wesens die sein/ denen dises Unser Mandat zulesen/ oder zuuernemen fürkhombt/ Unser gnad und alles guets: Ihr habt Euch gehorsamlich zuerindern/ bringts auch die erfahrung mit sich/ das die grobe Gulden: und Silbern Münz Sorten/ Tag: und Stündlich so hoch steigen/ das Nirgents mehr damit zugefolgen: Und da Wir dises also lenger verstatten wurden/ Es ain allgemaine beschwerung des gantzen Landts/ und noch höhere staigerung aller Victualien verursachen thete: Damit nun aber disem Unhail und schädlichen Weesen gezimende remedirung beschehe/ Als haben Wir uns hierüber ainer Interims Satz: unnd Ordnung/ soweith resoluirt, Das Nemblich der Ducaten höher nicht/ als Per drey Gulden/ zwölff Khreutzer. Ain Goldtgulden umb zween Gulden zwenundzwantzig Khreutzer/ zwen Pfenning. Die Wälsche Goldt Cronen Per zwen Gulden/ Fünffond Viertzig Khreutzer. Spänische Duplon/ Per Fünfgulden/ Viertzig Khreutzer. Der Reichs Taller Per zwen Gulden/ Acht Khreutzer. Philippische oder Königs Taller umb zwen Gulden/Funfftzehen Khreutzer. Gulden Taller Per Ain Gulden/ zwen und Funfftzig Khreutzer/ Zween Pfenning/ Und Acht Spänische Real umb zwen Gulden Vier Khreutzer/ von Jedermennigelich eingenommen und in solchem Werth widerumben ausgegeben werden sollen: Da aber Jemandt/ wer der auch sey hierwider handlen/ und obberürte Gulden: und Silberne Müntz Sorten Höher annemen/ oder außgeben auffwechßelen/ Verführen/ Kauffmanschafft oder ander Gewerb damit treiben/ unnd darüber betretten würde/ der/ oder dieselben/ sollen neben/ confiscation der Müntz/ auch in die Straff an Leib und Guett gefallen sein: Wie dann auff solchen fahl dem Jenigen/ welcher waiß und sihet/ das disem Unserem Müntz Edict in ainem oder anderen Punckten zuwidergehandlet/ und solches uns/ oder der N: Ö: Regierung unnd Cammer anzeigt/ (:Darbey aber sein Anzaigers Namen ..ller still verbleiben würdet:) nach gelegenhait der Summa/ der Dritte/ Viertt/ Acht oder Zehende Pfenning zur Verehrung geraicht/ der jenige aber der solches wais/ u..cht anzeigt/ dem rechtschuldigen in der Straff allerdings gleich gehalten werden sollte. Unnd dieweilen auch in disem Ertzhertzoghumb Österreich/ beuffig die Falschen ..... die grobe und guete Müntzsorten aufgewechselt/ unnd auß dem Landt haimblicher weiß uns zu Rachtl und Schaden/ dem gantze Landt aber zur höchsten beschwär geführt würdet/ darundter sonderlichen etliche/ auff welchen die Ziffer/ 24 Stehet/ so Innerhalb zway oder drey Jahren gemüntzt fanden/ und viel zugering am Schrott und Gewicht sich befinden/ Als sollen in khürtz solche Groschen nach Ihrem Werth valuirt und offentlich angeschlagen/ oder gar Endisirt unnd verbotten werden. Beuehlen Euch hierauff allen und jeden gnedigst und ernstlich/ das Ihr diser Unserer gemachten Müntz Satz: und Ordnung in einem und andern Würklich nachlebt/ unnd derselben ein gäntzliches volziehen laistet: Da aber/ wie gehört/ Jemandts/ wer der auch sey/ wider solche handlen würde/ gegen demselben solle obuerstandener massen/ mit ernstlicher unabläßlicher Straff verfahren/ und niemandt hierin verschonet werden: Darnach sich Mennigclich zurichten/ unnd diß ist also Unser gnedigister/ auch Ernstlicher Willen unnd Mainung. Geben in Unserer Statt Wienn/ den Dreyundzwaintzigsten Monats Tag Martij, Anno, &c: Sechzehenhundert und zwainzigsten/ Unserer Reiche/ deß Römischen/ im Ersten/ deß Hungerischen im Andern/ und deß Behemischen im Dritten.

Ferdinand II. (1578-1637)

Seine Erziehung wird durch Jesuiten in Ingolstadt durchgeführt. Er ist ein strenggläubiger Katholik und sein Beichtvater übt großen Einfluss auf ihn aus.

Ferdinand wird 1590 Erzherzog von Innerösterreich, 1617 König von Böhmen, 1618 König von Ungarn und Böhmen und 1618 Erzherzog von Österreich.

Ferdinand II. forciert die Gegenreformation und den Absolutismus. Dagegen erheben sich die böhmischen Stände und mit dem Prager Fenstersturz wegen Verletzung der Religionsfreiheit wird der Dreißigjährige Krieg ausgelöst.

Die militärischen Erfolge in den 1620er Jahren ermöglichen Ferdinand die Macht der Stände zu schwächen und die Gegenreformation durchzusetzen. 1624 wird Böhmen erblicher Besitz der Habsburger und Katholizismus zur einzig erlaubten Religion. 1621 geben auch die ungarischen Aufständischen auf. Das höhere Schulwesen und die Universität werden von den Jesuiten kontrolliert.

Wir Ferdinand der Dritte/ von Gottes Gnaden/ Erwöhlter

Römischer Khayser/ zu allen Zeiten/ Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ vnnd Böhaimb/ ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Osterreich/ Hertzog zu Burgundt/ Steyer/ Kärndten/ Crain vnd Württemberg/ in Ober: vnd Nider Schlösen/ Marggraff zu Mährern/ in Ober: vnd Nider Laußnitzgraff zu Habspurg/ Tyrol vnd Görtz/ ꝛc. Entbieten N. allen vnd jeden Vnsern nachgesetzten Obrigkeiten/ Geist- vnd Weltlichen/ was Würden oder Stands die im Vnserm Ertzhertzogthumb Oesterreich Vnder: vnd Ob der Ennß sess: vnd wohnhafft seynd/ Vnser Gnad vnd alles guets. Nach dem bißhero/ sowol bey dieser Vnserer Kayserl: Haupt: vnd Residentz Statt Wienn als inberürt Vnserm Ertzhertzogthumb an denen offentlichen Jahrmärckten/ allerley Würffel/ Prenten: Gugl: vnd andere leichtfertige Spill/ auch Saltantzen vnd Commedien offentlichen zu halten/ zugelassen worden/ Wir aber gnädigist erwogen/ daß dardurch/ vorderist auch daß betrüegliche Würffel: vnd Prentenspil/ viel Vnrath vnd Böses entstehet/ der gemaine Mann/ auch die liebe Jugendt verführt vnd vmb das Gelt gebracht/ auch fürnemblich der Allerhöchste mit fast vnerhörter Gottslesterung/ verunehrung der Hochheiligen Sacramenta vnd Wunden Christi/ sehr belaydiget würdet. Demnach wollen Wir/ auß diesen vnd andern Vrsachen mehr/ alle obbenente Spiel/ weilen Wir ohne daß in einer betrüebten Zeit stehen/ auß Christlichen vñ gezimbenden Eyfer hiemit allerdings verbotten haben. Vnthefehlen hierauff Euch obbenenten allen vnd jeden Vnsern Obrigkeiten/ das Ihr ob diesen Vnsern gemessenen Mandat vnd Verbott/ bey vermeydung Vnserer höchsten Straff vnd Vngnad/ festiglichen Handhabet/ vñ dergleichen Spill hinfüro weiter nicht zu lasset. Hieran erstattet Ihr Vnsern gnädigisten auch wohlgefälligen Willen vnd Maynung. Geben in Vnserer Statt Wienn den Zwaintzigisten Novembris, im Sechzehenhundt Zway vnd Viertzigisten/ Vnserer Reiche/ deß Römischen im Sechsten/ deß Hungarischen im Siebenzeenden/ vnd deß Böhaimbischen im Fünfftzehende Jahr.

Commissio Domini Electi Imperatoris in Consilio.

Verordnung betreffend Spielleute, Seiltänzer und Gaukler auf Jahrmärkten durch Ferdinand III. (1642)

Ferdinand III. erlässt am 20.November 1642 eine erste Verordnung, die bei Epidemien und anderen bösen Zeiten Würfelspiele, Vorstellungen von Gauklern und leichtfertige Spiele, Seiltanzen und Komödienspiele auf Jahrmärkten verbietet. Durch die betrügerischen Würfel- und Prentenspiele entsteht viel Böses. Die Jugend wird so verführt und um ihr Geld gebracht. Es fallen auch gotteslästerliche Sprüche und Verwünschungen. Insbesondere die sorgenvollen Zeiten (kriegerische Ereignisse) erfordern dies.

Das im 16.Jahrhundert entstehende Glücksspiel wie Glückshafen (Lotteriespiel), Würfel- und Prentenspiel ist vielfältigen Verordnungen unterworfen. Bei der Bevölkerung finden diese Spiele auf den Jahrmärkten und Kirchweihfesten großen Zuspruch. Für die Obrigkeiten bedeuten diese Spiele Einkommensquellen. Ein Register von Leopold I. zeigt die Vielfalt der herumziehenden Künstler: Freifechter, Hafenschupfer, Komödianten, Gaukler, Seilfahrer, Hohlhuper, Trommelschlager, Leierspieler, Bären-, Affen- und Hundstanzmacher, Schwertfänger, Freisinger und Sängerinnen, Jauffer(Possenreisser), Buchstecher, Trichter-, Würfel-, Taschenspieler, Schalknarren.

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden erwählter

Römischer Khayser/ zu allen Zeiten/ Mehrer deß Reichs/ in Germanien zu Hungarn und Böhaimb/ & König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundt/ Steyer/ Kärndten/ Crain/ und Württemberg/ in Ober: und Nider Schlesien/ Marggraff zu Mährern/ in Ober: und Nider Laußnitz/ Graff zu Habspurg/ Tyrol und Görtz/ &. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten/ Geist: und Weltlichen/ was Würden oder Stands die in Unserm Ertzhertzogthumb Oesterreich Under: und Ob der Ennß seß: und wohnhafft seynd/ Unser Gnad und alles guets. Nach dem bißhero/ sowol bey dieser Unsrer Kays: Haupt: und Residentz Statt Wienn als unberürt Unserm Ertzhertzogthumb an denen offentlichen Jahrmärckten/ allerley Würffel/ Prenten: Gaugl: und andere leichtfertige Spill/ auch Sayltantzen und Commedien offentlichen zu halten/ zugelassen worden/ Wir aber gnädigst erwogen/ daß dardurch/ vorderist durch daß betruegliche Würffel: und Prentenspiel/ viel Unrath und Böses entsteht/ der gemaine Mann/ auch die liebe Jugendt verführt und umb das Gelt gebracht/ auch fürnemblich der Allerhöchste mit fast unerhörter Gotteslesterung/ verunehrung der Hochheiligen Sacramenta und Wunden Christi/ sehr belaydiget würdet. Damnach wollen Wir/ auß diesen und andern Ursachen mehr/ alle obbenente Spiel/ weilen Wir ohne daß in einer betruebten Zeit stehen/ aus Christlichen ungezimbenden Eyfer hiemit allerdings verbotten haben. Und befehlen hierauff Euch obbenenten allen und jeden Unsern Obrigkeiten/ das Ihr ob diesen Unsern gemessenen Mandat und Verbott/ bey vermeydung Unserer höchsten Straff und Ungnad festiglichen Hand habet/ und dergleichen Spiell hinfüro weiter nicht zulasset. Hieran erstattet Ihr Unsern gnädigsten auch wohlgefälligen Willen und Mainung. Geben in Unserer Statt Wienn den Zwainzigsten Novembris, im Sechzehenhundert Zway und Viertzigisten/ Unserer Reiche/ deß Römischen im Sechsten/ deß Hungarischen im Siebenzehenden/ und deß Böhaimbischen im Funfftzehenden Jahr.

Commißio Domini Electi Imperatoris in Consilio. Helmhart Jörger fh.mpp.

Ferdinand III. (1608-1657)

Ferdinand wächst in Kärnten auf und wird von der Jesuiten erzogen. 1625 wird er zum König von Ungarn und 1627 zum König von Böhmen gekrönt. 1631 heiratet er die spanische Infantin Maria Anna von Spanien. 1636 wird zum König von Germanien gekrönt. Nach dem Tode seines Vaters wird er 1637 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches.

Seine Regentschaft fällt in die Zeit des großen Religionskrieges dem 30-jährigen Krieg. Nach anfänglichen militärischen Erfolgen verschlechtert sich die militärische Lage der kaiserlichen Truppen gegenüber Schweden und Frankreich. Ab 1644 beginnen die Friedensverhandlungen in Westfalen. Nach der Niederlage der kaiserlichen Truppen 1645 bei Jankau dringen die schwedischen Truppen bis Wien vor, können aber zurück geschlagen werden. Georg I. Rákóczi von Siebenbürgen, zumeist Verbündeter Frankreichs und Schwedens, erreicht 1645 im Frieden von Linz, dass Ungarn die Mitwirkungsrechte der Stände und die Religionsfreiheit für die Protestanten zugesichert werden. So kann der Absolutismus und Gegenreformation durch die Habsburger in Ungarn nicht durchgesetzt werden.

Im Frieden von Westfalen 1648 verzeichnen die Habsburger Gebietsverluste wie die Lausitz und oberrheinische Gebiete wie Sundgau und Breisach. Andererseits erhalten die Habsburger das Recht, in ihren Erblanden die Gegenreformation durchzusetzen. Auch wird die Macht Ferdinands als Landesherr in den Erbländern, wie auch als König in Ungarn und Böhmen gestärkt.

Ablösevereinbarung mit Mattersdorf durch Maximilian II. (1572)

Wir Maximilian II. von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien auch König von Ungarn und Böhmen und Erzherzog von Österreich, Herzog zu Burgund, Steiermark, Kärnten und Krain, zu Württemberg, in Ober- und Niederschlesien und Markgraf zu Mähren in Ober- und Niederlausitz, Graf zu Tirol. Wir bekennen öffentlich für uns und all unseren Erben mit diesem Brief unter anderem und ab jetzt die Erben unserer getreuen Marktrichter und Gemeinde zu Mattersdorf, die zu unserer Grafschaft Forchtenstein gehörig und in unserem Erzherzogtum Österreich unter der Enns (Niederösterreich) gelegen ist, die Ablöse zur angegebenen Grafschaft Forchtenstein, die durch unser Niederösterreichische Kammerräte mit Ihnen als untertänigen gehorsamen Treuen verhandelt wurde, von dreitausend Rheinische Gulden in Münzen als Bezahlung freiwillig zu geben und bewilligen sie auszuzahlen.

Nachdem solcher Ihrer gehorsamen willfährig und von sondern Gnaden wegen oben angegebenen unser getreuen Richter und Gemeinden daselbst zu Mattersdorf und Ihren Nachkommen gnädiglich bewilligt, haben wir dies zugesagt und versprochen. Wir sagen das Bewilligen und Versprechen auch hiermit wissentlich zu, wie auch durch Kraft dieses Briefes. Wir sagen dies dergestalt zu, dass wir noch unsere Nachkommen vom Hause Österreich Mattersdorf nicht verkaufen, versetzen noch verpfänden, sondern in unserem Namen behalten werden. Auch ihre wohlerworbenen Freiheiten lassen wir rechtens und in Gebrauch bleiben, sie schützen und ausüben lassen. Dieser Brief wurde als Urkunde wohlwollend ausgefertigt und mit unserem angefügten Siegel beglaubigt.

Gegeben in unserer Stadt Wien den fünften März 1572 nach der Geburt Christi unseres Lieben Herrn und Seligmachers, in unserem Römischen Reiche im Zehnten, im Ungarischen im Neunten und im Böhmischen im Dreiundzwanzigsten Jahr der Herrschaft.

Maximilian

Wir Maximilian der andere Von Gottes gnaden

Erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten mehrer des Reichs in Germanien auch zu Hungarn und Böhmen König & Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steier Karnten und Gran, zu Wiertenberg, in ober und Nieder Schlessien & Marggraf zu Mähren in Ober und Nieder Lausnid Graf zu Tirrol & Bekennen für uns und all unsere Erben Offentlich mit diesen Brief U A und anjetzo die Erben unsere getreuen A: Richter und Gemain zu Mattersdorf zu unser Graffschaft forchtenstein gehorig und in Unserem Ertzherzogtum Oesterreich unter der Enß gelegen zu ablössung getachten Grafschaft forchtenstein auf die durch unser Niederoesterreichische Kammer Räthe mit Ihnen gepflegte Handlung und unterthänigen gehorsamen Treuen Dreytausendt Gulden Reinisch in Müntz an einige wieder bezahlung freywil -lig Darzugeben und Erfolgen zu lassen bewilligt was wir dem -nach um solcher Ihrer gehorsamen willfahrig und von sondern Gnaden wegen obgedachten unsern getreuen Richter und Gemainen daselbst zu Mattersdorf und Ihren Nachkommen gnädiglich be willigt zugesagt und versprochen. Bewilligen zusagen und Versprechen auch hiemit wissentlich und in Kraft dies Brief also und dergestalt das wir noch unsere Nachkommen von Haus Oester -reich gedachten von Mattersdorf nun hiefüro weiter nicht Ver- -kaufen Versetzen noch Verwenden sondern in unser Namen behal -ten auch bey ihren Wohlhergebrachten Freyheiten Recht und Gebrauch bleiben lassen auch dar bey schützen und hand haben Gnädiglich und anfertigt Mit Urkund dies Brief mit unsern anhängeten Insigel Verfertigt. Geben in unser Stadt Wien den fünften Tag Marzi Nach Christi unsers Lieben Herrn und Se -ligmachers geburt in fünfzehn hunderten Zwey und Sieben- zigsten unser Reiche des Römischen im Zöhnten des Ungarischen im Neunten und des Böhmischen im Drey und Zwanzigsten

Maximilian

Nach dem Tode von Hans Weißpriach 1570 löst Kaiser Maximilian II. die Herrschaften Forchtenstein und Eisenstadt wieder ein. Dabei müssen die Untertanen einen Beitrag zur Ablösesumme beisteuern. Mattersdorf trägt mit 3000.- Gulden für die Übernahme der Herrschaft Forchtenstein durch den Kaiser bei.

Dies bedeutet für Mattersdorf eine Erleichterung bei den Abgaben und Dienstleistungen. Die Erstellung der neuen Urbare von 1568/69 und 1589 gibt den Untertanen eine größere Rechtssicherheit.

In dieser Urkunde bestätigt Kaiser Maximilian die Beachtung der vorhandenen Marktprivilegien. Er verspricht hiermit für alle Zeiten, Mattersdorf weder zu verkaufen, versetzen oder zu verwenden (=verpfänden).

3

Wir Maximilian der ander von Gottes gnaden
erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten mehrer des Reichs
in Germanien auch zu Hungarn und Böhmen König etc. Erzherzog zu
Oesterreich Herzog zu Burgund, Steier Kärnten und Crain, zu
Würtenberg, in Ober und Nieder Schlesien etc. Markgraf zu
Mähren in Ober und Nieder Lausitz Graf zu Tirol etc. Bekennen
für uns und all unsere Erben offentlich mit diesem Brief etc.
und [illegible] die Erben unsern getreuen N. Richter und Gemain zu
Walterdorf zu unserer Herrschaft Forchtenstein gehörig und in
Unserm Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns gelegen
zu ablösung gedachter Herrschaft Forchtenstein auf die durch
unsere Niederösterreichische Kammer Räthe mit Ihnen gepflogene
Handlung aus unterthänigem gehorsamen Summa Dreytausend
Gulden Reinisch in Münz zu einiger Wiederlegung [illegible]
[illegible] fürzugeben und erfolgen zu lassen bewilligt dass wir dem-
nach um solcher Ihrer gehorsamen willfahrung und von sondern
Gnaden wegen obgemelten unsern getreuen Richter
Dorfschaft zu Walterdorf und Ihren Nachkommen gnädiglich be-
willigt zugesagt und versprochen. Bewilligen zusagen und
versprechen auch hiemit wissentlich und in Kraft des Briefs also
und dergestalt dass wir noch unsere Nachkommen von Handlen der
[illegible] gedachten von Walterdorf nun hinfüro weiter nicht ver-
äussern versetzen noch verwenden sondern in unser Kammer behal-
ten auch bey ihrem recht hergebrachten Freyheiten Rechten und
Gebrauch bleiben lassen auch darbey schützen und handhaben
Gnädiglich ohne gefährde. Mit Urkund des Briefs mit unserm
anhangenden Insigel verfertigt. Geben in unser Stadt Wien den
fünften Tag Marzi Nach Christi unsers lieben Herrn und Se-
ligmachers geburt in fünfzehenhundert und zwey und siebenzi-
gisten, Unserer Reiche des Römischen im zehenten des Ungarischen
im Neunten und des Böhmischen im zwey und zwanzigsten

Maximilian

Niederösterreichische Kammer mahnt die 3000 Gulden Ablöse von Mattersdorf ein (1573)

Ehrbare: Wir geben Euch bekannt, dass der Römische Kaiser, unser aller gnädigster Herr, die Ablöse der Grafschaft und Herrschaft Forchtenstein und Eisenstadt, damit Ihr Euch mit der bewilligten Geldsumme gefasst machen möget und ohne Verzögerung bis zum Ende des zweiundsiebzigsten Jahrs gnädigst überbracht habt. Demnach ist höchstverehrter Kaiser im Namen unserer Bauern, dass er die dreitausend Gulden, welcher er seinem Kaiser zu vorgeschlagenen Ablöse am ersten Tag des des oben genannten Monats März allhier zu Handen seines Kaisers darzugeben bewilligt hat, dem Rat und Vitzdomb-Amt (Hofgericht) Herrn Kurfürst Hans Georgen gleich mir gerichtlich hinterlegt. Und darüber hinaus wird keine Verlängerung bewilligt. Wie wir uns also dann ernstlich und gewissenhaft darauf verlassen. Und es geschieht dann seines Kaisers gnädiger Wille und Meinung. Datum Wien den Dreizehnten September im dreiundsiebzigsten Jahr.

Vom Römischen Kaiser bestellter Niederösterreichische Kammerrat.

Den ehrbaren Marktrichter, Geschworenen und der Gemeinde zu Mattersdorf zur Grafschaft Forchtenstein gehörig.

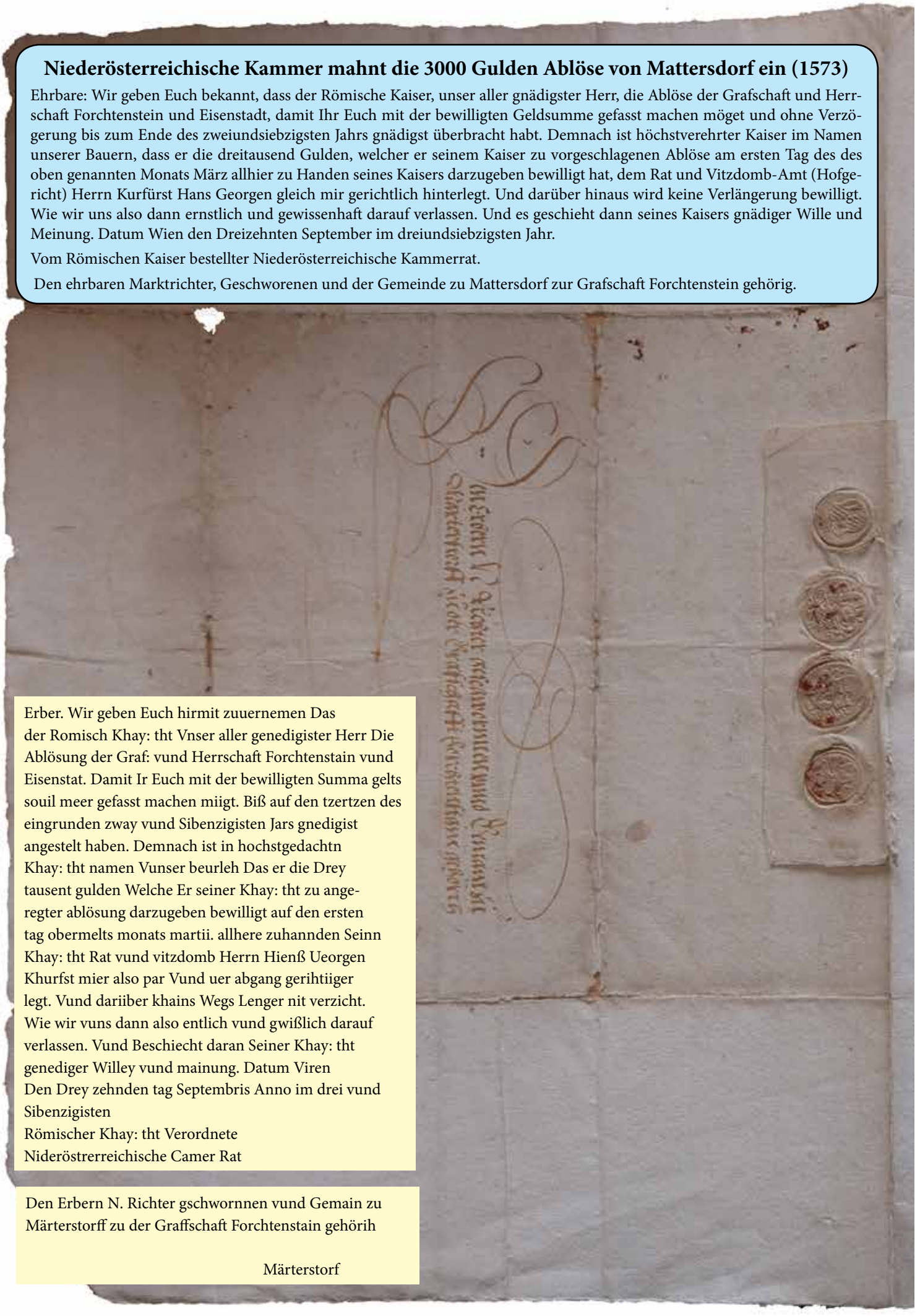

Erber. Wir geben Euch hirmit zuuernemen Das
der Romisch Khay: tht Vnser aller genedigister Herr Die
Ablösung der Graf: vund Herrschaft Forchtenstain vund
Eisenstat. Damit Ir Euch mit der bewilligten Summa gelts
souil meer gefasst machen miigt. Biß auf den tzertzen des
eingrunden zway vund Sibenzigisten Jars gnedigist
angestelt haben. Demnach ist in hochstgedachtn
Khay: tht namen Vunser beurleh Das er die Drey
tausent gulden Welche Er seiner Khay: tht zu ange-
regter ablösung darzugeben bewilligt auf den ersten
tag obermelts monats martii. allhere zuhannden Seinn
Khay: tht Rat vund vitzdomb Herrn Hienß Ueorgen
Khurfst mier also par Vund uer abgang gerihtiiger
legt. Vund dariiber khains Wegs Lenger nit verzicht.
Wie wir vuns dann also entlich vund gwißlich darauf
verlassen. Vund Beschiecht daran Seiner Khay: tht
genediger Willey vund mainung. Datum Viren
Den Drey zehnden tag Septembris Anno im drei vund
Sibenzigisten
Römischer Khay: tht Verordnete
Nideröstrerreichische Camer Rat

Den Erbern N. Richter gschwornnen vund Gemain zu
Märterstorff zu der Graffschaft Forchtenstain gehörih

Märterstorf

Edler … Wir geben euch hiemit zuuernemen, das
die Römisch Khay. Mt. vnnser allergenedigister herr, die
ablösung der Vest vnnd herrschafft Forchtenstain vnnd
Eysenstat, damit Ir euch mit der bewilligten Summa gelts
souil mer gefasst machen mugt, bis auf den dreyen dro
[illegible] sechs vnnd Sibentzigisten jars genedigist
angestelt haben. Demnach ist an hochstgedachter
Khay. Mt. namen vnnser beuelch, das Ir die drey
tausent gulden, welche Ir derselben Khay. Mt. zu ange-
regter ablösung versprochen bewilligt, auf den ersten
tag Decembris negstkhunfftig alhie zuhannden Irer
Khay. Mt. Rat vnnd Vitzdomb herrn Hannsen [illegible]
[illegible]stainer, also dar vnnd on abzug [illegible]
legt, vnnd darinnen khain verhinderung nit thuet.
Also wir vnns dann also entlich vnnd gewißlich darauf
verlassen. Vnnd beschicht daran Irer Khay. Mt.
genediger willen vnnd mainung. Datum Wienn
den dreyzehenden tag Septembris Anno etc. im sechs vnnd
Sibentzigisten

Römischer Khay. Mt. verordente
Niderösterreichische Camer Rät

Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:HRR_1648.png

Religionskonflikte

In den 1560er Jahren verstärkt sich im österreichischen Adel das Bekenntnis zum Lutheranertum. Gleichzeitig verteidigt der Adel seine ständischen Rechte gegenüber dem Kaiser. Durch die Gefahr von weiteren Angriffen durch die Osmanen und finanziellen Engpässen erlässt Maximilian II. 1568 gegen die Einräumung von Steuern eine Religionskonzession für Adel und Ritter. Die Bürger in den Städten, die sich vor allem dem Calvinismus zuwenden, werden aber nicht berücksichtigt.

Die Eingriffmöglichkeiten des Kaisers betreffend Religionsfragen im Reich sind beschränkt. Er ist auf die Unterstützung durch die protestantischen Reichsstände wegen den Kriegsanstrengungen gegen die Osmanen angewiesen. Auf dem Reichstag 1566 erhält der Kaiser eine große „Türkenhilfe", die der Kaiser gegen das Vordringen des siebenbürgischen Fürsten Zápolya benötigt. Der zweite türkische Krieg wird 1568 beendet.

Erst Kaiser Rudolf II. beginnt ab 1576 mit der Zurückdrängung des Protestantismus in den habsburgischen Erblanden. Dagegen rebellieren die nichtkatholischen Stände von Böhmen. In Österreichisch-Ungarn kommt es 1604 zu einem Aufstand unter der Führung von Stefan Bocskai (1557–1606), der Ende 1608 mit einem Kompromiss zwischen den ungarischen Ständen und König Matthias II. beendet werden kann.

Zehn Jahre nach diesem ersten Ausgleich spalten sich die ungarischen Stände erneut in zwei Lager. Gabriel Bethlen, Fürst in Siebenbürgen und Calvinist, führt einen Krieg gegen die katholischen Habsburger. Dies läutet den Dreißigjährigen Krieg ein. Nach den erfolgreichen Feldzügen schließen sich ihm immer mehr Mitglieder des ungarischen Adels an. Er erobert für kurze Zeit auch die Gegend um Sopron. Lediglich eine kleine Gruppe der ungarischen Stände, darunter Nikolaus Esterházy (1583–1645), Georg Zrínyi (1598–1627) und Christoph Bánffy (1577–1644), unterstützen Ferdinand II.

Zum Glück für Ferdinand II. sind die Osmanen an einem weiteren Krieg gegen die Habsburger nicht interessiert, da sie militärisch in Persien und Polen engagiert sind. Weiters verhindert die Niederlage der böhmischen Verbündeten am Weißen Berg 1620 eine Konföderation der ungarischen und böhmischen Stände. Siege der kaiserlichen Truppen gegen Bethlen und die Unterstützung von kroatischen und Teilen der ungarischen Landstände verbessern die Verhandlungsposition des Kaisers gegenüber Ungarn.

Auf dem Ödenburger Reichstag 1622 werden diejenigen entschädigt, die den Kaiser unterstützt haben. So erhält Esterházy die umfangreichen Pfandbesitzungen Forchtenstein und Eisenstadt für den Verlust der Herrschaft von Munkács. Die ständischen Privilegien der Ungarn werden erneuert und in einem Gesetzesartikel verankert. Weitere Zugeständnisse an die ungarische Stände betreffen Postenbesetzungen und Ausweitung des Wirkungsbereiches des ungarischen Rates und der Hofkanzlei.

Beziehungen zur Grundherrschaft

1533 verkauft Graf Julius Hardegg die Herrschaft Forchtenstein mit der Burg an Graf Jakob von der Dürr. 1548 kommt dann die Herrschaft in den Besitz des Freiherrn Johann von Weißpriach.

In einem Beschwerdebrief an Maximilian II. fordern die Mattersdorfer die Beibehaltung ihrer früheren Privilegien. Daraufhin schickt Maximilian II. 1569/1570 eine Untersuchungskommission nach Mattersdorf. Die Kommission legt ihre Erkenntnis im Untersuchungsbericht „Relationen und Berichte betreffend die Herrschaften Eisenstadt, Forchtenstein, Scharfeneck und Agstein, 1569 und 1570" nieder.

In Mattersdorf leben 1568/69 143 Grundbesitzerfamilien. Die jüdische Bevölkerung besteht aus 79 Juden in 11 Häusern, die jährlich 24 Taler an Weißpriach zahlen. Außerdem behält Weißpriach die Einkünfte der Mautstelle für sich. Die Mattersdorfer müssen die Straße und Brücke auf eigene Kosten in Stand halten.

Auf Anordnung des Kaisers wird das Mautprivileg Mattersdorf wieder zurückgegeben. Die Mauteinnahmen werden für die Instandhaltung von Wegen und Brücken verwendet. Für einen Wagen mit beliebiger Last werden vier Pfennige als Maut berechnet. Desgleichen werden für ein Fass Wein auch vier Pfennige eingehoben.

Richter und Rat von Mattersdorf ersuchen um die Wiederverleihung der Mautfreiheit (1569)

Wohlgeborener gnädiger Herr, Euer Gnaden. Wir arme einfältige Bürgersleute bitten den wohlgeborenen gnädigen Herren unser hochnotwendiges Anbringen gnädig anzuerkennen. Hier in diesem armseligen Markt hat eine kleine Maut von alters her zur Marktgemeinde gehört. Darum hat die Gemeinde beim Transport zum und vom Markt einen Nutzen gezogen. Nun hat aber unter der Herrschaft des Grafen Jakob von der Dürr diese Herrlichkeit aufgehört. Die Maut behindert den Fleiß der Menschen. Der Graf von Dürr hat diese Maut von uns eingehoben und wir haben die Maut bisher nicht wieder für die Marktgemeinde zurückerhalten wie wir es von alters her gehabt haben. Daher bitten wir arme, einfältige Bürgersleute Euer Gnaden dies zu beherzigen und gegenüber dem Herrn von Weißpriach unserem gnädigen Herrn zu verlangen, Ihrer Gnaden, uns armen Bürgersleute die Maut wiederum herzustellen wie es vorher gewesen ist, wie es zu unseren Gunsten ist und wie es uns zusteht. So kann es zum Nutzen der Marktgemeinde weiter geführt werden. Wir werden nicht vergessen, für Eurer Gnaden zu Gott zu beten. Derselbige barmherzige Gott wird durch unsere armen Bitten Eurer Gnaden im Himmel belohnen. Weiters zeigen wir Eurer Gnaden beschwörenderweise an, dass die Juden, die unter uns Christen wohnen, sich uns gegenüber gleich schier verächtlich halten. Wenn wir nach dem Befehl Gottes in die christliche Kirche gehen, um das Wort Gottes zu hören, so gehen sie inzwischen ihren gottlosen Worten nach, die wider Gott und seine heilige göttliche Schrift ist. Wohlgeborener Herr, es ist unser Begehren an die Juden durch uns Christen, dass sie auch am heiligen Sonntag und anderen vermissten Festen samt uns in die christliche Kirche gehen und auch das Wort Gottes hören. Damit sie auch Christus unseren Heiland kennen lernen. Wenn sie nun solches tun, sind wir zufrieden. Da sie und die Christengemeinde hier hausen, bitten wir Euer Gnaden, er wolle uns betreffend der Juden einen christlichen Rat geben, was für uns zu tun ist. In aller Untertänigkeit erwarten wir Eurer Gnaden Befehl.

Gericht und Rat und die ganze Gemeinde hier zu Mattersdorf

Wolgepornne genedige Herrn Euer genad Pitten wier arme ainfeldige Purgsleit vnns Inn nachfolgentt vunsern hochnotwendigen anpring genedigkhlich Zuuernemen wolgeporne genedige Herrn Es Ist hir Inn dissen armbsellig markht ain khlaiine mauth solliche hatt vor alltter herr zu gmainen markht geherth Daruon hatt man zum markht vund vom markht weg vund steg Pesserth vund andern gmainen nutz darmit gericht, nun ist aber zu d Zeiitt da Herr Jacob vonn d. thör disse Herligkheiit hatt Innen gehabt die mauth durch virfleiß aines menschen hinden khumen vund d[er] Herr vonn Töre solliche mauth Zu Innen genumen vund wir khinnen solliche mauth noch pis herr nicht wiid[er] zu gmainen markht Pekhumen wie wiers von altter herr gehabt haben hierauff Pitten wir wier arme einfeldige Purgsleitt Euer genad[en] wellet solliches Pehertzigen vund gegen dem Herrn vonn weißprach vunsern genedigen Herrn ann statt unser Ein Pittliches anlangen thain d Irer genad[en] vuns armen Purgsleidt die mauth widerumb wie vor alltt gewessen Ist vergunstig[en] vund Zuostenn lassen damit gmaines markht nutz hinfiren weiter Pefidenth khudt werd solliches welchen wier dann bitt vmb Euer genad geg[en] gott Zupitt[en] nit vergessen Derselbig Parmbherzig gott wirth ann statt vuns armen bittn solliches Euren genad[en] Im Himel Pelonnen Weiter Zaiig wier Euren genad Peschwörn weis ann vber die vueristen die Jud d[a] sy also vund vuns Khrist hausen vund vuns gleich shier verächtlich haltt vund wann wier d Pefelch gottes nach Inn die Kristliche Khirch gehen d worth gottes zuherrn, so gehen sy dieweil Ieren gottlossen wurchen nach d doch wider gott vund sein heilige göttliche

Wolgeborne genedige herrn Ewer genaden pitten wir arme
ainfeldige Burgerschafft vnns zum nachvolgenden vnnsern
hochnotwendigen anbringen genedigklich zuuernemen
Wolgeborne genedige herrn Es ist bis her in disem wonhafftigen
marckht ain klaine mauth sollichs hatt vor allter her
zu gemainen marckht gehört darmit hatt man den marckht
vnnd den marckht weg vnnd steg pessert vnnd andern
gemainen nutz darmit gericht / nun ist aber zu der zeitt da
her Jacob vom der thor dise herrlichait hatt Inn gehabt
die mauth durch vnfleis ainer menschen hinder khumen
vnnd der herr vom thor sollich mauth zu Innen ~~khumen~~
genomen vnnd wir khunen sollich mauth noch bis her
nicht wider zu gemainen marckht bekhumen wie wirs vor
allter her gehabt haben hierauff pitten wir arme
ainfeldige Burgerschafft Ewer genaden wellen sollichs
zu hertzigen vnnd gegen dem herrn vom weissprach
vnnsern genedigen herrn am statt vnnser Ein pittlichs
anlangen thain daz Ewer genaden vnns armen Burgerschafft
die mauth widerumb wie vor allter gewesen ist
vergunstigen vnnd zuesteen lassen damit gemains
marckht nutz befurdern weitter befurdert khundt
werden sollichs wellen wir arme leutt vmb Ewer
genaden gegen gott zu pitten nit vergessen / derselbig
Barmhertzig gott welle an statt vnns armen leutt
sollichs Ewer genaden zu himel belonen etc.

Weitter haben wir Ewer genaden beschwarung aus vber
die vnnsern die Juden daz sy also vnnd vnns khauffen
vnnd vnns gleich schier vnwirdtlich halten, vnnd wann
wir daz befelch gottes nach zum die Cristliche khirch gehn
daz worth gottes zu horen so gehn sy darweil irem gottlosen
wuchern nach daz doch wider gott vnnd sein heilige gottliche

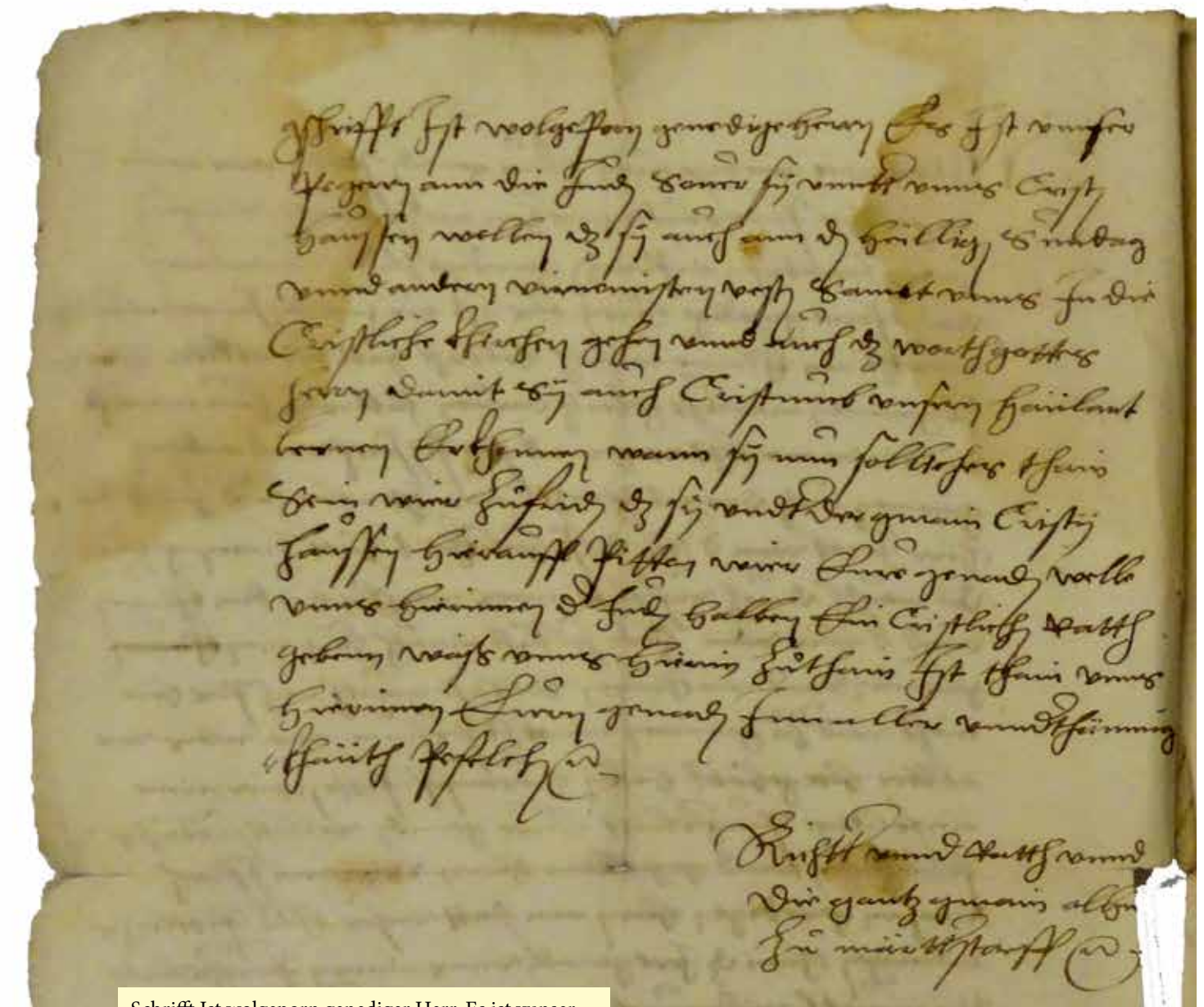

Schrifft Ist wolgeporn genediger Herr. Es ist vunser Pegerrn ann die Jud souen sy vuntt vuns Christ haußen wollen d[aß] sy auch ann d heilig sundag vund andren virnemisten vest sambt vuns In die Cristliche khirchen gehen vund auch d worth gottes herrn. Damit Sy auch Christumb vunsern haiilant lernen Erkehennen wann sy nun soliches thain sein wier Zufried d sy vndt[er] den gmain Cristy Haussen hierauff Pitten wier Euer genad[en] wolle vunser hierinnen d Jud halben Ein Cristlich Ratth geben waß vuns hiein Zuthain Ist thain vuns hierinnen Euren genad[en] Inn aller vundthänig -khaiith Pefeleh.

Krihtt vund Ratth vund
Die gantz gmain al[hier]
zu märttstorff

Bittschrift derer von Mattersdorf **24.August 1569**

Dem Graf Hans von Weißpriach die alten Urbaren bei der niederösterreichischen Kammer und auch den alten und neuen Urbaren zuzustellen, die der Herr von Weißpriach den kaiserlichen Kommissären übergeben hat, worin steht, dass die Maut zu Mattersdorf in jener Zeit eine Schuld zur Ausbesserung und Herstellung von Wegen, Stegen und Brücken darstelle. Die genannten kaiserlichen Kommissäre haben Herrn von Weißpriach vorgeschlagen, ihnen die Maut zu belassen. Er wird die von Mattersdorf dorthin führen und auch dabei bleiben lassen und vorsehen, damit solche angekündigten Besserungen angewendet werden. Dieses wird dann im Bericht der Kommission auch vermeldet.

26.August 1569

Jakob Gienger zu Grienbuch

Erasmus Praun

Christoph von Sonderdorff (Cristoffer von Sunderdorf)

24 augustij 69 Jar
Suppligation deren vonn
Märtterstorff

Der Rii: ehn: ag Ratth Herr Hanser
vonn weiispriach Zuestellen dic[xxx]
sich Inn d. alten vrbariin bey der
nider österreichen Camer noch auch
den altten vund neuen vrbarin so
Er den her vonn weispriach denn
khaiiserlichen Comissarin vbergeben
befund[en] d dy mauth Zu märtersdorff
Ird Zeiit ainen Pihtt darstellt zu
Pesserung vund machung d[er] weg
steg vund Pruggen vunerraiith
Innen gelassen so wollen sy sich
gemeltte: Khay: Comisärii Zur Herr
von weispriach vorsechen. Er werde die
vonn martterstorff hinfiren auch
dapey beleiben, lassen vund versehen
thain damit solliche gsell zu

Ermelte Pesserungen angewant
werd[en] sie dann dy gumissain
solliches Inn Irer beschreibung
auch also vermelden
26. augusty 69 Jar

Jacob girnger Zu.
grienbuch

Erasbm Praun
xxxpriah

Christoff vonn Son-
-dndtorff xxx

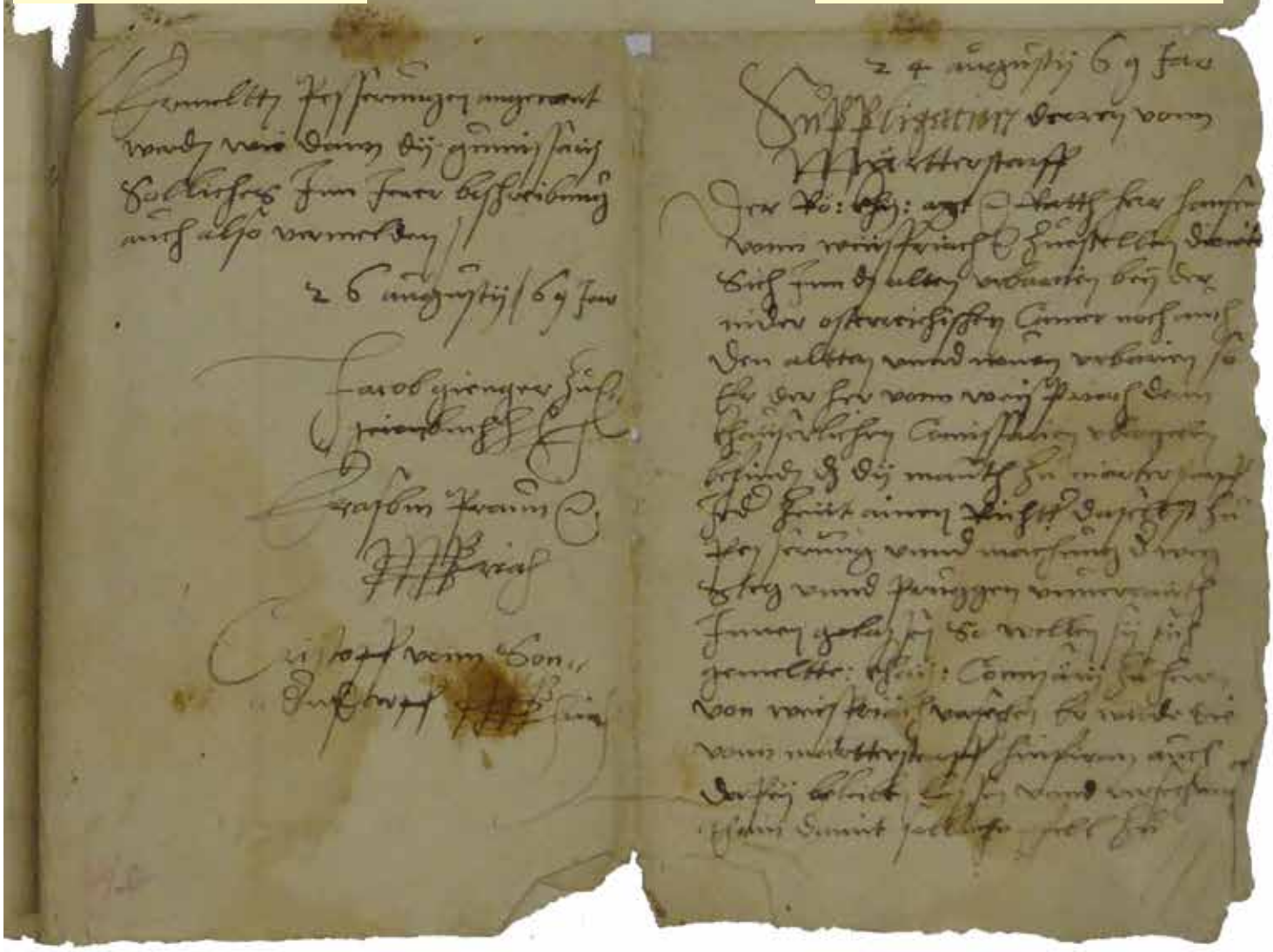

Freiwillige Zahlung für die Abwehr des herumziehenden Kriegsvolkes an Nicolaus Esterhazy (1636)

Wir Nikolaus Esterházy de Galántha Graf von und zu Forchtenstein, Palatin des Königreiches Ungarn, Ritter des Ordens vom Goldenen Vlies, Judex Curie (Hofrichter), Freiherr von Landsee und Lackenbach, Pfandinhaber der Herrschaft Eisenstadt, Obergespan dreier Gespanschaften von Berg, Altsohl und Ödenburg, Geheimer Kammerrat und Statthalter in Ungarn Seiner Majestät des römischen Kaisers geben hiermit zu vernehmen und tun der Meinung kund. Unsere armen Untertanen in der Grafschaft Forchtenstein und Eisenstadt wurden durch das herumziehende Kriegsvolk, bisher unsere Soldaten, das Quartier sucht und Unterhaltskosten braucht, fast ruiniert. Durch die übermäßigen Einquartierungen und den gegebenen Unterhalt sind unsere Untertanen dieser obengenannten Grafschaften und Herrschaften in große Armut geraten, wie wir gehört haben. Dieses wissen wir teils selbst aus ihren Bittschriften, teils von unseren Offizieren, dass dies nicht länger ausgehalten werde. So haben sie uns untertänigst gebeten, sie von den Unkosten der Einquartierung und des Unterhalts zu befreien. (Weil wir bisher in der Herrschaft Eisenstadt und anderen über die Donau gelegenen Gütern teilweise wohnen mussten, deswegen viele vornehme Herren aus den Gespanschaften und Kriegsoffiziere aus Ungarn zu uns gereist sind.) Sie erbitten gehorsamst, dass alle und jede Ungelegenheiten und Unkosten, die sie bisher erlitten haben, von ihnen nicht mehr übernommen werden, sondern alle welche mit untertänigster Bitte und sie alle früheren Einquartierungen und fremde reisende Herren, was die Kosten des freien Unterhalts betrifft, wie auch die Einquartierung und Unterhalt unserer eigenen Husaren, Soldaten und Diener von diesem Datum an (Wenn aber eine Kriegsempörung entstehen würde, was Gott gnädig verbieten wolle, und wenn unsere wie eure Untertanen selbst zum eigenen Schutz Soldaten vorsehen müssten) umsonst und ohne Bezahlung erfolgt. Jeder solle, wo es von Nöten ist, bequeme Gasthäuser errichten und diese mit den notwendigen Lebensmitteln ausstatten, damit fremde reisende Personen mit ihrem Geld, wie es in Österreich und anderen benachbarten Orten üblich ist, sich verpflegen können. Aber es besteht dabei der Vorbehalt, wenn etwa unsere zwei Herren Gründer Herr Daniel und Paul Esterházy reisen, ehrlich und notwendigerweise, und nicht weniger wenn unsere Grafen und Herrschaften, Offiziere und Beamte in unseren Amtsgeschäften und anderen Geschäftsreisen, wie dies bisher üblich gewesen ist, dass sie versorgt werden. Danach werden auch die Untertanen unserer Grafen und Herrschaften von allen Unkosten und Ungelegenheiten im bisherigen Ausmaß gänzlich frei gehalten. So zeigen sie ihre Zuneigung in ihrer Liebe, Treue und Dankbarkeit und sie tragen dies freiwillig, ohne Zwang und ohne Drängen. Sie haben sich gehorsamst erboten, jährlich beginnend ab Mai 1636 an vier Terminen folgende Summen zu erlegen und zu bezahlen. Die in der Herrschaft Eisenstadt wohnenden Untertanen zahlen 6.000 Gulden, die in der Grafschaft Forchtenstein 3000 Gulden. Dies wird wie vorher gesagt aus Gnade unseren Eisenstädter und Forchtensteiner Untertanen gegeben und wir werden sie dabei beschützen. Wir werden sie bei dieser unser ihnen erteilten Gnade und Freiheit auch vor allen unseren nachgestellten Offizieren und Beamten schützen.

Diese Urkunde dieser Befreiung und erteilten Gnade wird mit unserer eigenen Handschrift und mit dem gräflichen Siegel gefertigt. Gegeben in unserem Schloss Eisenstadt dem 16.Mai 1636.

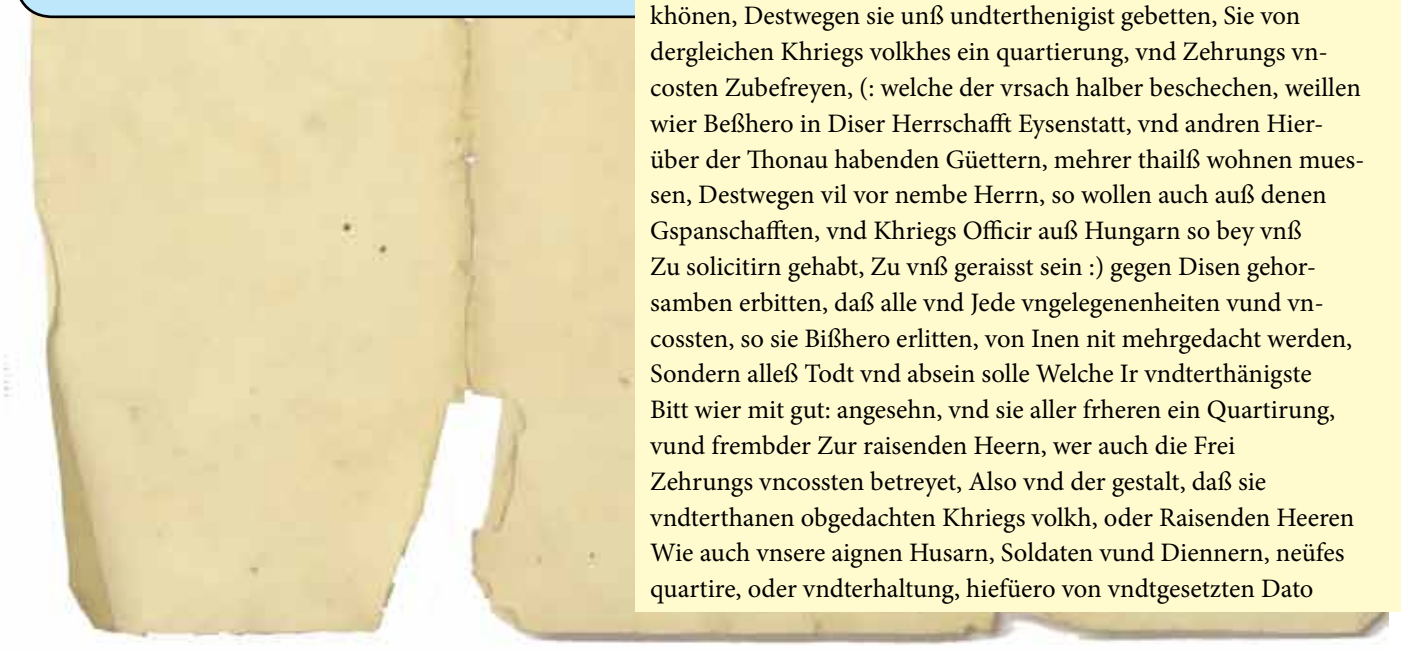

WIER Nicolaus Esterhaszy De Gallantha Graf
von vund Zum Forchtenstain, Des Königreichß Hungarn palatinus, Ritter deß Ordenß von Guldenen Fluß, Index Cinnanorum, Freyherr auf Lanndtsee vund Laggenbach, Pfandt Inhaber der Herrschafft Eysenstatt, Ober Gstain, Dreyer Gspanschafften Perg: Altsoll, vnd Ödenburg, Röm. Khay: May: gehaimber Rath Camrer, vund Statthalter in Hungarn Geben hirmit Zuuernemben vund thuen khundt Inder Mainglich, Demnach vnsern Armen Vndterthanen, in der Graf: vnd Herrschafft Forchtenstain vund Eysenstatt, von willen Inhern hero mit, Durch Raisenden Khriegs Volkh, so woll mit quartiren, wie noch Biß Dato, wegen unserer aignen Soldaten, s wier nottwendig halten muesßen, vnd andern Zehrungs vncosten vasst Eysßerist Ruiniert worden, Durch welche oberzelte ein quartierung vnd geraichter vnterhaltung, Obbenent, vnserer Graff, vnd Herrschaffts vndterthanen, wie gehört, in grosße armuth gerathen, Welcheß wier thailß selbst auß Iren Suplicirn, Thailß aber vonn vnsern Officirn verstanden, solches nit Lenger ausstehen khönen, Destwegen sie unß undterthenigist gebetten, Sie von dergleichen Khriegs volkhes ein quartierung, vnd Zehrungs vncosten Zubefreyen, (: welche der vrsach halber beschechen, weillen wier Beßhero in Diser Herrschafft Eysenstatt, vnd andren Hierüber der Thonau habenden Güettern, mehrer thailß wohnen muessen, Destwegen vil vor nembe Herrn, so wollen auch auß denen Gspanschafften, vnd Khriegs Officir auß Hungarn so bey vnß Zu solicitirn gehabt, Zu vnß geraisst sein :) gegen Disen gehorsamben erbitten, daß alle vnd Jede vngelegenenheiten vund vncossten, so sie Bißhero erlitten, von Inen nit mehrgedacht werden, Sondern alleß Todt vnd absein solle Welche Ir vndterthänigste Bitt wier mit gut: angesehn, vnd sie aller frheren ein Quartirung, vund frembder Zur raisenden Heern, wer auch die Frei Zehrungs vncossten betreyet, Also vnd der gestalt, daß sie vndterthanen obgedachten Khriegs volkh, oder Raisenden Heeren Wie auch vnsere aignen Husarn, Soldaten vund Diennern, neüfes quartire, oder vndterhaltung, hiefüero von vndtgesetzten Dato

F.5/ 11

an, (: Es wer Dann Sache Daß wann etwo in Diesem Lannden welches Gott genedig verhietten wolle, ein Khriegs ent Pöhrung entstundte, vnd wier zu unserer, wie auch Ir vndterthanen selbst aigen schutz nottwendig mit Soldaten versechen müessten:) vmb sonsst oder ohne Bezallung Zu raichen nit schuldig oder verbunden sein, sondern sollen Jeder firbhten wo es von nötten, Bequembliche Gaassthäuser auf richten, vnd selbige mit nottwendig Victualien versehen, Damit die frembden Raisenden Persohnen, vmb Ir Geldt wie in Össterreich, vnd anderen Benachtbahrten orthen gebrauchig ist, Zehren khönen, Doch mit disem vorbehalt, Wann etwo vnsere Zwenn Herrn Gründer, Alß Herr Daniel vnd Herr Paull Esterhasy, Durch Raisen, daß sie dieselben Ehrlich vnd nottwendig, Doch nach Irem Vermögen, wie nit weniger wann vnsere Obbesagten Graff: vnd Herrschaften vorbesagte Officir, vnd Beamten, in vnser ambts vnd andren geschäfften Raisen wie Bißhero gebräuchig gewest, Vnderhalten vnd versehen, Schliesßlichen vnd Dannach wie obbesagt, vnsere Graf: vnd Herrschafts vndterthanen, Dise gnadt Bewilligt, vnd sie aller vncossten vnd vngelegenheit So sie Bißhero obuerstandtner masßen, außgestanden habenn, enthebt vnd genzlichen Befreyet, Als Haben sie Iero Zeigung Irer Lieb, Treu vnd Dankhbarkheit, so sie gegen vnß tragenn frey willig, UngeZwungen vnd vngetrungen, Dahin gehorsambist sich erbotten, Daß sie vns Jährlich so sich anfangt, Denn JS May, Ao: 636 tn Jahres, Zu vier Terminen, Als Zu Dem vier Quatember Zeiten Sechstauszendt gulden, Nemblich Die in d. Herrschaft Eysenstatt wohnenden vndterhanen, 3000 f vnd die In der Graffschafft Forschtenstain auch souil, erlegenn vnd bezallen wollen. Bey welcher obbeschriebener gnadt, So wier vorbesagt Unsern Forchtenstain[ern]: vnd Eysenstötter[n] Unterthanen gegeben, Hiermit wisßentliche oder sie auch Dabey schüzen vnd solche von meinglich gehlten haben wollen, Beuelch hier auf allen vnsern Nachgesezten Officiern, vnd Beambten, Daß sie mehr offt Benante vnsere Undterthanen, Bey Diser vnser Inen erthailten gnadt, vund Freyheit schüzenn,

vnd Darwider nit Beschweren Lasßen, Desßen Zu urkhundt habn wier Dise Befreyung, vnd erthailte gnadt, mit vnserer aignen Handschrifft, vnd Gräfl: angebenen Insigl verferdigt, Actum in vnsern Schlosß Eysenstatt, denn Sechzehenden May Ao: Sechzechenhundert, Sechß vnd Dreysßigistenn

Nikolaus Esterházy (1582-1645)

Nikolaus Esterházy ist der Sohn des Vizegespanns des Komitats von Preßburg. Sein Vater erzieht ihn in protestantischen Lehren und er wird in der Hohen Schule zu Tyrnau ausgebildet. Er tritt aber zum katholischen Glauben über und wird von seiner Familie verbannt. Durch seine Heirat mit Orsoya Dersffy 1612 erhält er die Herrschaften Munkatsch und Landsee/Lackenbach. Er erzielt das Wohlwollen des Kaiser Matthias, der ihn 1617 zum Grafen von Beregh und Obergespan des Sohler Komitats ernennt.

Er organisiert die Verteidigung des Königreiches gegen Bethlen in Westungarn und erhält mit Forchtenstein und Eisenstadt umfangreiche Pfandbesitzungen in Westungarn. Durch das Vertrauen von Ferdinand II. wird er zum Oberbefehlshaber der Grenzen zu Ungarn ernannt. 1625 wird er durch seine erfolgreichen Kämpfe gegen Bethlen zum Palatin des ungarischen Reiches und Erbobergespann des Ödenburger Komitats erkoren.

13

Wir Graf Nicolaus Esterhazy de Galantha, Beständiger
von Frakno, deß Hungarischen Reichs Vice König und Richter
der Cumanern, Ritter des goldenen Vließes, und der Comi-
taten Oedenburg, Neusohl und Bergs Obergespann, wie
auch Ihr Geheiligt Majestät und H. H. Ferdinandi des 3t. aus gött-
lichen Gnaden erwählten Römischen Kaysers, wie auch teutsch-
landes, Hungarn, Böhmen etc. Königs, Ertzhertzogens von Oesterreich,
und Burg und etc. geheimer Rath, Kammer Herr, und Statthalter über
Hungarn. Geben durch Gegenwärtiges zur Gedächtnis Allen
und Jeden, welchen daran gelegen ist kundt machend: daß wir
unsern Unterthanen gemäß den Schlössern Eisenstadt und Forchten-
stein zur besseren Ordnung und Versicherung zu machen, auch
auf ihr demüthiges bitten solche Verabredung gegeben, welche sie
hinführo jährlich zu beobachten haben. Als Erstens weilen bishero in
denen entlegenen Orten die Unterthanen täglich mit grossen Auslieferung-
und schwer beladenen Wägen viel zu ihrem grossen Theil ist belegt gewesen,
die ausserordentlich weil entlegener Orter hiervon entledigt seyn sollen.
Wir erklären aber dennoch mit solcher bedingnis, daß, wenn sie in einer
grossen Noth von uns, od. in unserem Nahmen gütig ersucht würden, nach ihrem
selbst freywillig gegebenem Antrag, so viel möglich seyn kann, die erforder-
liche Fuhr Auslieferung nach Wienn od. Preßburg obrigkeitlich zu er-
tragen sich nicht weigern sollen. Zweytens, weil in denen Mayerhöfen
und Gebäuden, und zur Einrichtung der Residenz und Kuchel mehr Noth-
wendigkeiten zuzuführen und herbeyzuschaffen sind; und solche als
häusliche Nothwendigkeiten mit denen Arbeiten in Mayerhöfen wie bishero,
so auch hinführo verrichtet werden müssen.

Abänderungen der Dienstleistungen (Abschrift) Nicolaus Esterhazy (um 1780)

Wir Graf Nikolaus Esterházy de Galántha Besitzer von Forchtenstein, Vizekönig des ungarischen Reiches und Richter der Kurie, Ritter des Goldenen Vlies und Obergespan der Komitate Ödenburg, Neusohl und Berg, Geheimer Rat und Kammerherr Seiner geheiligten Majestät Ferdinand II. (aus göttlichen Gnaden erwählter römischer Kaiser, wie auch König von Germanien, Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Österreich und Burgund) und Statthalter über Ungarn. Wir geben gegenwärtig zur Erinnerung aller und jedem, der daran Interesse hat, folgendes kund: Wir raten unseren Untertanen der Schlösser Eisenstadt und Forchtenstein zur bequemeren Ordnung und Orientierung unsere Änderungen jährlich zu beachten - solche Veränderung haben wir auch auf ihr demütiges Bitten getroffen . Erstens haben die Untertanen aus entfernt gelegenen Orten täglich mit ihren großen Transporten und schwer beladenen Wagen große Verluste erlitten. Daher sollen die weit entfernt gelegenen Orte davon entlastet werden. Wir stellen aber folgende Bedingung: wenn wir in einer großen Notlage sind oder in unserem Namen gütig bitten und sie sich freiwillig dazu melden, die erforderlichen Fuhren nach Wien oder Preßburg ohne Beschwerden ertragen und sich nicht weigern. Ferner wenn an Transportdiensten für die Meierhöfen und zur Einrichtung der Gebäuden der Residenz und Küche Bedarf besteht, wie bisher sie auch zukünftig verrichtet werden müssen.

Wir Graf Es Nicolaus Esterhazy de Galantha beständiger
von Frakno, des Hungarischen Reiches Vice König und Richter
der Cinnänere, Ritter des goldenen Flusses, vnd der Comi-
tätern Oedenburg, Neusool und Borgs Obergespann, wie
auch Sr. geheiligt Majestat vnd H. H. Ferdinandi des 2t aus gött-
lichen Gnaden erwählten Römischen Kaysers, wie auch Teutsch-
landes, Hungarn, Böhmen et. Königs, Ertzherzogens von Oestreich,
und Burgund et. geheimer Rath, Kammer Herr, und Statthalter über
Hungarn. Geben durch Gegenwärtiges zur Gedächtnuß allen
und Jeden, welchen daran gelegen ist, Kundtmachend: Das wir
unsere Unterthanen vermög den Schlössern Eysenstadt und Forchten-
stein zur bequemeren Ordnung und Verharrung zu rathen, auch
auf ihr demüthiges Bitten soche Verabänderung getrofen, welche Sie
hieführo jährlich zu beobachen haben. Als Erst weilen bishero in denen
weit entlegenen Ortern die Unterthanen täglich mit grossen Auslieferungen
und schwehr beladenen Wägen uelch zu ihren grosen Verlust belegt gewesen,
die ausserordentlich weit entlegenen Orter hiervon entlediget seyn sollen.
Wir erklären aber dannoch mit solcher Bedignus: das wenn Sie in einer
grosen Noth von uns, od in unseren Nahmen gütig ersucht würden, nach ihren
selbst freywillig geschehenen Antrag, so viel möglich seyn kan, die erforder-
liche Fuhr Auslieferung nach Wienn od. Presburg ohnbeschwerlich zu er-
tragen sich nicht weigern sollen. Ferners, weil in denen Mayerhöfen
und Gebäuden, und zur Einrichtung der Residenz und Kuchel mehr Noth-
wendigkeiten zuzuführen und herbeyzuschafen sind, auch solche als
häusliche Nothwendigkeiten mit denen Arbeiten in Mayerhöfen wie bishero,
so auch hinführo verrichtet werden müssen.

Nikolaus (Miklós) Esterházy (1714-1790)

Mit 30 Jahren wird Nikolaus Esterházy Oberst eines Husarenregiments und erhält auch den Maria Thersienorden. Er erhält den Namen der „Prachtliebende“, da er einen aufwendigen Hof führt. Das kleine Jagdschloß Süttör wird zu seiner Sommerresidenz Esterháza umgebaut. Durch diesen aufwendigen Lebensstil hinterlässt er seinen Nachkommen einen Schuldenstand in der Höhe von 3.6 Millionen Gulden.

Gemeindeangelegenheiten

Auf dem Lande besorgt die Dorfobrigkeit die Beachtung der Gesetze und landesfürstlichen Verordnungen, Aufsicht auf Jahr- und Wochenmärkten, Feueraufsicht, Erhaltung der Wege und Einquartierung und Verpflegung des Militärs. Die Dorfobrigkeit besitzt das Ausschankrecht (Schenkgerechtigkeit) und darf in einem dazu bestimmten Hause von Georgi bis Michaeli Wein ausschenken. Zusätzlich darf jeder Untertan seine eigene Weinernte (Baugut) selbst verkaufen. Der Verkauf der eigenen Ernte kann nicht untersagt werden. Die Organe der Dorfobrigkeit sind der Richter (Bürgermeister), Geschworene (Gemeinderäte), Notär (Amtmann) und Kleinrichter (Gemeindediener).

Bezahlung des Weidegeldes durch die Juden an die Gemeinde Mattersdorf (1756)

Hochlöbliche Hochfürstliche Kommission,

gnädig - hochgebietende Herren Herzen!

Obwohl schon zum vierten Mal durch eine hochlöbliche Kommission die jährliche Zahlung der Juden über 100 Gulden an die Mattersdorfer Christengemeinde in aller Schärfe angewiesen wurde (siehe die beiliegenden Kopien A, B, C, D), treffen sie keine Anstalten, dies zu tun. Ich habe nun die angegebenen 100 Gulden aus dem Schuldvertrag bereits für das vergangene Jahr 1755 für den Markt Mattersdorf abgeschrieben, da das Geld von den Juden nicht anders als durch Exekution einzubringen ist. Daher wende ich mich untertänigst mit der Anfrage an sie, ob ich die Juden wegen der erwähnten 100 Gulden mit Exekution belegen darf? In der Hoffnung einer gnädigen Lösung empfehle ich mich ihrer hohen Gnaden untertänigst und verharre in tiefer Unterwerfung der hochlöblichen Kommission Forchtenau, 11. März 1756

Antwort

Nachdem wegen dieser 100 Gulden schon zum zweiten Mal eine Resolution dahingehend ergangen ist, dass die Juden der Gemeinde dies schuldig sind, wird der hochlöbliche Verwalter den Judenrichter noch einmal zu sich rufen lassen und ihm die gegenwärtige Resolution vorweisen. Wenn die Juden besagte 100 Gulden nicht im Guten bezahlen wollen, wird eine Exekution ohne Verzögerung durchgeführt.

Eisenstadt den 28. März 1756

De Mandato Commissionis Cetmi Principatus Esterhazyani Johannes Stimiliar

Hochlöbliche Hochfürstliche Commission
Gnädig-hochgebietende Herren Herzen!

Obwollen man die Juden
wegen der Mätterstorffer
Christen Gemeinde Jährl. zu
bezahlen habenden 100 fl.
vermög Einer hochlöbl[ich]en
Commission schon zu 4. mahlen
engangenen g[nä]digen Decretation
gleich wie aus beygebogenen
Copis A. B. C. & D in Gnade
zu ersehen, mit aller schärffe
zur Bezahlung angehalten,
so wollen Sie sich dannoch
keines wegs hierzu bequemen.
Wann nun aber ich Besagte
100 fl. dem Marckt Mätterstorff
an ihren schuldigen Con-
tract auf d. Verflossene
1755 igste Jahr bereits schon
abgeschrieben habe, solches Geld
aber von denen Juden nicht
anderst dann mit Execution
einzubringen ist. Als
habe mich hiemit unterthänigst
an

anfragen wollen, ob ich die
Juden wegen der mentionir-
ten 100 fl mit der Execution
Belegen darffe? Der ich in
getröstung einer gnädigen
Resolution mich zu Hochen
Gnaden unterthänigst empfehle,
und in tieffster Submission
verharre
Einer Hochlöbl: Comon

Forchtenau den
11tn Mar 1756

Nachdem wegen diesen
100 fl schon zu zweymahlen
die resolution dahin ergangen
d die Juden selbe der Gemeinde
in Hinkunfft absolute zu reichen
schuldig seyn sollen, als wird
der hlr1 Verwalter den Juden
Richter noch einmahl zu sich
ruffen lassen, ihme gegen
wärtige resolution Vorweisen,
und wan die Juden besagte
100 fl. mit guten nicht be-

bezahlen wollen, die Exe-
cution wider selbe ohne an-
stand dirigiren. Eysenstadt
den 28tn Marty 756

De Mandato Commissio
nis Cetmmi Principatus
Eszterhazyani

Joannes Stimiliar

Instansz und Resolution
wegen Dir 100 fl Wayd-
geld, so die Juden
bezahlen sollten

Hochlöblich- hochfürstliche Commission
Gnädig- hochgebietende Herren Herren!

Obschon man die Juden wegen der Mattersdorffer Christen Gemeinde schuldig zu bezahlen habenden 100 fl. vermög einer hochlöblichen Commission schon zu 4 mahlen ergangenen gnädigen Decretation gleichfalls auß beygebogenen Copia A. B. C. & D. in gnaden zu ersehen, mit aller schärfe zur bezahlung angehalten, so wollen Sie sich dannoch keineswegs hierzu bequemen. Wann nun aber ich besagte 100 fl. dem Marckt Mätter-storff an ihren schuldigen Contract auf das 3. Quartal 1755 in der Hersch. Ambts schon abgeschrieben habe, solches geld aber von denen Juden nicht anderst dann mit Execution einzubringen ist. Also habe mich hiemit unterthänigst

an d

Nachdeme wegen diesen 100 fl. schon zu zweymahlen die resolution dahin ergangen, daß die Juden selbe der Gemeinde in Zukunfft absolute zu zahlen schuldig seyn sollen, als wird der Herr Verwalter den Juden Richter noch einmahl zu sich ruffen lassen, ihme gegenwärtige resolution vorweisen, und wenn die Juden besagte 100 fl. mit Guten nicht

be "

begehren wollen, die Exe-
cution wider selbe ohne an-
stand dirigiren. Eisenstadt
den 28ten Martij 756

Ex Mandato Commissio-
nis Celsmi Principatûs
Eszterhazyani

Joannes Schmidt

anfragen wollen, ob ich die
fünften Wagen der mentionir-
ten 100 f. mit der Execution
belegen darffe? der ich in
erwartung einer gnädigen
Resolution mich zu hohen
Gnaden unterthänigst empfehle,
und in tiefster Submission
verharre

Einer hochlöblichen Commission

Forchtenau den
11ten Maij 1756

Unterthänigster Dr:

Marktgericht

Die unterste behördliche Institution in den Ortschaften zu Beginn der Neuzeit ist das Dorf- oder Marktgericht. Das Marktgericht hat administrative und exekutive Aufgaben und wird vom Marktrichter geleitet. Bei Entscheidungen sind sechs Geschworene als Kollektivorgan zur Unterstützung vorgesehen. Ihr Aufgabenbereich ist aber nicht festgeschrieben. Weitere Funktionen in einer Gemeinde sind der Marktwächter, Nachtwächter, Weingartenhüter, Feldhüter, Viehhirte, Rauchfangkehrer, Totengräber und Förster.

Die vornehmliche Aufgabe des Richters ist die Kontrolle der Hottergrenzen. Der Marktrichter von Mattersdorf erhält um 1746 folgendes Einkommen: Er erhält als Naturalleistung 2 Metzen Weizen und 4 Metzen Hafer. Er hat den Nutzgenuss des Gerichtsackers und der Gerichtswiesen im Riedteil Edesthal. Er kann jährlich 20 Eimer Wein aus eigener Ernte im Gemeindewirtshaus verkaufen. Bei den vier Jahrmärkten zahlen die Händler eine Standgebühr, wovon der Marktrichter 2/3 und der Marktwächter 1/3 erhält. Bei jeder Schätzung eines Grundstückes oder einer Verlassenschaft erhält er 6 Kreuzer. Er erhält einen Anteil von allen Strafgeldern. Für Erstellen der Gemeinderechnung erhält er ein bestimmtes Quantum an Salz.

Für schriftliche Ausfertigungen ist der Notär (Marktschreiber) zuständig. Er übt auch die Kontrolle der Robot-, Zehent- und Gabenlisten aus. Der bekannteste Notär in Mattersdorf ist Jakob Wittmann, der im Jahre 1814 eine Chronik verfasst hat.

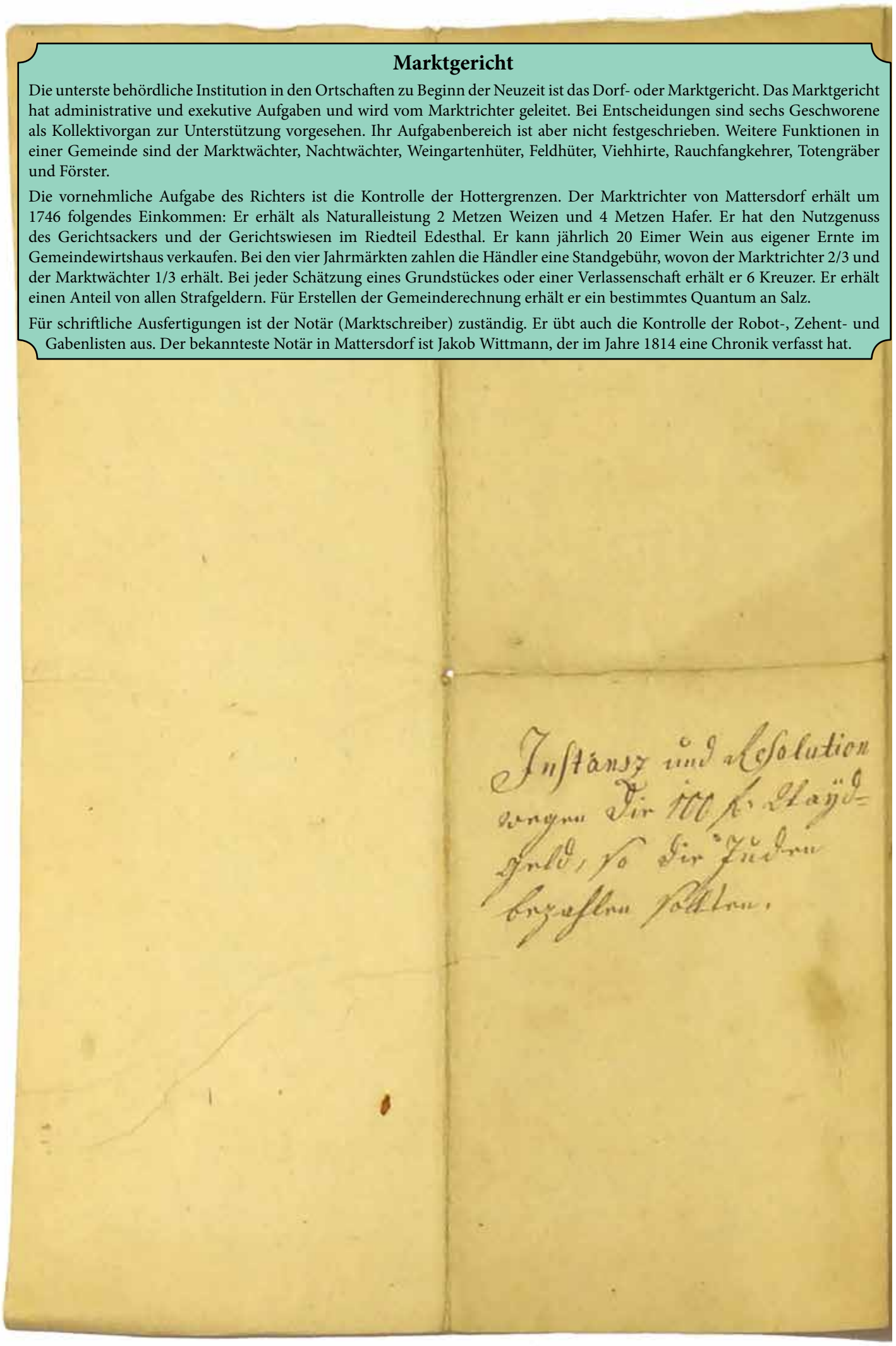

Ersuchen um Weinausfuhrbewilligung gemäß alter Privilegien (1635)

Gnädiger Herr. In diesem Anbringen ersuchen und bitten gehorsamst Marktrichter und die ganze Gemeinde von Mattersdorf um Erteilung einer gnädigsten Bestätigung und Bewilligung, dass sie ihren Wein aus dem Weinbau wie von Alters her über die Leitha in ihr Kaiserliches Erbkönigreich und dessen Ländern gegen die Bezahlung von Maut, Dreißigsten und anderer gleichartiger Gebühren von in Ungarn gelegenen Märkten und Dörfer, die mit den gleichen Freiheiten ausgestattet sind, ungehindert ausführen dürfen. Dies beruht auf das von Eurer Gnaden ausgegebener und in vidierter Abschrift vom damaligen Herzog Albrecht zu Österreich noch vor 188 Jahren erteilte Privileg in Beilage A und dann durch Maximilian II. gegebene Bestätigung und gleichfalls in vidierter Abschrift in beigeschlossener Beilage B. Die Kaiserliche Hofkammer hat zur Beschleunigung der Angelegenheit dies dekretiert. Wir haben es nun nötig gesehen und stützen uns darauf, dass sie Kraft ihres angegebenen Privilegs ihren Wein nach Keutsch verkaufen konnten und sich dabei beschwerten, weil nach dem Inhalt oben genannter Bestätigung zur Ablösung der Grafschaft Forchenstein vor 63 Jahren dreitausend Rheinische Gulden in Münzen ohne Rückzahlung freiwillig gegeben haben. In Ihrem Namen und dem Ihrer Nachkommen wurde aus ihrem Gnaden gnädig bewilligt, zugesagt und versprochen, dass Ihre höchst geschätzte Kaiserliche Majestät und ihre Nachkommen vom hochlöblichsten Haus von Österreich, Mattersdorf weder verkaufen, versagen und verpfänden, sondern in ihrer Hofkammer behalten und ihre hergebrachten Freiheiten bewahren, beschützen und handhaben lassen werden. Diese benannte Grafschaft Forchtenstein wird aber im Monat Feber des Jahres 1621 vom jetzigen regierenden Kaiserlichen Majestät dem Fürsten Herrn Nikolaus Esterhazy, Palatin des Königreiches Ungarn, der durch Bethlen Gábor weggenommenen und an sich gebrachten Herrschaften in Siebenbürgen beklagt und Verlust und Schaden erlitten hat, als eine kaiserlich und königliche Entschädigung allergnädigst überlassen. Dadurch werden die Steuern und sonstigen Land Anlagen, die vorher hierher gereicht haben, in fremden Besitz übertragen und der Krone Ungarns eingegliedert. In dieser Lage ist es geboten, die Sorgen des Verkaufs ihres Weines aus dem Weinbau über die Leitha abzunehmen und über die Leitha gebotene freie Ausfuhr und Passieren zu bewilligen und zu bestätigen. Die österreichischen Landesstände befinden sich in einer schwierigen Lage, weil der Verkauf ihrer Weine dadurch erschwert wird. Es besteht Hoffnung, das die angegebene Grafschaft Forchtenstein künftig wieder an das hochlöbliche Erzhaus von Österreich fallen und kommen wird. Jedoch wird dies für spätere Überlegungen verschoben.

Im Jahr 1635 Buchhalter und Rechnungsamtsbericht auf das gehorsame Bittgesuch des Marktrichters und der ganzen Gemeinde von Mattersdorf um Erteilung einer Bestätigung und Bewilligung ihren Wein aus dem Weinbau über die Leitha in Ihren Kaiserlichen Erbkönigreich und Ländern ausführen zu dürfen.

Es ist anzumerken, dass der Markt 1621 Österreich weggenommen und der Krone von Ungarn einverleibt wurde, da andrerseits Bethlen Gábor dem Fürsten Esterhazy in Siebenbürgen seine Güter abgenommen hatte.

Gnedig Herrn. In dehro von A: Richter vnd der
ganzen Gemain des Markhs Martterßdorff in
ihrem gehorsamben anbringen vnd bitten, umb
ertheilung ainer g[ene]digsten Confirmation vnd
verwilligung, daß Sie ihre Pauweine, wie vor
alters vber die Leiitha in Ihrer Khay: May: Erb
Khonigreich vnd Landen, iedoch gegen bezahlung
Mauth, Dreyßigist vnd ander der gleichen
gebührens C: in massen mehr Markht vndt
Fleaken so würcklich in Hungarn gelegen, mit
der gleichen Freyheitten begabet weren Unge-
hindert außführen durfften, auff Eur Genad[en]
grunlig edirtes vnd in Vidimirter Abschrifft gehors:
ein geraichten Ihrn Uhr alten von Weylandt Herzog
Albereto Zue Össterreich noch vor 188 Jahren er
-theilten Priuilegy Sub. A. Dann hernach von
Khayser Maximiliano dem Andern gegebener
Confirmation gleichfals in Vidimirter Abschrifft B.
beiygeschlossener, so vnnß Zue dem Vorigen aller-
-massen die Khay: Hoff Cammer begehrs vumb
befiederung der sachen Zur decretirt worden, haben
wir vunß nach notturfft ersehen, vund berichten
hierauff daß sie craft ihres angzogenen Priuilegy

Verpfändung und Übernahme der Grafschaft Forchtenstein durch Esterházy

Zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges benötigt Kaiser Ferdinand II. (1619-1637) finanzielle Mittel für die Aufstellung eines Heeres. So verpfändet er die Herrschaften Forchtenstein und Eisenstadt 1622 an den Grafen Nikolaus Esterházy de Galantha für eine Summe von 400.000 Gulden. Diese Vorgangsweise bricht die Vereinbarung von 1572 mit Mattersdorf. 1626 übernimmt Esterházy die Grafschaft Forchtenstein. 1646 regelt Ladislaus Esterházy das Abgabewesen neu. Das Kontraktionsgeld für Mattersdorf beträgt nun 2.104 Gulden, was neben anderen Abgaben an die Grundherrschaft bezahlt werden muss. Die Anzahl der Robotleistungen wird aber nicht schriftlich niedergeschrieben. Weitere Abgaben und Robotleistungen müssen für den Pfarrer und Schulmeister geleistet werden. Die Übernahme der Grafschaft Forchtenstein durch Esterházy bedeutet, dass die Herrschaft wieder in den ungarischen Rechtsbereich fällt. Beim Weinhandel kommt es zum Widerstand der niederösterreichischen Herrschaften, die die Einfuhr des Weines aus Mattersdorf verhindern oder beschränken wollen.

3

Gnedig Herrn. N. den Richter und der gantzen Gemain des Marckhts [illegible] in ihrem gehorsamben anbringen und bitten, umb ertheilung einer gnedigisten Confirmation und verwilligung, das sie ihre [illegible], wie vor alters über die [illegible] in ihrer Khays. Mayt. etc. Khönigreich und Landen, wie auch gegen bezahlung [illegible], Dreyssigist und ander der gleichen gebürnus, in massen mehr Marckht und die Stetten so nechstlich in Hungern gelegen, mit dergleichen Freyhaiten begabt seien, ohne [illegible] auszuganngen dürffen, auch [illegible] edictes und in Vidimierter Abschrifft [illegible] einverleibten [illegible] weilendt Herzog

A. Alberts zu Osterreich nach vor 188 Jahren ertheilte Privilegij sub A. Item hernach von Khayser Maximiliano denen Stetten gegebener

B. Confirmation gleichfalls in Vidimierter Abschrifft B. [illegible] zu dem [illegible] alles [illegible] die Khays. Hoff Cammer [illegible] und befürderung der sachen für decretiert worden, haben wir unns nach notturfft ersehen, und berichten hierauff, das sie Crafft ihrer angezogenen Privilegij

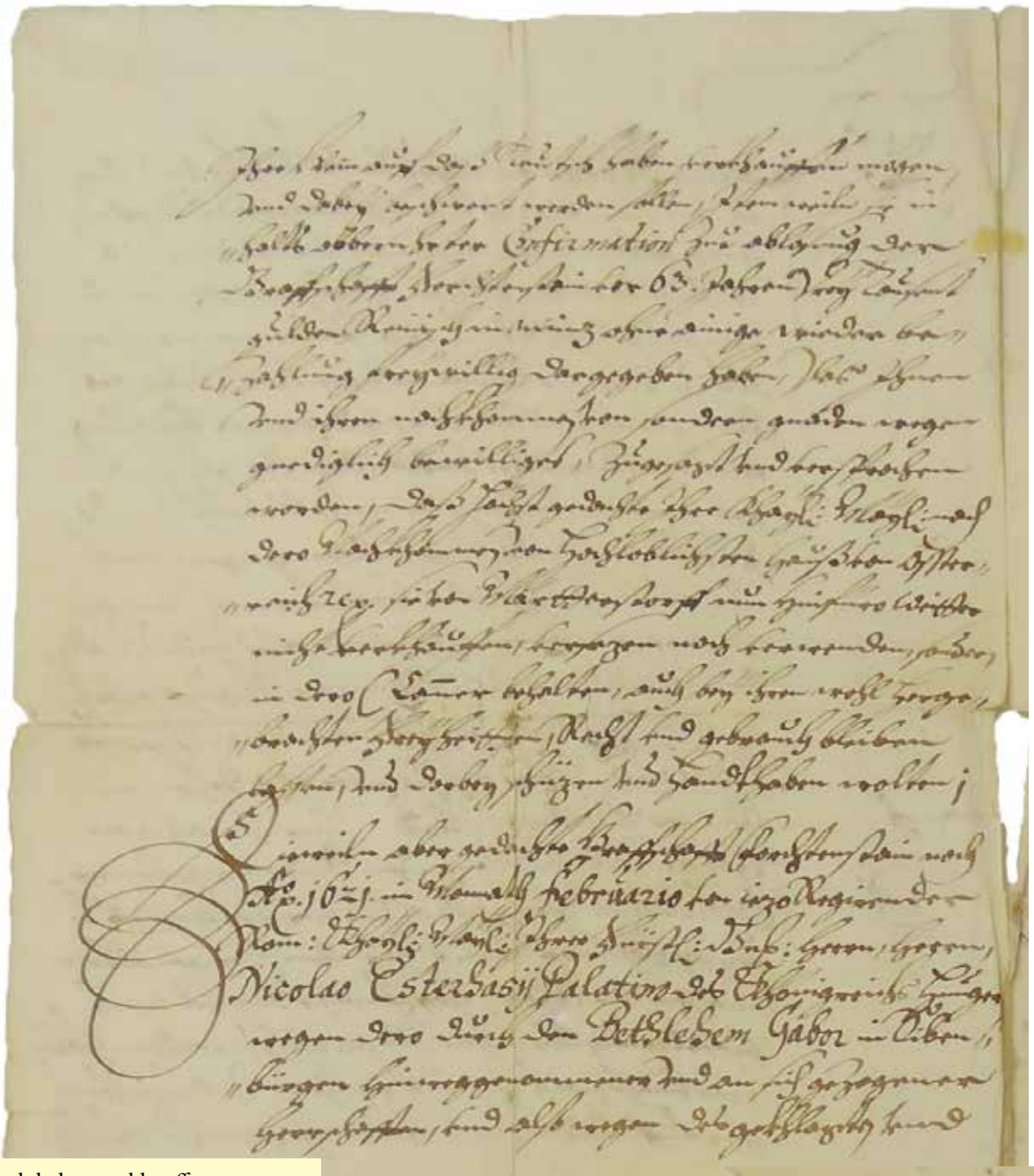

Ihre Wein auff daß Keutsch haben verkhauffen mogen vnd dabey beschwert werden sollen, Item weile Sie in -halts obberuheter Confirmaton Zur ablosung der Graffschaft Forchtenstein vor 63. Jahren Drey Tausent gulden Reinisch in münz ohne ainige wieder be- -zahlung freywillig dargegeben haben. Das Ihnen vnd ihren nachkhommen von sondern gnaden wegen gnediglich bewilliget, zugesagt vnd versprochen worden, daß hochst gedachte Ihro Khay: May: nach dero Nachkhommen von hochlöblichsten Hauß von Öster- -reich rep. sie von Martterstorff nun hiefüro Weitter nicht verkhauffen, versagen noch verwenden, sondern in dero C Cammer behalten, auch bey ihren wohl herge- -brachten Freyheitten, Recht vnd gebrauch bleiben lassen, vund darbey schüzen vnd Handhaben wolten; Dirweilen aber gedachte Graffschaft Forchtenstain noch Ao: 1621 im Monnath februario von iezo Regirenden Röm: Khay: May: Ihrer Fürstl: Geb: Herrn, Herrn, Nicolao Esterhasy Palatin des Khönigreichs Hunger[n] wegen dero durch den Bethlehem Gabor in Siben- -bürgen hinweggenommenen vnd an sich gezogener Herrschafften, vnd alß wegen des gekhlagtn vnd

Buechhalters vnd Raith hath bericht auff A: Richter vnd Der ganzen Gemain des Markt[h] Martterstorff gehorsambes bitten vmb ertheilung einer Confirmation vnd bewilligung Ihrer Pauwein Uber Die Leiitha in Ihrer Khay: May: Erb- Königreich vnd Lande außführ Betr.
Hirin befündet sich daß der Marckt Anno 1621 von Oesterreich weggenohmen und der Kraen Ungarn ein -verleibet worden; und weillen Betlehem Gabor den Fürst Esterhaz in Siibenbürgen seine Gütter abgenohmen

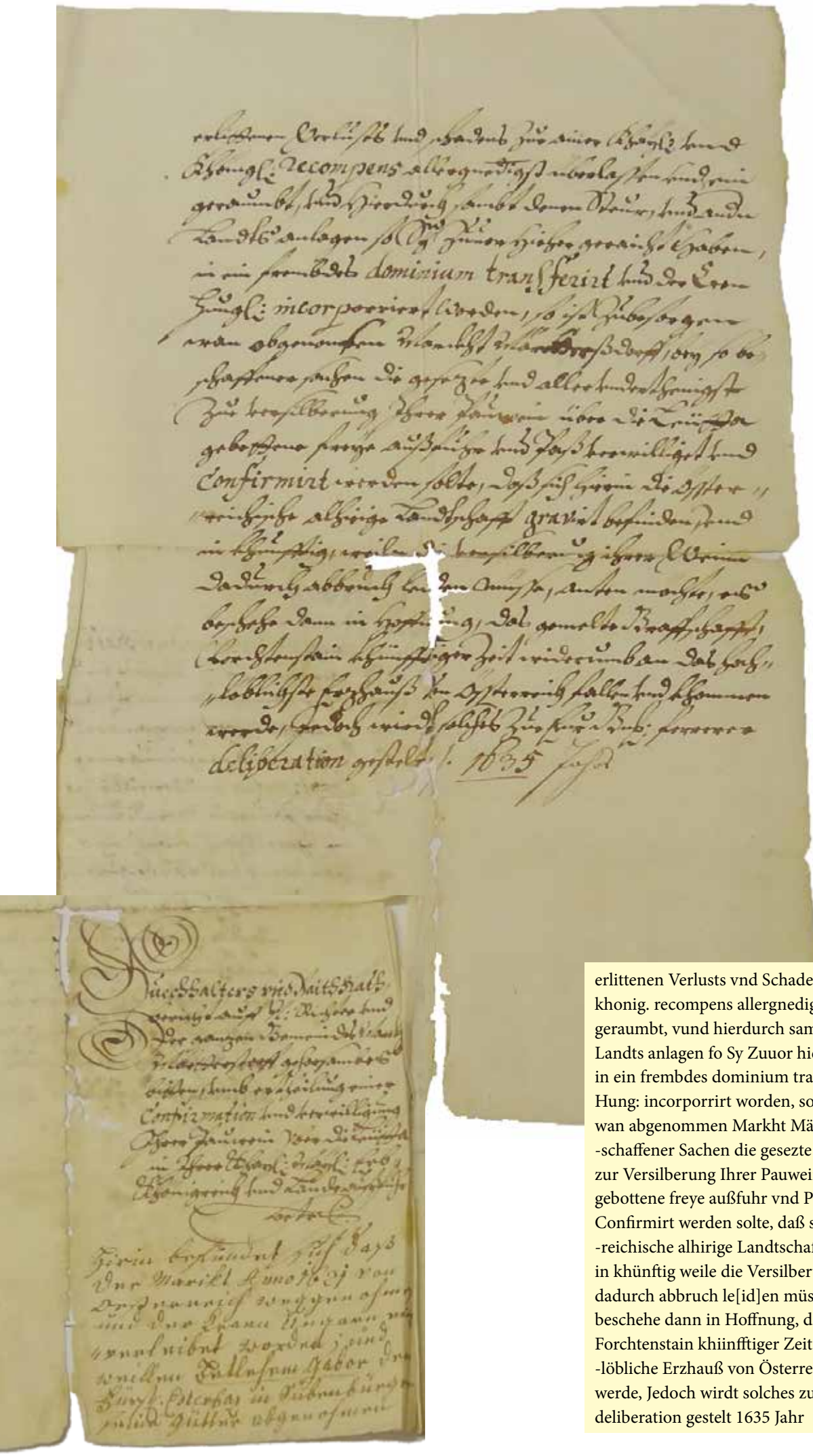

erlittenen Verlusts vnd Schadens Zur ainer Khay: vnd
khonig. recompens allergnedigst überlassen vnd ein
geraumbt, vund hierdurch sambt denen Steur, vnd anden
Landts anlagen fo Sy Zuuor hieher geraicht haben,
in ein frembdes dominium transferirt vnd der Cron
Hung: incorporrirt worden, so ist Zubesorgen
wan abgenommen Markht Märterßdorff bey so be-
-schaffener Sachen die gesezte vnd allerunderthenigst
zur Versilberung Ihrer Pauwein über die Leiitha
gebottene freye außfuhr vnd Paß verwiliget vnd
Confirmirt werden solte, daß sich hirin die Öster-
-reichische alhirige Landtschaft gravirt befinden vund
in khünftig weile die Versilberung ihrer Weine
dadurch abbruch le[id]en müsse, anten machte es
beschehe dann in Hoffnung, das gemelte Graffschaft
Forchtenstain khiinfftiger Zeit widerumb an das Hoch-
-löbliche Erzhauß von Österreich fallen vnd khommen
werde, Jedoch wirdt solches zur Fur Geb: fernerer
deliberation gestelt 1635 Jahr

Bewilligung der Weinausfuhr (1636)

Ferdinand II. von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, auch König von Ungarn und Böhmen und Erzherzog von Österreich.

In getreuer Liebe haben wir Eure an uns eingereichte alleruntertänigste Bittschrift allergnädigst vernommen, in welcher Ihr allergehorsamst anbringt, das wir unter unserer kaiserlichen Regierung die Grafschaft Forchtenstein von unserem Erzherzogtum Österreich weggenommen und der ungarischen Krone einverleibt haben. Dadurch wurde es Euch versagt, Euren eigenen Wein aus dem Weinbau zu versilbern und über die Leitha zu führen und weiter in die Städte zu bringen. Wir verordnen in Anbetracht alter Privilegien und der durch Unwetter und niedergegangene Wolkenbrüche verminderten Ernte, dass Euer eigener Wein aus dem Weinbau versilbert und über die Leitha verbracht werden kann. In Anbetracht der allergehorsamsten Bitte legen wir unsere schützende Hand darauf. Daher haben wir am dreizehnten September allergnädigst entschieden, dass wir auf Grund des erlittenen Schadens und der anderen eingebrachten Ursachen bewilligen, dass Ihr von Eurem hier angesiedelten eigenen Weinbau 500 Eimer über die Leitha (auch über andere Gebiete ohne Konsequenzen) zu führen bewilligt werde. Hiemit möchten wir dies Euch zur Kenntnis bringen. Dies geschieht auf Grund unseres gnädigsten Willen und Meinung. Gegeben in unserer Stadt Wien dem Neunzehnten September 1636.

Georg Teuffel (Vizestatthalter) — Commissio Domini Electi Imperatorio in Consilio (Regierungspräsident)

G.Schöffler (Kanzler) — Andre Wilhelmb von Prandeiß, Carl Preger

Unser Getreuen den lieben Marktrichter und Rat und ganzen Gemeinde Mattersdorf

Bestätigter Retourbrief der Bewilligung

Ferdinand II. von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, auch König von Ungarn und Böhmen und Erzherzog von Österreich.

In getreuer Liebe haben wir Eures an uns eingereichte alleruntertänigste Bittschrift aller gnädigst vernommen, in welcher Ihr allergehorsamst anbringt, das wir unter unserer kaiserlichen Regierung die Grafschaft Forchtenstein von unserem Erzherzogtum Österreich weggenommen und der ungarischen Krone einverleibt haben. Dadurch wurde es Euch versagt, Euren eigenen Wein aus dem Weingarten zu versilbern und über die Leitha zu führen und weiter in Städte zu bringen. Wir verordnen in Anbetracht alter Privilegien und der durch Unwetter und niedergegangene Wolkenbrüche verminderten Ernte, dass Euer eigener Wein aus dem Weinbau versilbert und über die Leitha verbracht werden kann. In Anbetracht der allergehorsamsten Bitte legen wir unsere schützende Hand darauf. Daher haben wir am dreizehnten September allergnädigst entschieden, dass wir auf Grund des erlittenen Schadens und der anderen eingebrachten Ursachen bewilligen, dass Ihr von Eurem hier angesiedelten eigenen Weinbau 500 Eimer über die Leitha (auch über andere Gebiete ohne Konsequenzen) zu führen bewilligt werde. Hiemit möchten wir dies Euch zur Kenntnis Wissen bringen. Dies geschieht auf Grund unseres gnädigsten Willen und Meinung. Gegeben in unserer Stadt Wien dem Neunzehnten September 1636, im 18. römischen, im 19. ungarischen und im 20. böhmischen Regierungsjahr.

G.Teufel (Vizestatthalter) — Commissio Domini Electi Imperatorio in Consilio (Regierungspräsident)

G.Schöffler (Kanzler) — Andre Wilhelmb Brandt Carl Preger

Unseren Getreuen den lieben Marktrichter und Rat und der ganzen Gemeinde zu Mattersdorf:

In diesem Brief wird erwähnt, dass Mattersdorf von Österreich unter der Regierung des Kaisers Ferdinand II. weggenommen wurde, der 1617 König von Böhmen, 1618 von Ungarn und 1619 zum Kaiser gekrönt wurde. Er starb 1637.

Ferdinandi der Ander Von Gottes Gnaden Ewählter Römischer Kayser auch zu Ungarn und Böhmen K: Ertz Herzog zu Oesterreich

Getreue Liebe Wir haben euer an Uns aingereichte alleruntherthönigstes Supliciern Allergnädigst vernohmen in welchen ihr allergehorsamt angebracht was Maßen unter unserer Kays. Regierung wie die Grafschaft Forchtenstein von unsern Ertzhertzogthum Oesterreich ist weggenohmen und der Kron Ungarn in corporieren laßen Dadurch auch von demselben euer eigner Bauwein versilbern und verführung über die Leytha umgestellt und weiter nicht verstattet werden wil. Derowegen auch um angesehener alten Brivilegien auch ausgestandener erschwechicher Schauer Wetter und Niedergangenen Wolken bruch euer eigenen Bauwein versilbern und verführung über die Leytha allergehorsamt zu Schützen und handzuhaben allergehorsamst gebetten u. A haben wir und mittern Dato dem 13ten 7tb dahin allergnädigst resolviert und wollen das nun eure ausgestandenen Ruina und andere eingebrachten Ursach wellen auf dies Jahr von euren Weinbau von hier bis in die fünf hundert Emer Wein über die Leytha (Doch andere zu keiner Consequenta) zu führen allergnädigst verwilligt welches wir auch hiermit zu wißen erindern wollen es Beschieht auch hirin unser Gnädigster willen und Meinung Geben in Unser Stadt Wien den Neunzehnden Monath Tag Septemberis im 1636igsten Jahre

Teuffel — Commissio Domini Electi

Vice Stadthalter — Imperatoris in Consllio

G. Schäffler — Andere Wilhelmb Prandeiß

Connzler — Carl Preger

Imsere getreuen Lieben N. Richter und Rath und ganzor Gemein zu Mattersdorf

Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden Erwählter Römi-
scher Kayser auch zu Ungarn und Böhmen Kö: Ertz Herzog
zu Oesterreich

Getreue liebe Wir haben aus ewer Uns [illegible] aller-
unterthänigsten Supplicieren allergnädigst [illegible]
[illegible] allergehorsambst angebracht wie [illegible] un-
ter unserer Kayserl. Regierung die [illegible] Herrschaft [illegible]
[illegible] von unseren Erbkönigreichen Oesterreich [illegible]
genommen und der [illegible] in Corporiren lassen
[illegible] von demselben [illegible]
[illegible] und [illegible] über die [illegible] und
[illegible] nicht [illegible] werden [illegible]
[illegible] alten Privilegien auch [illegible]
[illegible]
[illegible]
die [illegible] allergehorsambst zu [illegible] und [illegible]
allergehorsambst [illegible] wir und [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] auf [illegible]
[illegible] fünfhundert [illegible] über
die [illegible] (zu [illegible] Consequentz) zu führen
allergnädigst verwilligt [illegible]
[illegible] wollen [illegible]
[illegible] und Meinung [illegible] Wienn den
[illegible] Monats Tag Septembris im 163[illegible]sten
Jahr

[illegible]
Vice [illegible]
[illegible]
Cantzler

Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio
Andere Wilhelm [illegible]
Carl [illegible]

Unsern getreuen lieben N. Richter und Rath und ganzen
Gemein zu [illegible]dorf

unßern getreuen Lieben N: Richter vund Rath vund gantzen
Gemain zu Martterstorff
In diesen Brief, daß Matterstorf von Oester-
reich weggenohmen worden, vernehmt man
unter Regirung Cay. Fertinandi der zweyte
Uelicher Anno 1617 Köng in Böhmen 1618 in Ungarn
und 1619 Kayser worden starb Anno 1637

.....
.....
Christoff Mildorffer

Von dem Cristoff Wöbber
von dem Ehrnstorfer Rath

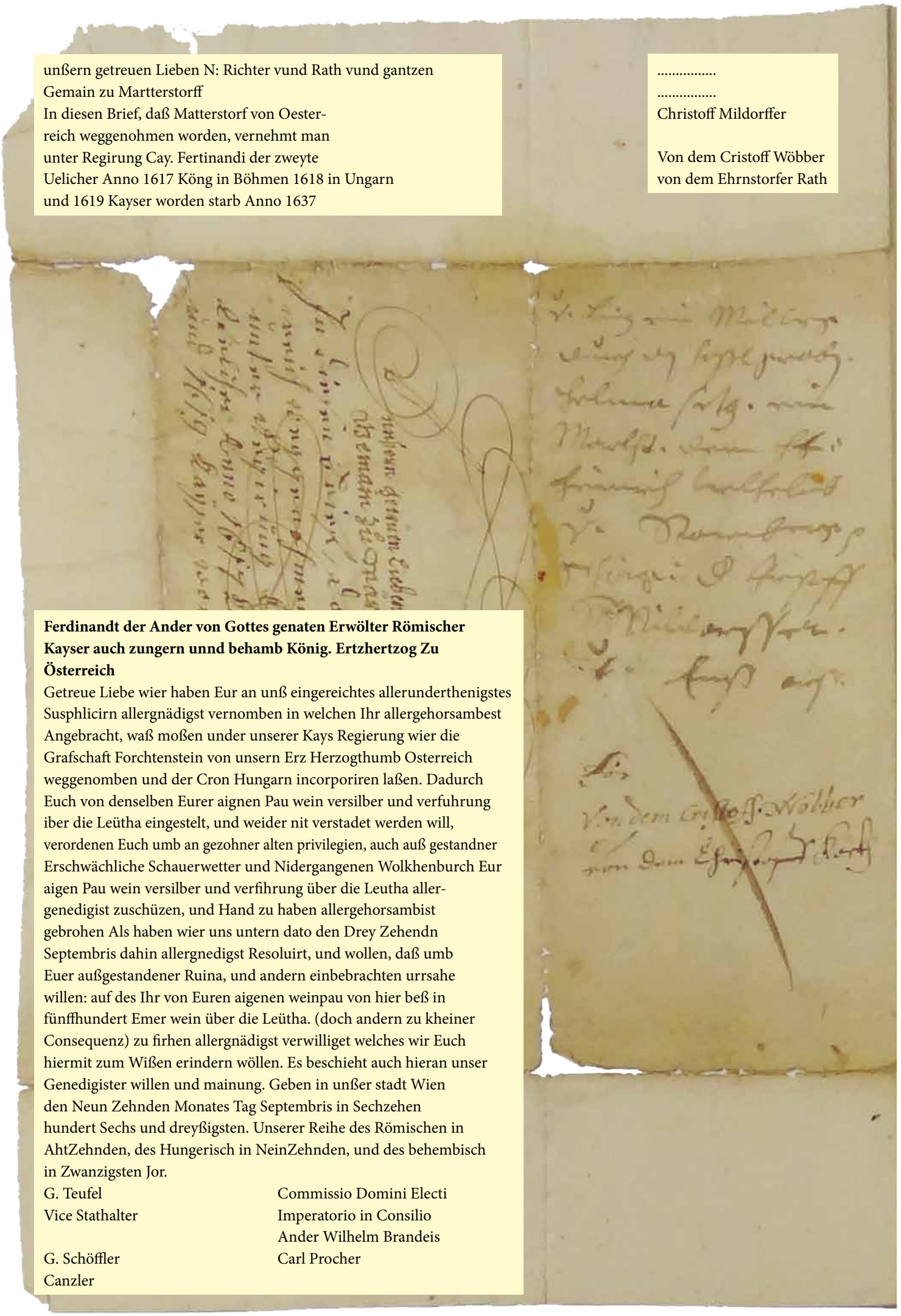

Ferdinandt der Ander von Gottes genaten Erwölter Römischer Kayser auch zungern unnd behamb König. Ertzhertzog Zu Österreich

Getreue Liebe wier haben Eur an unß eingereichtes allerunderthenigstes Susphlicirn allergnädigst vernomben in welchen Ihr allergehorsambest Angebracht, waß moßen under unserer Kays Regierung wier die Grafschaft Forchtenstein von unsern Erz Herzogthumb Osterreich weggenomben und der Cron Hungarn incorporiren laßen. Dadurch Euch von denselben Eurer aignen Pau wein versilber und verfuhrung iber die Leütha eingestelt, und weider nit verstadet werden will, verordenen Euch umb an gezohner alten privilegien, auch auß gestandner Erschwächliche Schauerwetter und Nidergangenen Wolkhenburch Eur aigen Pau wein versilber und verfihrung über die Leutha aller-genedigist zuschüzen, und Hand zu haben allergehorsambist gebrohen Als haben wier uns untern dato den Drey Zehendn Septembris dahin allergnedigst Resoluirt, und wollen, daß umb Euer außgestandener Ruina, und andern einbebrachten urrsahe willen: auf des Ihr von Euren aigenen weinpau von hier beß in fünffhundert Emer wein über die Leütha. (doch andern zu kheiner Consequenz) zu firhen allergnädigst verwilliget welches wir Euch hiermit zum Wißen erindern wöllen. Es beschieht auch hieran unser Genedigister willen und mainung. Geben in unßer stadt Wien den Neun Zehnden Monates Tag Septembris in Sechzehen hundert Sechs und dreyßigsten. Unserer Reihe des Römischen in AhtZehnden, des Hungerisch in NeinZehnden, und des behembisch in Zwanzigsten Jor.

G. Teufel
Vice Stathalter

Commissio Domini Electi
Imperatorio in Consilio
Ander Wilhelm Brandeis

G. Schöffler
Canzler

Carl Procher

Ferdinand der Ander von Gottes genaden Erwölter Römischer Kayser auch zu Hungern vnnd Beheimb König, Ertzherzog zu Össterreich etc.

Getreue Liebe, wir haben für ein bestraingerichte allerunderthenigiste Supplication allergnedigist vernomben, in welcher Ihr allergehorsambist fürgebracht, was massen under unserer Lag Regierung über die Herrschaft Forchtenstain, von [illegible] Ertzherzog zu Össterreich abgenomben und der von [illegible] mierparten Costen, der durch sich von denselben [illegible] Holtz und beholtzung über die Leuthe eingestelt, und [illegible] worden will, [illegible] Euch [illegible] alten privilegien, auch ainen gesonderten [illegible] und [illegible] welchen [illegible] Euer aigen Holtz und Ventilat und beholtzung über die Leuthe allergnedigist zuzesetzen, und [illegible] zuheben allergehorsambist gebetten. Als haben wir uns [illegible] den [illegible] und [illegible] dahin allergnedigist Resolviert, und wollen, dass uns [illegible] ausgestandenen Ruina, und andern eingebrachten [illegible] willen; auf dass Jar von Euren aignen [illegible] von [illegible] fünffhundert [illegible] über die Leuthe [illegible] andern zu [illegible] Consequentz zusehen allergenedigist verwilligt, welches wir Euch hiemit zum nachricht [illegible] wollen. Es beschicht auch hieran unser gnedigister willen und mainung. Geben in unser Statt Wienn den Neunzehenden Monatstag [illegible] im Sechzehenhundert und dreissigisten, Unserer Reiche des Römischen im [illegible], des Hungerischen im Neunzehenden, und des Beheimbischen im Zwainzigisten Jar.

Seb. Tanfl
Stathalter

Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio

Andre Wilhelm [illegible]

[illegible] Schifftler
Canzler

Carl Freyherr [illegible]

Brief an Nicolas Esterházy - Ablöse für Weinschank in Mattersdorf (1779)

Durchlauchtigster hochgeborener Reichsfürst, gnädigst hoch gebietender Fürst und Herr Herzog

Die große Not und die Kränkungen, die wir arme Untertanen leiden und von denen uns niemand als Seine fürstliche Durchlaucht abhelfen kann, zwingt uns, diese Bittschrift einzureichen und Seine Durchlaucht auf Knien bittend darzubringen, wie man unsere ganze Gemeinde vollkommen zu Grunde richten will. Es sind nun fast zwei Jahre vergangen, seit uns der Tit. Herr Regent nach Esterháza gerufen und uns gefragt hat, ob wir für den herrschaftlichen Weinausschank 800 Gulden geben möchten. Wenn wir nicht wollten, hätte er schon jemanden, der bereit ist 1000 Gulden zu bezahlen. Da dies für uns zu viel war - nur der Marktrichter mit einem Bürger war in Esterháza - wagten wir es ohne Zustimmung der ganzen Gemeinde nicht, einen Vertrag abzuschließen. Wir haben den Herrn Regenten demütig gebeten, uns eine Frist von 4 Tagen einzuräumen, damit es der Gemeinde beigebracht werden könne. Dies hat er auch versprochen. Aber leider! Obwohl wir nicht am vierten sondern schon am zweiten Tag wieder nach Esterháza gekommen sind, hat der Herr Regent den Weinausschank schon dem Seifensieder Schwawoda für 700 Gulden in Pacht gegeben, der ohnehin ein gutes Handwerk besitzt. Da der Vertrag noch nicht ausgefertigt worden war, haben wir ihn auf Knien gebeten, den Weinausschank der Gemeinde zu lassen. Wir würden auch die 700 Gulden bezahlen, damit wir unseren Wein ausschenken können. Wir sind aber mit all unseren Bitten und Flehen abgewiesen worden.

Wir haben an Seine Durchlaucht zwei Bittschriften geschickt, glauben aber nicht, dass eine davon ausgehändigt wurde. Dies hinterlässt tiefe Wunden. Es macht uns aber Schwawoda als Herrschaftlicher Weinausschänker noch weit größere Wunden. Ihm wurde im Vertrag auferlegt, dass er den Heurigen Wein aus dem Markt übernimmt. Er führt aber nach Belieben Heurigen Wein aus der Fremde ein. Die Herrschaft wollte Wein von uns kaufen, er hat dies aber verhindert, indem er anführte, dieser Wein sei zu nichts nutze. Es sind erst am 29. August Männer von Kophazá (Kohlbenhof) hier gewesen, die ebenfalls für ihre Gemeinde Wein kaufen wollten. Da sie in seinem Wirtshaus einkehrten und ihm erzählten, dass sie Wein einkaufen wollen, hat er sie auf das gröbste beschimpft und ihnen vorgeworfen, dass sie den Wein im Ort verteuern wollen. Sie sind dann über die angetanen Grobheiten wirklich ohne Wein zu kaufen abgereist. Dies macht er deshalb, damit er als alleiniger Käufer den armen Untertanen den Wein nach seinem Belieben abluchsen könne.

Dadurch werden wir daran gehindert, unseren Wein zu Geld zu machen. Dies ist die einzige Ursache, warum wir die königliche Portion (Steuer für die Kriegskosten) von rund 2000 Gulden schuldig sind. Auch haben wir an seine fürstliche Durchlaucht nur einen kleinen Teil der Abgaben bezahlt.

Wir haben außer dem Weinausschank keine anderen Formen, diese Abgaben abzuführen.

Daher fallen wir, die ganze Gemeinde, die schwer geprüften Untertanen mit erhobenen Händen und unter Tränen Seiner Durchlaucht zu Füßen. Weil Carl Schwawoda seinen Vertrag nicht eingehalten hat, sondern fremden Wein eingeführt hat und weil wir wie dieser die 700 Gulden jährlich zu zahlen bereit sind, bitten wir Seine Durchlaucht der herrschaftlichen Weinschank mit Ende des Jahres der Gemeinde zu geben. Wir würden nicht nur den Zins emsig abführen, sondern inständig für einen gnädigsten Schutz von Gott Vater für eine lange Regierung Seiner Durchlaucht solange wir leben bitten.

Seiner hochfürstliche Durchlaucht getreue und gehorsamste arme Untertanen einer ganzen Gemeinde in Markt Mattersdorf.

Nachdem bekannt wurde, dass der jetzige Herrschaftliche Mattersburger Wirt ordinäre Weine von der Gemeinde - zwar nicht alle, da er Weine aus verschieden Sorten und Preisen vorrätig halten muss - gekauft hat, hat die Gemeinde daher keinen Grund sich darüber zu beschweren. Da der mit dem Wirt geschlossene Vertrag nicht gebrochen werden kann, hat die Gemeinde, falls sie das Wirtshaus nach Ablauf dieses Vertrages übernehmen will, aber noch vorher und bei Zeiten sich zu erklären, ob sie die schon vor zwei Jahren angebotene jährliche Pacht von Tausend Gulden bezahlen will. Danach wird unsere weitere Entscheidung folgen.

Esterháza den 5. Feber 1779

Nikolaus Fürst Esterházy

In das Amtsprotokoll Folie 101 eingetragen.

Dem durchlauchtigen, hochwohlgeborenen Reichsfürsten und Herrn Nikolaus Esterházy de Galantha, Erbgraf zu Forchtenstein, Ritter des Goldenen Vlies, Obergespan des löblichen Ödenburger Komitats und Wirklicher Obergespan beider Römischer Kaiser und König, Wirklicher Geheimer Ratskämmerer, Feldmarschall, Oberst und Inhaber eines Ungarischen Infanterieregimentes und des Königlichen Militär-Maria-Theresienordens.

Für unseren gnädigsten hochgebietenden Fürst und Herrn Herzog mit einer untertänigen Bitte.

Durchlauchtigst Hoch Gebohrner Reichs Fürst
Gnädigst hoch gebiettender Furst und Herr Herz.
Die große Noth, und bekrenckungen der wir arme Unterthanen leiden, und von denen uns niemand als Sr. fürstl.-Durchlaucht abhilft, zwinget uns diese Bittschrift ein zugeben, und Sr. Durchlaucht kniefallend darzustellen, wie man unsere gantze gemeinde gänzlich zu grund zu richten trachtet. Es werden bald zwey Jahr verfließen, das uns Tit: Herr neue Regent nach Esterhaz beruffen, und befraget, ob wir für den herrschaftlichen weinschanck in Matterstorf hieführo 800 fl geben wollen, wo nicht, hätte er schon einen der 1000 fl gibt welches, weil es unß zu viel ware, und nur der Marckt Richter mit einen Burger in Esterhaß gewesen, und diese sich ohne Vorwißen der gantzen Gemeinde nicht getrauten einen Contract zu machen, haben sie Tit: Herrn Regenten demüthigst gebetten nur 4 Tag Frist zu geben, damit es der Gemeinde könne bey gebracht werden, welches Er auch versprochen. Allein leyder! Da wir nicht den vierten, sondern schon den zweyten Tag widerum nach Esterhaß komen, hat Tit: Herr Regent den weinschanck eben damals den Saifen-sieder Schwawoda, der ohne hin sein gutes Handwerck hat, um 700 fl gegeben, Doch der Contract war noch nicht geschrieben, wir baten Ihn kniefällig, er wolle der Gemeinde den weinschanck zu lassen, wir zahlen auch 700 fl nur damit wir unsern wein anbringen können, aber wir seind mit all unsern Bitten, und Thrönen trostloß abgewisen worden

wir gaben an Sr. Durchlaucht hierüber zwey Bittschriften, glauben aber nicht, das eine eingehändiget worden. Dieses versetze uns sehr tieffe wunden. Jedoch noch weit größere machet uns der Schwawoda als Herrschaftlicher wein Schänker, es wurde ihm in Contract auferleget, den heurige wein in Marckt zu nehmen, er aber führet die heurige wein nach belieben von der Frembt ein. Die Herrschaft wolte von uns wein kaufen, er hat sie da von abgehalten, mit vor geben der wein seye nichts nutz. Es seynd erst den 29ten Aug. von Kollnhoff männer da gewesen, die ebenfals für ihre gemeinde wein kauffen wolten, weilen sie aber bey ihm als würth ein gekehert, und ihme, das sie wein kauffen wollen, gesagt, hat er sie auf das spötlichste beschimpfet, und ihnen vorgeworffen, das sie ihm den wein in orth vertheuren wollen, das sie dan auch würcklich über angethane grobheiten ohne ein wein zu kauffen abgewichen. Also macht er es, nur damit er als als alleiniger Kauffer den armen unterthan den wein nach seinen Belieben abtrucken könne.
Weilan dan auf solche art wir verhindert werden unsern wein zu geld zu machen, mithin dises die einzige ursach ist, daß wir an König[liche]r. Portion geldern bey 2000 F. schuldig seind und auch Sr. fürstl. Durchlaucht an gaaben noch sehr wenig bezahlet haben,

haben, noch ein anders mittel haben, als mit ausschenckung unsers weins, diese gaben abzuführen.
Dahero fahlen wir eine gantze Gemeinde, als sehr geprüfte unterthanen mit auf gehobenen Händen, und Thränen bittende Sr. Durchlaucht zu füßen, weilen Carl Schwawoda seinen Contract nicht gehalten, sondern frembten heurigen Wein einführet, und weilen wir eben die 700 f. jährlich, wie dieser, zu bezahlen bereith sein, Sr. Durchlaucht geruhen den Herrschaftlichen wein schank mit Ende dieses Jahres, der Gemeinde zu geben. Wir werden

nicht nur den Zins embsig abführen, sondern ein lange Regirung Sr Durchlaucht als unsers gnädigsten Schutz vatters gott inständig bitten, und so lang wir leben verbleiben.

Sr: hochfürstlichen Durchlaucht

getreue, und gehorsamte
arme unterthanen ein gantze
Gemeinde in Marckt Matterstorf

Nachdem hervor kommet daß der dermahlige Herr schaftliche Matterstorfer Würth zeithero von der Gemeinde würklichen Ordinarik Weine, ob zwar nicht alle, weilen er sich mit Weinen von verschiedenen Gattungen und Preiß versehen muß, erkauffet habe, so hat die Gemeinde sich hierüber zu beschwehren keine Ursache, und da der mit diesen Würth geschloßene Contract nicht gebrochen werden kann, so hat sich die Gemeinde, wann selbe dieses Würthshauß nach Verlauf dieses Contract Zeit, übernehmen will, noch ehevor, und bey Zeiten zu erkleren, ob Sie die schon vor 2 Jahren von ihnen anverlangte Jährliche Arenda per Ein Tau -send Gulden, vor dieses Würthshaus, bezahlen wollen, wo sodan Unsere weitere Resolution erfolgen wird Eszter Nicolaus Fürst Esterhazy haz den 5ten Feb. 779

Dem Durchlauchtigst Hochgebohrnen
Reichs Fürsten, und Herrn
Herrn Nicolas Eszterhazy de Galantha Erb Graffen zu forchtenstein Ritter
des Goldenen Flußes des Lob: Ödenburger
Comitats- Löb. und Würcker Obergespann
Beider Römi: Kays: König: Majestäten
Würcker geheimer Rath Camerer
Präl Feld Marchall, Zeugmeister, Obristen, und Inhaber eines Hung: Infanterie
Regiments, und des König: Theresianischen
Militär Creutz Ordens Ritter. p. H.
unsern Gnädist hochgebittendster
Fürstn, und Herr Herrn
No 1
unterthänigste Bitte

In amts brotho fol. 101
eingetr.

10

Durchlauchtigst Hoch Gebohrner Reichs Fürst
Gnädigst Hoch gebiettender Fürst und Herr Herr,

Die grosse Noth, und bekümmernüssen die wir arme Unterthanen leiden, und von denen uns niemand als Ihro Hochfürstl. Durchlaucht [illegible], zwinget uns diese Bittschrift einzugeben, und Ihro Durchlaucht kniefallend vorzustellen, wie man unsere gantze Gemeinde gänzlich zu grund zu richten trachtet. Es werden bald zwey Jahre verflossen, daß uns der Herr Herr neue Regent nach Eszterház berufen, und befraget, ob wir für den Herrschaftlichen Weinschank in Mattersdorf fürohro 800 fl. geben wollen, wo nicht, hätte er schon einen, der 1000 fl. gibt welches, weil es uns zu viel waren, und mit der Markt Richter und einem Bürger in Eszterház gewesen, und diese zwey ohne Vorwissen der gantzen Gemeinde nicht getrauten einen Contract zu machen, haben sie Ihro Herrn Regenten demüthigst gebetten uns 4 tag Zeit zu geben, damit es der Gemeinde könne bey gebracht werden, welches Er auch versprochen. Allein leyder! da wir nicht den dritten, sondern schon den zweyten tag widerum nach Eszterház kamen, hatte Ihro Herr Regent den Weinschank schon damals dem [illegible] Schwarda, der ohne hin sein gutes handwerck hat, um 700 fl. gegeben, doch der Contract war noch nicht geschrieben, wir baten Ihn kniefällig, er wolle der Gemeinde den Weinschank zu lassen, wir gaben auch 700 fl. nur damit wir unseren Wein anbringen können, aber wir sind mit all unsern Bitten, und Thränen trostlos abgewiesen worden

haben, noch ein anders mittel haben, als mit aufschreibung
unsers weins, diese summen abzuführen.
Daher fallen wir einer ganzen Gemeinde, als sehr gedrückte
unterthanen mit aufgehobenen Händen, und thränen bittende
Sr. Durchlaucht zu füssen, weilen Carl schwerda seinen Contract
nicht gehalten, sondern denselben freiwillig wieder aufgesagt, und
weilen wir eben die 100 fl. jährlich, wie dieser, zu bezahlen bereith
sein, Sr. Durchlaucht geruhen den herrschaftlichen weinschank
mit samt dieses haus, der Gemeinde zu geben, wir werden
nicht nur den zins richtig abführen, sondern um lange Re-
gierung Sr. Durchlaucht als unsers gnädigsten Schutzvaters
Gott inständig bitten, und so lang wir leben verbleiben.

Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht.

getreue und gehorsambste
arme unterthanen ein ganze
gemeinde in Markt Möller-
sdorf

Beschwerde an das Komitat wegen Weinausschank (1817)

Nachdem nun vom Hochlöblichen Komitat den Gemeinden allergnädigst verordnet wurde, ihre halbjährige Gemeinde-Weinschank in Pacht gänzlich von sich abzugeben, fanden wir dies für unsere Untertanen betreffend den Absatz unserer Weine für sehr nachteilig. Die untertänigst gefertigten Gemeinden wagen es ihre Beschwerden dem Hochlöblichen Komitat untertänigst vorzulegen und zwar:

1) Weil wir unsere Weine selbst anbauen und wegen ihrer natürlichen Güte nicht sonderlich gesucht werden, zählen wir allein auf den Absatz durch das Wirtshaus.

2) Obwohl man mit dem Pächter eine Vereinbarung treffen könnte, dass derselbe nur Weine aus den Gemeinden einkaufen müsste, so kann der Untertan durch einen unvermuteten Unglücksfall oder durch die Zahlung einer Steuer gezwungen sein, seinen Wein dem Pächter anzubieten. Dieser wird ihn wahrscheinlich um einen für ihn wohlfeilen Preis abnehmen. Oder wenn es ihm gefällt, gar nicht abnehmen. Früher hat die Gemeinde ihren vom Unglücksfall getroffenen Mitnachbar den Wein zum aktuellen Preis abgenommen und gleich bar bezahlt.

3) Dadurch wird die ärmere Klasse der Untertanen noch mehr getroffen werden, weil sie ihre Weine nach einem solchen Schicksal ehestmöglich zu einem billigen Preis verkaufen müsste.

Es machen daher die untertänigst unterfertigten Gemeinden ihre untertänigste Bitte mit dem Ansuchen an das Hochlöbliche Komitat, das dasselbe geruht, von dieser Verordnung allergnädigst abzugehen. Diese Gnade erstreben wir von dem Hochlöblichen Komitat in trostvoller Hoffnung.

Einem Hochlöblichen Komitat,

Getreue aller untertänigster Richter und Geschworenen im Namen der ganzen Gemeinden

Josef Wittmann, Marktrichter von Mattersdorf

Mathias Wittmann, Marktbürger

Paul Fischer, Marktbürger

Mathias Hofstädter, Richter in Wiesen

Lorentz Nußbammer, Geschworener

Math. Schwaiger, Geschworener

Johann Marechenger, Geschworener

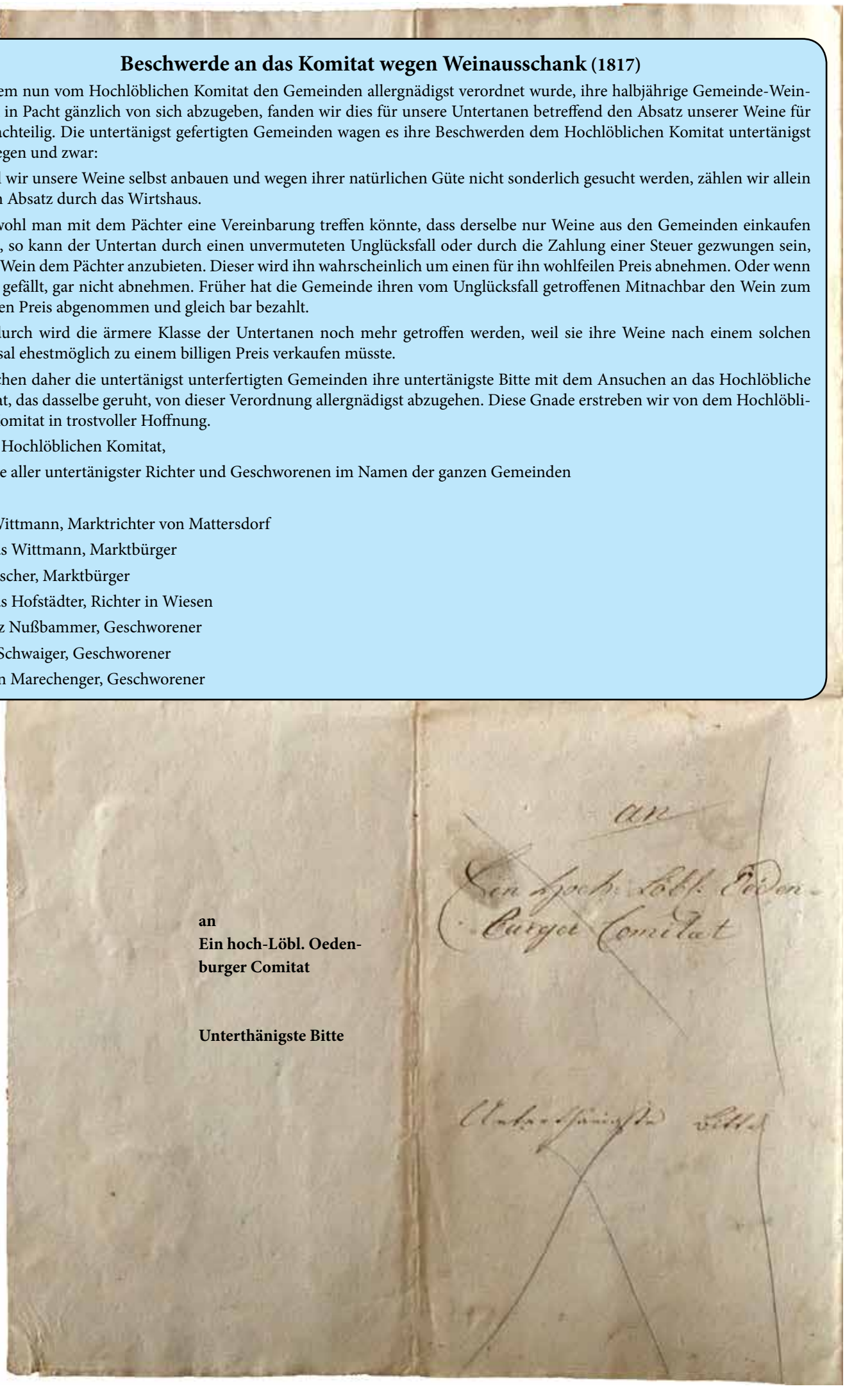

an
Ein hoch-Löbl. Oedenburger Comitat

Unterthänigste Bitte

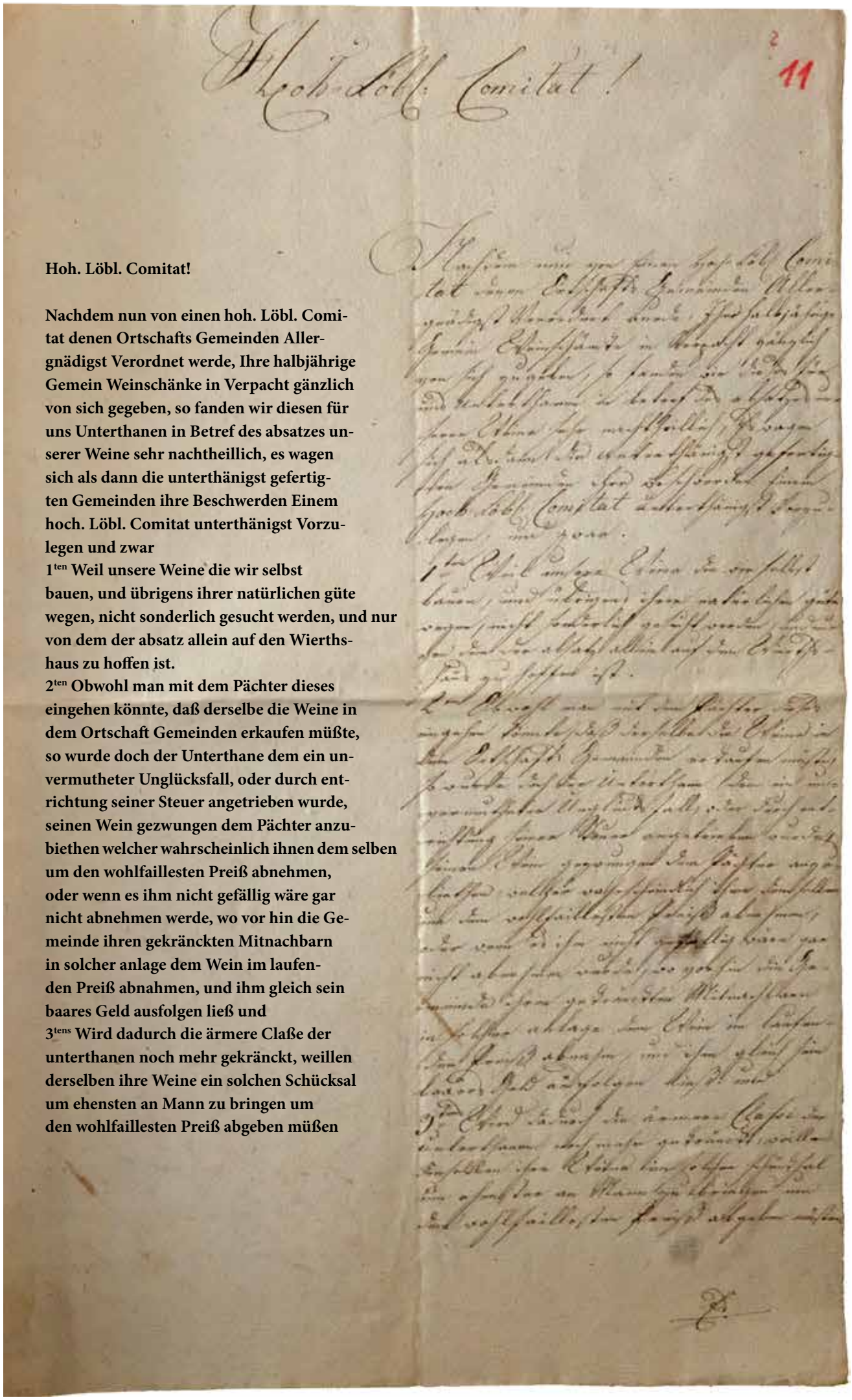

Hoh. Löbl. Comitat!

Nachdem nun von einen hoh. Löbl. Comitat denen Ortschafts Gemeinden Allergnädigst Verordnet werde, Ihre halbjährige Gemein Weinschänke in Verpacht gänzlich von sich gegeben, so fanden wir diesen für uns Unterthanen in Betref des absatzes unserer Weine sehr nachtheillich, es wagen sich als dann die unterthänigst gefertigten Gemeinden ihre Beschwerden Einem hoch. Löbl. Comitat unterthänigst Vorzulegen und zwar

1ten Weil unsere Weine die wir selbst bauen, und übrigens ihrer natürlichen güte wegen, nicht sonderlich gesucht werden, und nur von dem der absatz allein auf den Wierthshaus zu hoffen ist.

2ten Obwohl man mit dem Pächter dieses eingehen könnte, daß derselbe die Weine in dem Ortschaft Gemeinden erkaufen müßte, so wurde doch der Unterthane dem ein unvermutheter Unglücksfall, oder durch entrichtung seiner Steuer angetrieben wurde, seinen Wein gezwungen dem Pächter anzubiethen welcher wahrscheinlich ihnen dem selben um den wohlfaillesten Preiß abnehmen, oder wenn es ihm nicht gefällig wäre gar nicht abnehmen werde, wo vor hin die Gemeinde ihren gekränckten Mitnachbarn in solcher anlage dem Wein im laufenden Preiß abnahmen, und ihm gleich sein baares Geld ausfolgen ließ und

3tens Wird dadurch die ärmere Claße der unterthanen noch mehr gekränckt, weillen derselben ihre Weine ein solchen Schücksal um ehensten an Mann zu bringen um den wohlfaillesten Preiß abgeben müßen

GEMEIN. INSIGEL

Es machen daher die unterthänigst gefertigten Gemeinden mit ihren unterthänigsten bitte das ansuchen an ein hoch. Löbl. Comitat xxx dasselbe wolle von dieser Verordnung allergnädigst abzugehen Geruhen, auf welche gnad wir der von einem hoch. Löbl. Comitat in getrößter Hoffnung erstreben.

Einem Hoch. Löbl. Comitat,

Getreue allerunterthänigste
Richter, und Geschworene im Nahmen der ganzen Ortschaft Gemeinden

Josef Wittmann
Markt Richter von
Mattersdorf

Mathias Wittmann
Gerichts Burger

Paul Fischer
Gerichts Bürger

Math: Hofstädter Richer i. Wüsen
Lorentz Nußbammer Geschworener
Math. Schwaiger Geschworener
Johann Marechenger Geschworener

Ersuchen um Weinhandel über die Leitha (1826)

Allerdurchlauchtigster großmächtigster unüberwindlichster Römischer Kaiser, König von Ungarn und Böhmen. Allergnädigster Kaiser, König und Herr.

Der hiesige Markt wird Groß Mörtherstorff genannt, welcher vor hundert Jahren dem hochlöblichen Hause Österreich unter die Rechtsprechung gestellt wurde. Jetzt aber ist unsere Obrigkeit dem Herrn Palatin gehorsamst überantwortet worden. Unter der Regierung von Kaiser Albert vor 185 Jahren, aber auch unter Kaiser Maximilian nach unserer Erinnerung, haben wir diese Freiheiten gehabt, unseren Wein aus dem Weinbau über die Leitha zu führen und zu verkaufen. Als aber der allergnädigste Kaiser, König und Herr Eure armen, geringen und allergehorsamsten Untertanen in dieser Zeit durch große Kriegszüge zu lange verderbt und gespalten hat, verschwanden die Freiheiten unserer Vorfahren und wurden nicht mehr bestätigt. Daher wurde das Passieren über die Leitha mit dem Wein aus dem eigenen Weinbau nicht möglich.

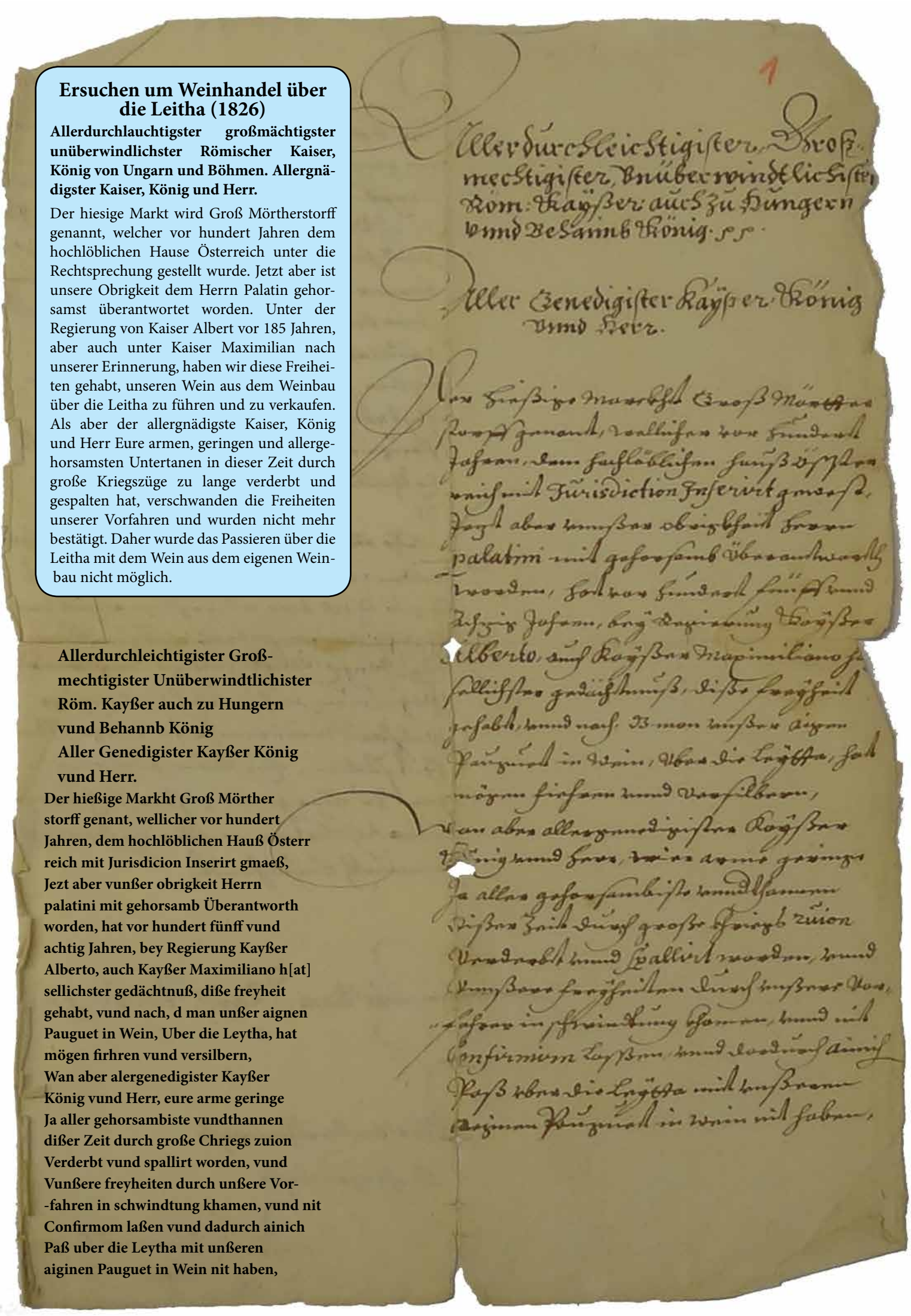

Allerdurchleichtigister Großmechtigister Unüberwindtlichister Röm. Kayßer auch zu Hungern vund Behannb König
Aller Genedigister Kayßer König vund Herr.

Der hießige Markht Groß Mörther storff genant, wellicher vor hundert Jahren, dem hochlöblichen Hauß Österr reich mit Jurisdicion Inserirt gmaeß, Jezt aber vunßer obrigkeit Herrn palatini mit gehorsamb Überantworth worden, hat vor hundert fünff vund achtig Jahren, bey Regierung Kayßer Alberto, auch Kayßer Maximiliano h[at] sellichster gedächtnuß, diße freyheit gehabt, vund nach, d man unßer aignen Pauguet in Wein, Uber die Leytha, hat mögen firhren vund versilbern, Wan aber alergenedigister Kayßer König vund Herr, eure arme geringe Ja aller gehorsambiste vundthannen dißer Zeit durch große Chriegs zuion Verderbt vund spallirt worden, vund Vunßere freyheiten durch unßere Vor--fahren in schwindtung khamen, vund nit Confirmom laßen vund dadurch ainich Paß uber die Leytha mit unßeren aiginen Pauguet in Wein nit haben,

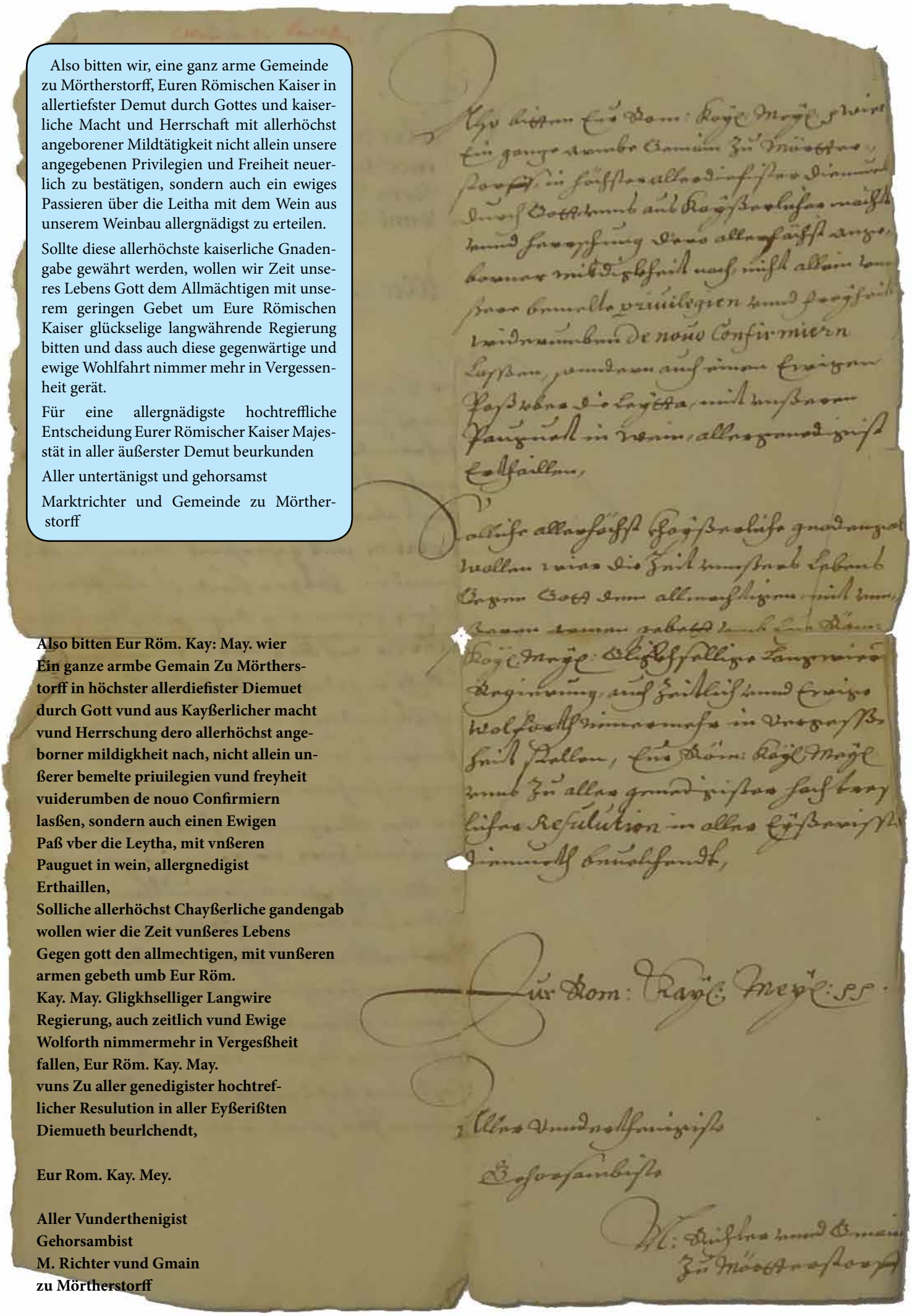

Also bitten wir, eine ganz arme Gemeinde zu Mörtherstorff, Euren Römischen Kaiser in allertiefster Demut durch Gottes und kaiserliche Macht und Herrschaft mit allerhöchst angeborener Mildtätigkeit nicht allein unsere angegebenen Privilegien und Freiheit neuerlich zu bestätigen, sondern auch ein ewiges Passieren über die Leitha mit dem Wein aus unserem Weinbau allergnädigst zu erteilen.

Sollte diese allerhöchste kaiserliche Gnadengabe gewährt werden, wollen wir Zeit unseres Lebens Gott dem Allmächtigen mit unserem geringen Gebet um Eure Römischen Kaiser glückselige langwährende Regierung bitten und dass auch diese gegenwärtige und ewige Wohlfahrt nimmer mehr in Vergessenheit gerät.

Für eine allergnädigste hochtreffliche Entscheidung Eurer Römischer Kaiser Majestät in aller äußerster Demut beurkunden

Aller untertänigst und gehorsamst

Marktrichter und Gemeinde zu Mörtherstorff

Also bitten Eur Röm. Kay: May. wier
Ein ganze armbe Gemain Zu Mörtherstorff in höchster allerdiefister Diemuet durch Gott vund aus Kayßerlicher macht vund Herrschung dero allerhöchst angeborner mildigkheit nach, nicht allein unßerer bemelte priuilegien vund freyheit vuiderumben de nouo Confirmiern lasßen, sondern auch einen Ewigen Paß vber die Leytha, mit vnßeren Pauguet in wein, allergnedigist Erthaillen,
Solliche allerhöchst Chayßerliche gandengab wollen wier die Zeit vunßeres Lebens Gegen gott den allmechtigen, mit vunßeren armen gebeth umb Eur Röm. Kay. May. Gligkhselliger Langwire Regierung, auch zeitlich vund Ewige Wolforth nimmermehr in Vergesßheit fallen, Eur Röm. Kay. May. vuns Zu aller genedigister hochtreflicher Resulution in aller Eyßerißten Diemueth beurlchendt,

Eur Rom. Kay. Mey.

Aller Vunderthenigist
Gehorsambist
M. Richter vund Gmain
zu Mörtherstorff

Auszug aus den Markgerichtsprotokollen (1731-1752)

Seite 10

Am 15.Feber 1731 kommt der Ehrbare Herr Franz Wagner, Mitbürger in Eisenstadt, und meldet, dass er seinem Stiefsohn Matthias Siber ein halbes Haus, das er mit der Heirat der Mutter an sich gebracht hat, für 55 Gulden übergeben hat. Darunter ist auch ein Zugross samt Geschirr und ein halber Wagen mit Zugvieh und Heuleiter inbegrifffen. Im Gegenzug verpflichtet er sich gerichtlich, 3 Kübel Wein, „Staidl Kistn“, Weinkragenstein, einen vom „lauth und von Vaß Tating trot“ und ein „hit“ Fass mitsamt den angebauten Samen, nebst einen „Morgen“ künftig geerntetes Korn und einem „Lörtl“ Gerstenstroh zu liefern und die Summe von 55 Gulden zu zahlen. Weil solches alles bei Gericht für gut befunden wurde, ist der Besitz am obenstehenden Tag gerichtlich an Herrn Mathias Siber übergeben worden.

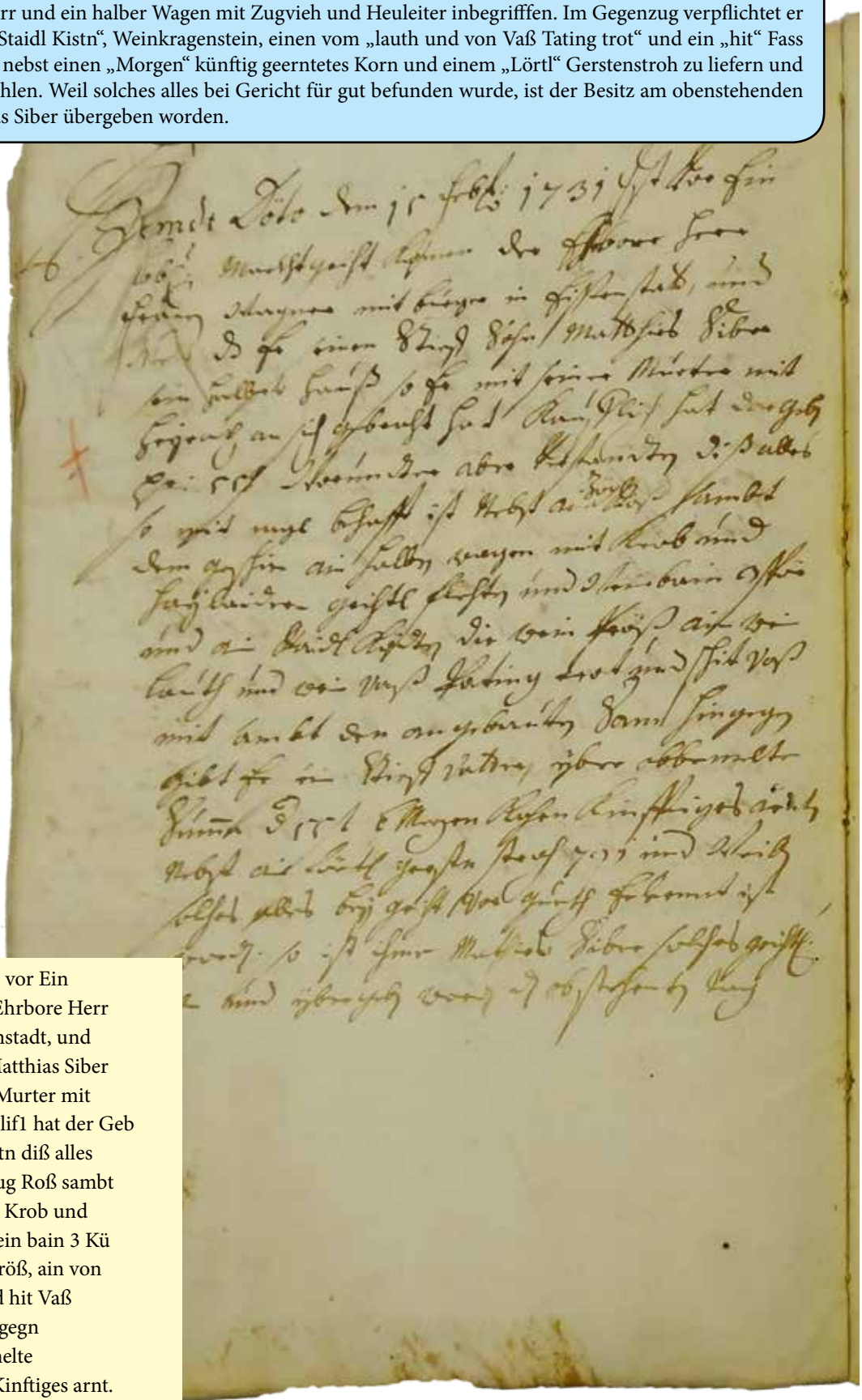

Gemdt Döto dem 15. Feb 1731 Ist vor Ein
löbl Markhtgericht kommen der Ehrbore Herr
Franz Wagner mit bürger in Eißenstadt, und
Melt d[aß] Er seinen Stief Sohn Matthias Siber
ein halbes Hauß so Er mit seiner Murter mit
heyrat an sich gebroht hat Kann Plif1 hat der Geb
Ho: 55f Worundter aber Verstandtn diß alles
so mit mgl behafft ist Nebst ain Zug Roß sambt
dem Geschir ain halbn wagen mit Krob und
Hay laidern grichtl flichtn und Wein bain 3 Kü
und ain Staidl Kisdtn, die Wein Kröß, ain von
lauth und von Vaß Tating trot und hit Vaß
mit samt den angebautn Saml hingegn
gibt Er im Stieff Vater yber obbemelte
Summe d. 55 f. c Morgen Kohrn Kinftiges arnt.
Nebst ain Lörtl gerstn Stroh und Weil
solches alles bey gricht vor gueth Erkannt ist
word[en] so ist ihme Mathias Siber solches gerichtl.
an Kund übergeb word d obstehndet Tag.

Seite 11

Am 19. Feber 1731 kommt der hiesige Inwohner Andtrer Lehner zum löblichen Marktgericht und meldet, dass er hier sein Eigentum an den jungen Gesellen Michael Toischler verkauft hat. Auf dem Besitz liegt aber eine Schuld vom Erlauchten Veith Wiessenbölth. Damit wegen dieser Schuld in Zukunft nichts mehr nach außen dringt, wird dem Herrn Toischler auferlegt, dass er dem Veith Weissenbölht von seinem erbauten Hof 92 Gulden zahlt. So der Witwer-Zoll in der Höhe von 15 Gulden bezahlt wurde, und das wurde vor Gericht anerkannt, wurde das Haus Siber am obenstehenden Tag übergeben. Es wird ferner vermerkt, dass der Rathsbürger Toischler Befehl hat, ein Weingut zu verkaufen und dass er es an den Herrn Lehner verkauft hat. Auch dieses ist Herrn Lehner am obenstehenden Tag, am 12.Feber, gerichtlich übergeben worden.

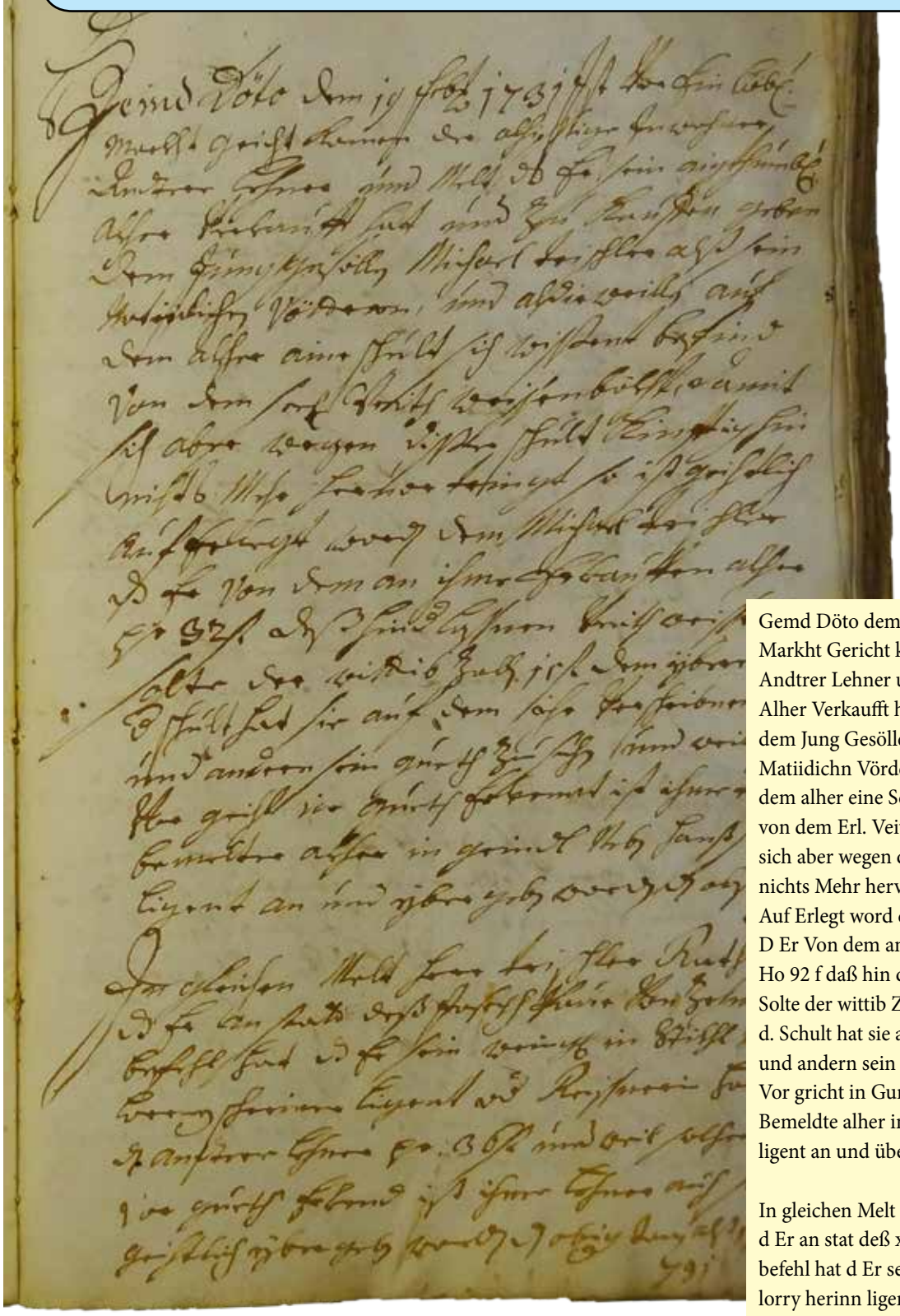

Gemd Döto dem 19. Feb. 1731 Ist der Ein löbl.
Markht Gericht kommen der alhießige Inwohner
Andtrer Lehner und Melt d Er sein aigenthumb
Alher Verkaufft hat und zu Kauffen geben
dem Jung Gesölle Michael Toischler alß sein
Matiidichn Vördern, und aldie weilln auf
dem alher eine Schult sich wißent befind
von dem Erl. Veith Weissenbölht, damit
sich aber wegen dißer Schult Kinfftig hie
nichts Mehr hervor tringt so ist grihtlich
Auf Erlegt word dem Michael Toischler
D Er Von dem an ihme Erbauthen alher
Ho 92 f daß hin d lassen Veith Weissenbölth
Solte der wittib Zoll 15 f dem yberreyt
d. Schult hat sie auf dem ihr Verschribnen weing
und andern sein gurth Zu sehn und weill solches
Vor gricht in Gurth Erkannt ist ihner Toischler
Bemeldte alher in grindl No. 6 Hauß Siber
ligent an und übergeb word obsthent
Tag.
In gleichen Melt Herr Toischler Rathesbürger
d Er an stat deß xxx xxx Von Zehmingdorf
befehl hat d Er sein weing in Stidhl Neben
lorry herinn ligent dd. Reissnerin hat Verkauft
d. Andtere Lehner pr. 36 f und weil solcher Kauf
in Gurth Er land ist ihme Lehner auf solche
gerihtlch ybergeb word d obig Tag 12 Feb
791

Aufteilung des Gemeindewaldes (1826)

1815 wird in der Gemeinde Mattersdorf lange diskutiert und dann endgültig beschlossen, den Gemeindewald nach Joch an die Bauernhäuser zur verteilen. Da aber bei der Verteilung des Holzes in diesem Jahr so viele Schwierigkeiten aufgetreten sind, wird dann über diesen Beschluss nicht mehr geredet und nicht weiter verfolgt. Obwohl die Situation des Baumbestandes problematisch und der Holzeinschlag zu hoch ist, wird erst 1826 die Aufteilung des Gemeindewaldes durchgeführt. Bei diesem Dokument sind auch die den einzelnen Häusern zu geordneten Hausnummern ersichtlich.

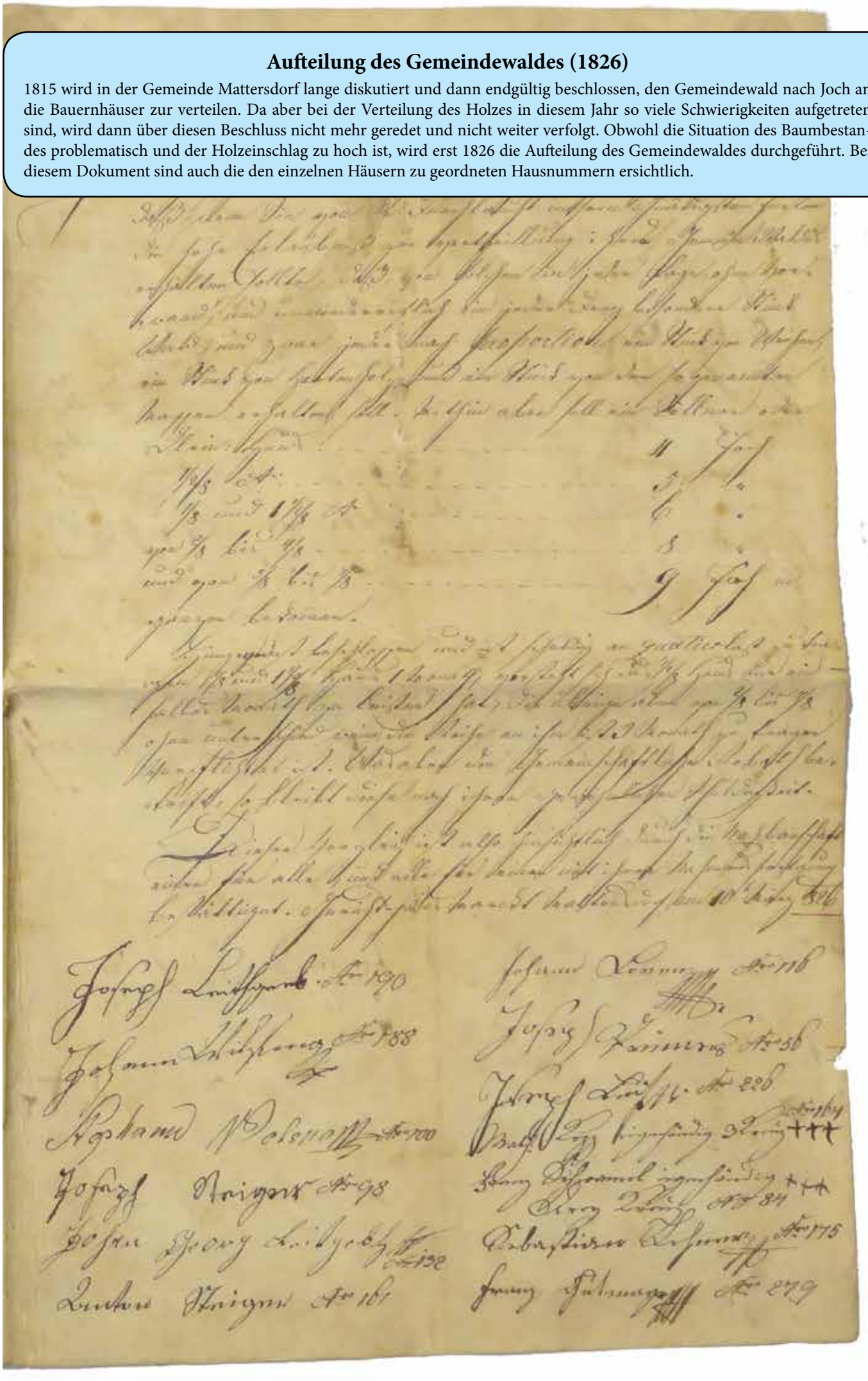

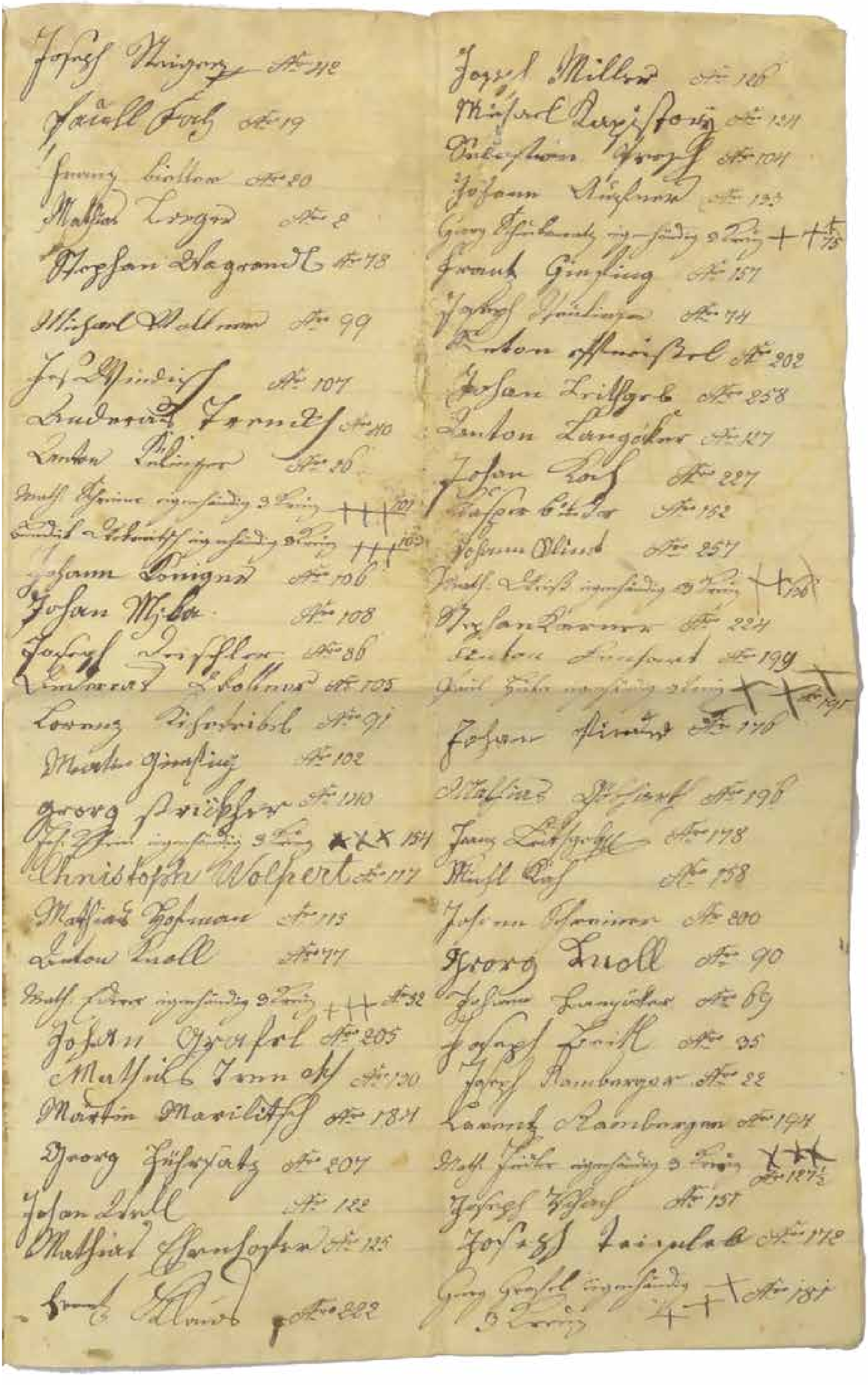

Joseph Weingarz No. 112
Paull Fuchs No. 19
Franz Liottner No. 20
Mathias Lorger No. 2
Stephan Wagrandl No. 78
Michael Waltman No. 99
Jos. Schindler No. 107
Andreas Fernetsch No. 110
Anton Pelinger No. 36
Math. Schreiner eigenhändig 3 Kreuz +++ 101
Andreas Tetraulsch eigenhändig 3 Kreuz +++ 103
Johann Loinger No. 106
Johan Mika No. 108
Joseph Dreschler No. 86
Lienhard Scholler No. 105
Lorenz Schreibl No. 91
Martin Ginsting No. 102
Georg Strichler No. 110
Joh. Schreiner eigenhändig 3 Kreuz xxx 154
Christofen Wolfert No. 117
Mathias Hofman No. 115
Anton Knoll No. 77
Math. Fuchs eigenhändig 3 Kreuz +++ No. 32
Johann Grafel No. 205
Mathias Tennich No. 130
Martin Marilitsch No. 184
Georg Hufnatz No. 207
Johan Knoll No. 122
Mathias Ebenhofer No. 125
Frank Schneider No. 222

Joseph Müller No. 16
Michael Burgstaller No. 131
Valentin Gross No. 104
Johann Aichner No. 133
Georg Schönherr eigenhändig 3 Kreuz +++ 175
Frank Ginsting No. 151
Joseph Stadinger No. 74
Anton Kristbel No. 202
Johan Leitgeb No. 258
Anton Langeder No. 127
Johan Koch No. 227
Caspar Binder No. 182
Johann Wind No. 257
Math. Leitgeb eigenhändig 3 Kreuz ++ 156
Stephan Karner No. 224
Anton Reinhart No. 199
Paul Huber eigenhändig 3 Kreuz +++ No. 195
Johan Simandl No. 176
Mathias Schierl No. 196
Franz Lochschmidt No. 178
Math. Koch No. 158
Johann Schreiner No. 200
Georg Knoll No. 90
Johann Danzinger No. 69
Joseph Zeill No. 35
Joseph Bamberger No. 22
Lorenz Bamberger No. 194
Math. Fuchs eigenhändig 3 Kreuz xxx No. 127½
Joseph Schaf No. 151
Joseph Teichpeck No. 172
Georg Grafel eigenhändig 3 Kreuz +++ No. 181

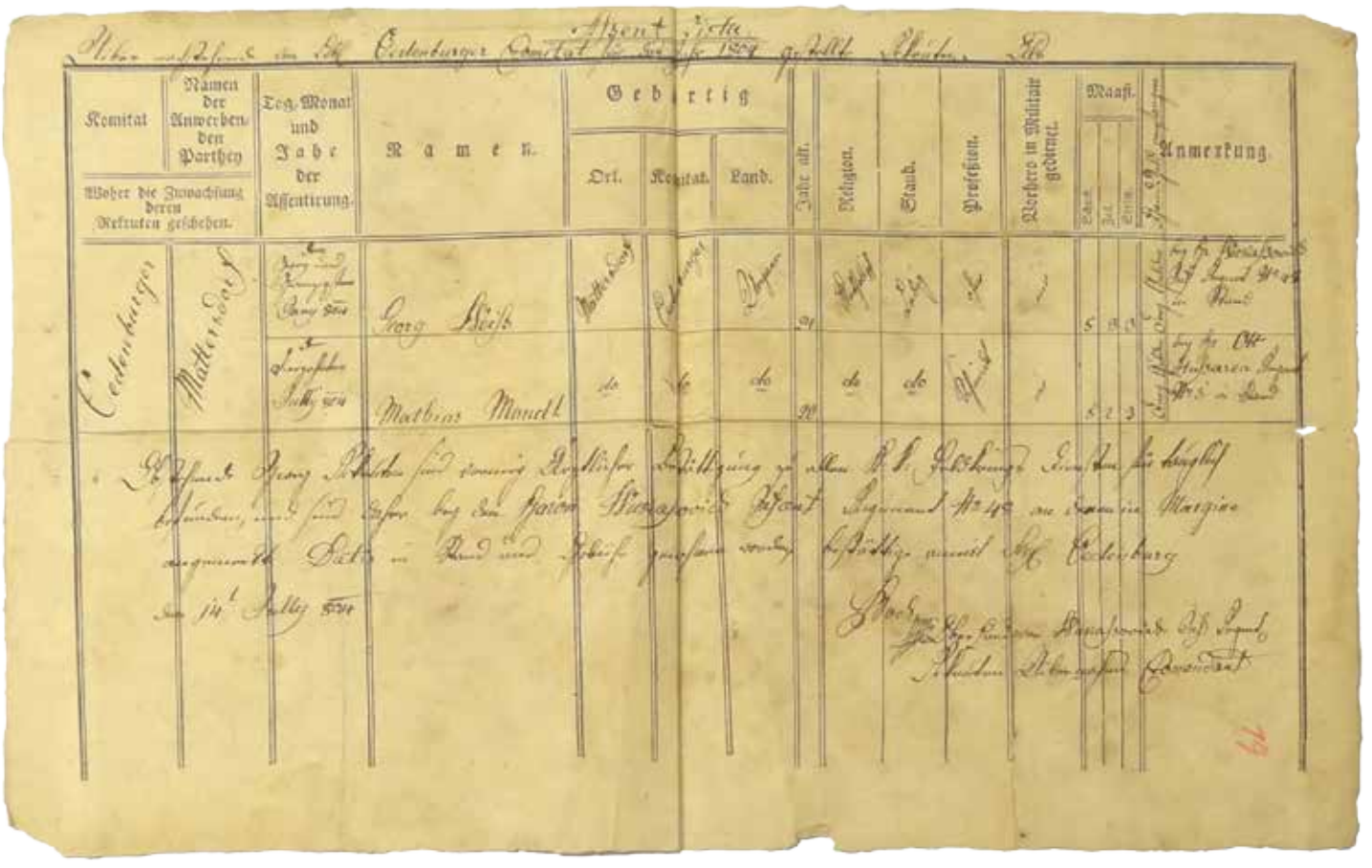

1804 werden zwei Mattersdorfer zum Infanterieregiment 48 eingezogen

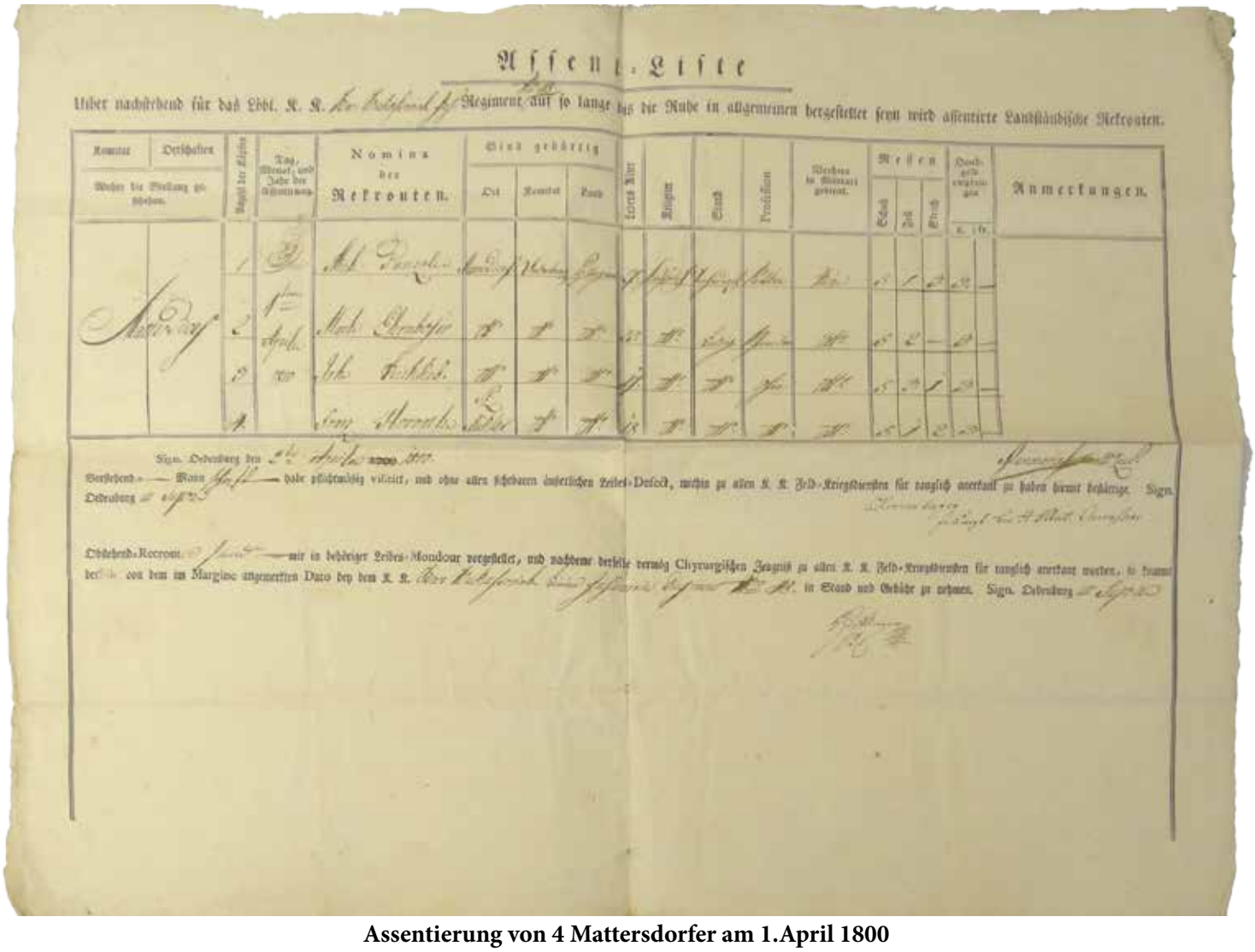

Assentierung von 4 Mattersdorfer am 1.April 1800

Assentierungslisten und Totenschein während der Napoleonischen Kriege (1804)

Unter Assentierung wird die Einteilung wehrpflichtiger Männer zu einem bestimmten Truppenkörper (Regiment) des österreichisch-ungarischen Heeres verstanden. Davor erfolgt die Musterung (Überprüfung der Wehrtauglichkeit), danach die Einberufung oder Präsentierung.

Napoleonische Kriege (1792-1815)

Die Französische Revolution, die Koalitionskriege, die Napoleonischen Kriege und die „Befreiungskriege“ zeugen von einer kriegerischen Zeit zwischen 1792-1815. Viele Heere der Habsburger und der deutschen Länder bevölkern ganz Europa. Die Kampfgebiete reichen von Russland über Zentraleuropa, Spanien, Afrika bis in die Vereinigten Staaten von Amerika. Auch die Befreiungskriege in Lateinamerika sind Teil dieser Auseinandersetzungen. Dies ist ein Weltkrieg.

Die einfachen Berufssoldaten sind Randfiguren der Gesellschaft. Die Vernichtung einer hohen Anzahl von Soldaten erfordert die Rekrutierung von Freiwilligen. Es werden nationale Appelle gebraucht, um die Reihen wieder aufzufüllen. 1797 werden durch patriotische Rhetorik Freiwillige, hauptsächlich Studenten, für die Armee in Wien rekrutiert. Bei Verletzungen und Invalidität blüht den einfachen Soldaten ein Leben in bitterer Armut und in Invalidenheimen.

Besetzung von Mattersdorf (1809)

Nach der Besetzung von Wien und dem Waffenstillstand vom 12.Juli 1809 erhält Mattersdorf ab 22.Juli 1809 eine französische Besatzung. Diese zieht nach Abschluss eines Friedensvertrages am 20.November 1809 wieder aus Mattersdorf ab. Die nach Wittmann berechneten Besatzungskosten betragen 77.160 Gulden. Dies bedeutet einen hohen Aderlass für die Gemeinden, manche Ortschaften müssen sich dabei hoch verschulden.

Nach Wittmann war das Verhalten der Besatzungsmacht aber nicht wie befürchtet: „Die Franzosen haben wir nun los, doch will ich ihrer noch gedenken, wie selbige sich verhalten haben, als sie hier waren. Als diese in Österreich eingerückt sind, haben wir uns sehr vor diesem Einmarsch in Ungarn gefürchtet, ja mehr als wir nötig gehabt hätten. Die Leute hier haben versteckt und vergraben - zwar auch nicht alle. Dieses war unnötig gewesen, denn sie haben keinem Menschen mit Gewalt einen Kreuzer weggenommen.“ .

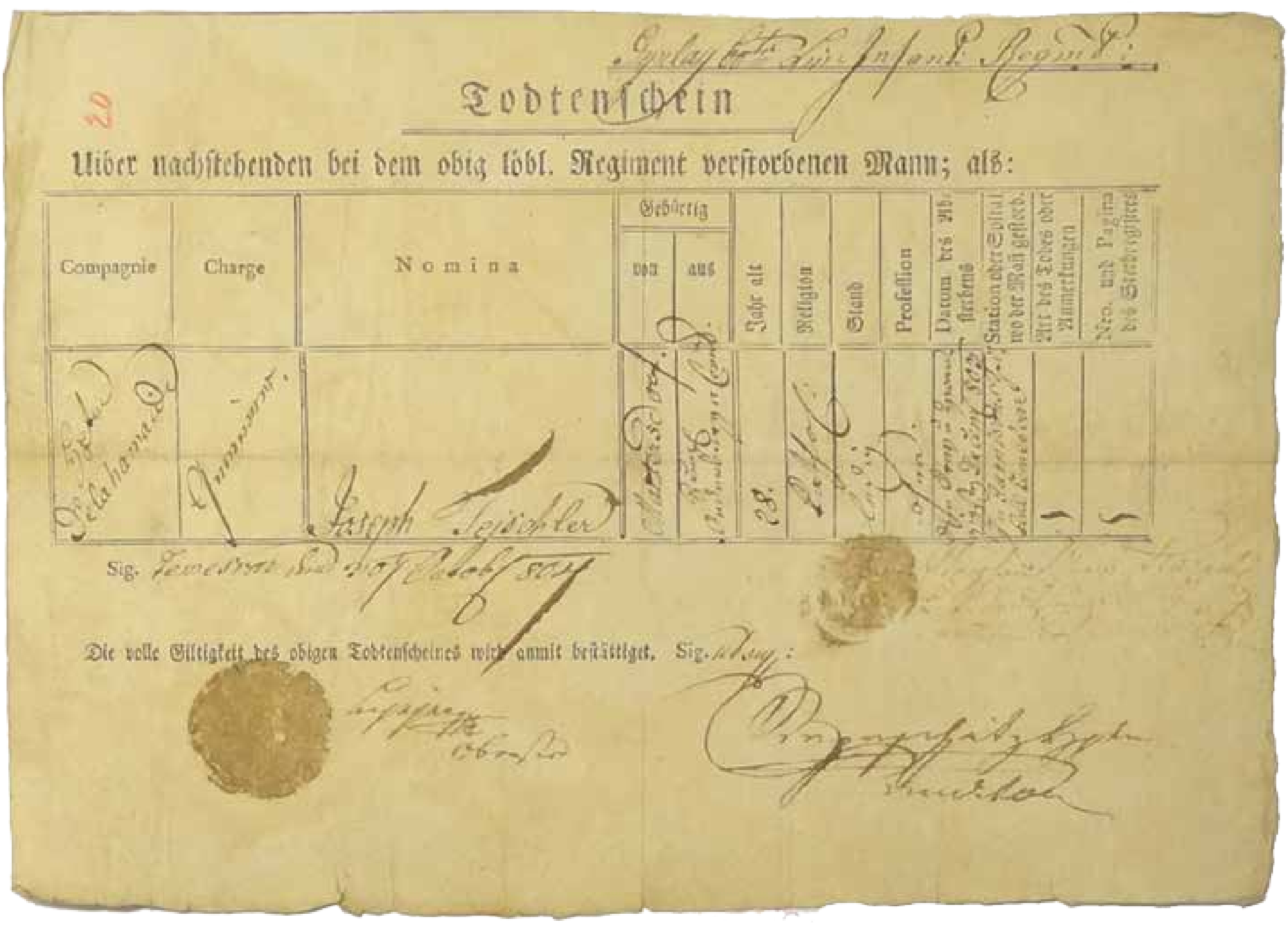
Todtenschein

Uiber nachstehenden bei dem obig löbl. Regiment verstorbenen Mann; als:

Compagnie	Charge	Nomina	Gebürtig von	Gebürtig aus	Jahr alt	Religion	Stand	Profession	Datum des Absterbens	Station oder Spital wo der Mann gestorb.	Art des Todes oder Anmerkungen	Nro. und Pagina des Sterbregisters
[illegible]	[illegible]	Joseph Teischler	Mattersdorf	[illegible]	28	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	–	–

Sig. [illegible] 1804

Die volle Giltigkeit des obigen Todtenscheines wird anmit bestättiget. Sig. [illegible]

Totenschein des Joseph Teischler im Alter von 28 Jahren - gefallen in Temesvar 20.Oktober 1804

Wanderpass für Adalbert Schrötter aus Petersburg, Kreis Saaz (1839)

Vom Oberamt der Herrschaft Petersburg aus dem Saazer Kreis in Böhmen wird dem hiesigen Untertan und Schuhmachergesellen Adalbert Schrötter aus dem Dorf Tschentschitz, welcher mit dem hieramtlichen Wanderbuch Nr.2 aus 1837 versehen ist, die Bewilligung erteilt, neuerlich ein Jahr in den königlich kaiserlichen deutschen Staaten als Geselle wandern zu können. Derselbe ist jedoch dazu angehalten, den gegenwärtigen Konsens in das in seinen Händen gehaltenes Wanderbuch eintragen zu lassen und bei Ablauf dieser Frist hier um eine weitere amtliche Bewilligung anzusuchen.

Petersburg am 25.Jänner 1839, Alois Mündl Amtsverweser

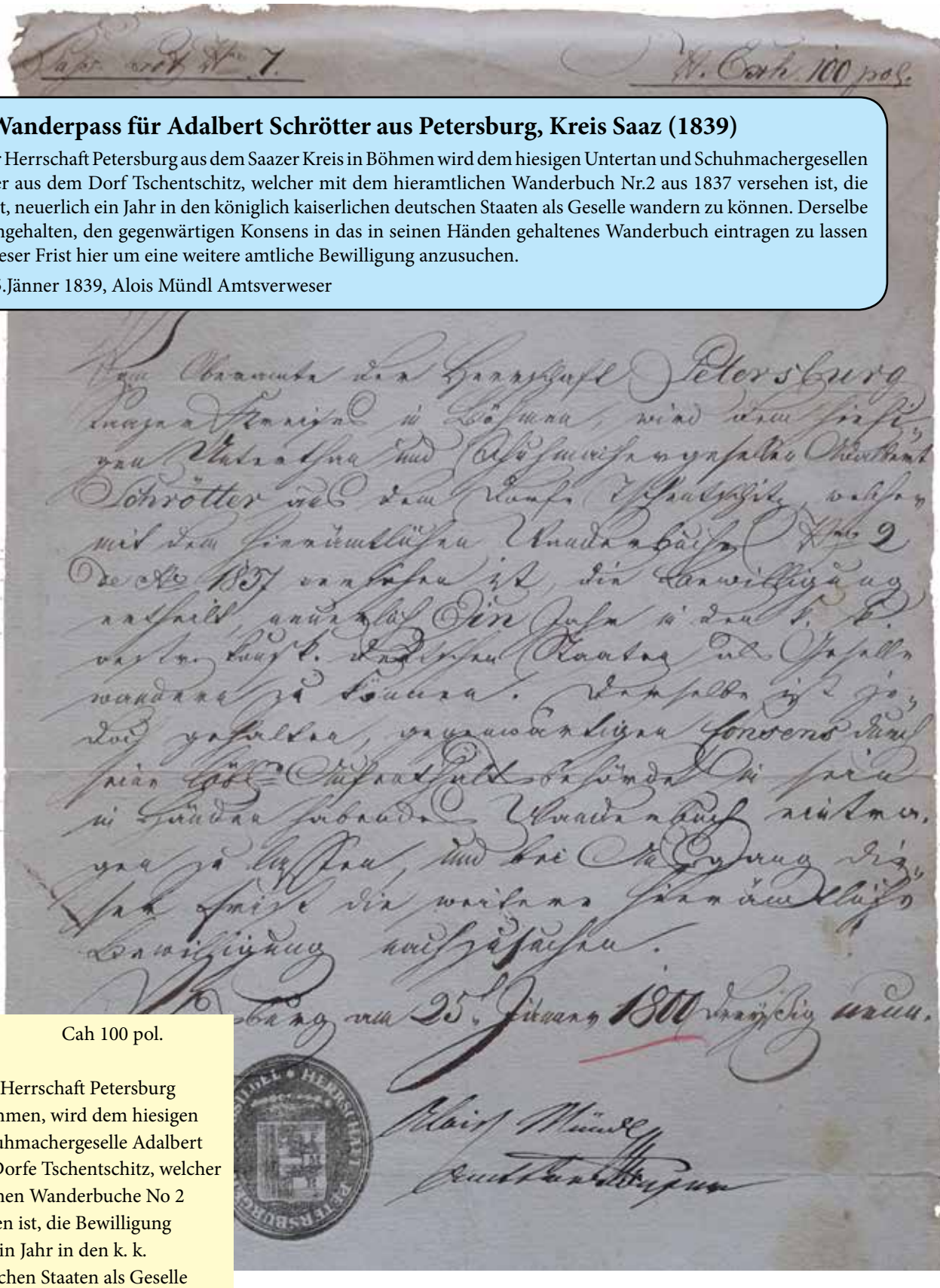

Sah. Prot. No 7 N. Cah 100 pol.

Vom Oberamte der Herrschaft Petersburg
Saazer Kreise in Böhmen, wird dem hiesigen
Unterthan und Schuhmachergeselle Adalbert
Schrötter aus dem Dorfe Tschentschitz, welcher
mit dem hieramtlichen Wanderbuche No 2
De dto 1837 versehen ist, die Bewilligung
ertheilt, neuerlich Ein Jahr in den k. k.
oestr. kousk.1 deutschen Staaten als Geselle
wandern zu können. Derselbe ist jedoch
gehalten, gegenwärtigen Consens durch
seine löbl.- Aufenthaltsbehörde in sein
in Händen habendes Wanderbuch eintragen
zu lassen, und bei Ausgang dieser
Frist die weitere hieramtliche
Bewilligung nachzusuchen.
Petersburg am 25. Jänner 1800 Dreißig neun.
Alois Mündl
Amtsverweser

Tschentschitz

Tschentschitz (ab 1924 Černčice) ist ein kleines Dorf in Böhmen in der Nähe von Karlsbad. Es gehörte zur Grundherrschaft des Fürsten Schwarzenberg.

Brief eines Pfarrers über die Behandlung von Cholerakranken (1831)

Gegen Ende 1830 wird von einer ganz unbekannten Krankheit erzählt, die von Asien nach Russland und Polen gebracht wurde. Diese Krankheit, die sich als Brechdurchfall darstellt, wird Cholera Abortus genannt. Wittmann erzählt davon: „Von dieser Krankheit hörte man immer mehr und fürchterlicheres; sie trat auch schon im Jahr 1831 in den Monaten Februar und März durch Galizien in der Theiß Gegend in unserem Vaterland auf. An diese Krankheit wollte anfangs niemand glauben und frevelhaft wurde allseitig darüber gelacht.“

Abschrift eines Briefes, des Herrn Pfarrers zu Tisza-Bábolna, im löbl. Borsoder Comitate, über die Behandlungsweise der Cholera-Kranken, welche derselbe mit seltener Menschenfreundlichkeit, und Selbstaufopferung, und zugleich mit dem glücklichsten Erfolge angewendet hat, welcher Brief zum Zwecke der Aufmunterung zur ruhmwürdigen Nachahmung aller Herrn Seelsorger, herrschaftlichen Beamten, Honoratioren, Ortsvorsteher, und überhaupt allen Menschenfreunden mitgetheilt wird.

Da unser Dorf in eine sehr gefahrvolle Lage versetzt wurde, so kann ich den Allmächtigen nicht hinlänglich lobpreisen, daß ich durch meine Versuche so schnell das Heilmittel dieser schrecklichen Krankheit gefunden habe. — Je gefährlicher die Krankheit, um so leichter ist deren Heilung, — gleichwie selbe den Tod ohne Heilmittel befördert, ebenso läßt sie ab von dem Kranken bey angewandten Heilmitteln, und so gewiß der Tod dessen ist, welchen die Krankheit ohne Heilmittel befällt, ebenso bewährt es die Erfahrung, wie Zweymal Zwey Vier, daß nicht einer stirbt, wenn er nur mein einfaches Heilmittel gebraucht, — jedoch muß — und dieß ist eine unerläßliche Bedingniß — die Geduld des Kranken, und die Sorgfalt seiner Umgebung (nemlich der Krankenwärter) nicht nachlaßen.

Nachdem bereits drey auffallend schnell gestorben sind, und der Herr Bezirksstuhlrichter welcher wegen Absperrung der Theiß hieher kam, erklärt hatte, daß die gefährliche Krankheit vorhanden sey, habe ich sogleich die Zeichen der Krankheit der ersten drey Verstorbenen erwogen. — Da die Krankheit ein plötzliches Erkalten bewirkt, so habe ich, als abermal zwey Männer mit den nemlichen Zeichen der Krankheit befallen wurden, in Anbetracht dessen, daß sie ohnehin sterben müssen, und daß, wenn ich ihnen nicht nützen sollte, auch nicht schaden werde, den Versuch machen zu können geglaubt, selbe erwärmen zu müssen. — Ich ließ also die Kranken ins Bett legen, gut einhüllen, warme Umschläge auflegen, ihnen warmes Getränk reichen, verboth aber das Wasser. — Dieser mein Versuch war mit Gottes Hilfe so glücklich, daß meine beyden Männer (es kam mir gut zu statten, daß beyde folgsam waren) recht bald hergestellt wurden.

Hiedurch wurde ich, der ich für mich allein gar nicht zu leben wünschte, noch mehr aufgemuntert, um meinen armen Mitmenschen zu helfen, da mir bald darauf die Abschrift eines von einem deutschen Arzte aus Rußland an seine Verwandten geschriebenen Briefes zukam, und ich in den Zeitungen las, wie man die Kranken in Riga behandle. — Aus diesen hat es sich gezeigt, daß ich die Kur nicht unrichtig begonnen habe. — Ich verkündete daher allenthalben in, und ausser der Kirche die gefährlichen Folgen dieser Krankheit, hingegen aber ihre sichere Vermeidung, wenn wider dieselbe Mittel angewendet werden. — Wie man sie heilen solle, darinn habe ich auch meiner kleinen Heerde den Unterricht ertheilt. — Von jenen, die folgsam sind, stirbt kein einziger, von jenen hingegen die in ihren rohen und blinden Unverstand hartnäckig verharren, oder wenn der Kranke indem er oft den richtigen Gebrauch seiner Vernunft verliert, aus tödtlichem Mitleiden der Umstehenden kaltes Wasser erhält, wird nicht einer dem Tode ausweichen.

Die Heilmethode besteht im Folgenden: Das Volk wurde noch vor Ankunft der Krankheit belehrt, und wird es täglich: aus welchen Zeichen die Annäherung der Krankheit zum Menschen zu erkennen sey: wenn jemand anfängt Schwindel, Abgeschlagenheit an Arm und Beinen, Uiblichkeit im Magen, oder Durchfall (Laxiren) zu bekommen, so muß er auf der Stelle, ohne einen Augenblick zu säumen, sich niederlegen. — Ich laße den Kranken in ein warmes Bett bringen, mit Tucheten, rauhen Pelzen zudecken, so daß nicht die geringste äussere Luft zu ihm dringen könne, bloß seine Nase bleibt unbedeckt, auch sein

Haupt

Haupt lasse ich mit einem Tuch bedecken. — Zugleich wenn der Kranke sich legt, lasse ich einen Umschlag bereiten. — Ich lasse nemlich Krausemünze (herba menthæ crispæ) Eberwurze (herba abrotani) Saturey (herba saturea) Salbey (herba salviæ) die auf dem Wege wachsende Pappelrose zerhacken, mit Wasser abbrühen, oder diese zerhackten Kräuter zwischen zwey Tücher legen, und auf einer Seite mit warmen Wein benetzen, und warm auf den Magen des Kranken schnell legen, und ihn sogleich wieder gut zudecken. — Auch ein Getränk lasse ich sogleich bereiten — nemlich Krausemünze, oder Holler, oder Chamillen lasse ich abbrühen, und dieß dem Kranken warm reichen. — In Ermanglung der Krausemunze gebrauche ich Poley, oder Flohkraut (herba pulegii) welche auf den Wiesen häufig gefunden wird. — Wenn es den Kranken dürstet; so lasse ich Gerste absieden, und diesen Absud lasse ich ihm warm geben, wenn es ihn hungert, laße ich ihm warme Suppe reichen, aber auch dann noch Gerstenabsud als Getränk. — Wenn der Kranke jene, die Krankheit verscheuchende Hitze übersteht, erträgt selber, obwohl er unter den Decken noch in der Hitze verbleibt, solche dennoch mit Geduld. — Dieses habe ich bey mehreren, da ich persönlich zugegen war, erfahren. — Während des Schweißes lasse ich dem Kranken trockne reine Wäsche geben. — Wenn sich auch der Kranke besser zu befinden anfängt, so erlaube ich dennoch den Umschlag nicht abzunehmen, vielmehr lasse ich denselben erneuert warm auflegen, und bis zum Halse mit zwey Leintücher einhüllen, damit nicht etwa plötzlich eine Verkühlung statt finden könne. — Wenn der Kranke auch unter dem Leintuche fortwährend schwitzt, so ist es ein sehr gutes Zeichen, — dann erlaube ich ihm aufzustehen, aber er muß sich winterlich kleiden, — wenn er nun warme Suppe gegessen hat, erlaube ich ihm etwas Wein zu trinken. — Auf diese Weise sind viele meiner Kranken, wenn sie Morgens erkrankten, Abends schon im Hause herumgegangen.

Um das gemeine Volk zum Niederlegen zu bewegen, muß man selbes unausgesetzt bitten, und ermahnen. Ich habe bereits Brustschmerzen, denn man ist kaum im Stande dem ungelehrigen Volke etwas Vernünftiges glauben zu machen. — Ich ging seit drey Wochen von früh Morgens bis spät Abends von einem Hause ins andere (denn hier war es unmöglich ein Spital zu errichten) ich untersuchte ihre Hände und Füße ohne mindester Furcht, so zwar, daß ich durch das viele Gehen, und Reden schon geschwächt wurde, aber mich hat jene Freude ermuntert, welche ich bey dem Gedanken empfand, daß der Allmächtige, indem er uns mit Recht züchtiget, uns dennoch ein Mittel, und zwar ein sicheres darreicht, wie wir uns gegen das größte Gewicht seiner jetzigen Züchtigung, nemlich gegen den Tod schützen können; und jener Trost, daß ich unter Beystand der göttlichen Gnade das Leben meines Mitmenschen erhalten habe, belebt mich mit neuer Kraft. Nebstbey, damit ich nicht vermessen scheine, und während ich Ardrer Leben rette, das meinige nicht einbüße (denn ich bin nicht würdig, daß Gott meinetwegen ein Wunder wirke) nahm ich zwey Weiber auf, unterrichtete sie durch Zusehen in meiner Heilmethode dergestalt, daß so viel Kranke durch ihre Sorgfalt genesen würden, beyde zusammen für jeden derselben acht Groschen, wenn der Kranke aber sterben sollte, für diesen Fall sie gar nichts erhalten sollen. Wenn sie sich fleißig verwendeten, versprach ich ihnen überdieß für ihren Fleiß zwey Metzen Waitz. — Es war nothwendig meinen Pfarrkindern dieses Opfer zu bringen, denn, da anfänglich das Haus, in welchen sich ein Kranker befand, abgesperrt wurde, so haben sich Viele aus Furcht verborgen, und man konnte den Kranken nur erst spät ausfindig machen, weßwegen die Kur mit größerer Mühe vor sich ging. Aber diese zwey Weiber spürten den Kranken fleißig nach. — Um das Volk zur schnelleren Anzeige der Kranken zu bewegen, habe ich, da die Zahl der Kranken sich vermehrte, den Herrn Commissair ersucht, keine Wachen mehr zu beordern, weil diese Maßregel mehr Schaden als Nutzen schafft. Auch hätten die Menschen nicht mehr hingereicht, um alle Wachposten zu besetzen: zugleich ließ ich zwey Gräber bereiten, und verkündete, daß diejenigen Kranken, der nicht angezeigt wird, oder während der Kur nicht folgsam ist, kaum daß er gestorben seyn wird, allsogleich begraben lassen werde. Nur auf diese Art konnte ich mit dem einfältigen Volke etwas ausrichten.

Aber es kommen auch Kranke vor, die die Krankheit kräftiger ergreift, diese behandle ich eben so, wie ich oben erwähnte. Wenn sie auf obige Art nicht in Schweiß gebracht werden können, so lasse ich einige derselben dünsten, einige aber baden. — Das Dünsten geschieht auf folgende Art: Es wird ein Sechtschaff hereingebracht, in diesem der Kranke auf einen kleinen Stuhl gesetzt, neben demselben auf den Boden des Sechtschaffes zwey bis drey geheitzte Ziegel gelegt, auf diese aber zu gleichen Theilen vermengter Essig

und

und Brantwein geschüttet, der Kranke sogleich bis zum Halse mit Tüchern, oder Pelzen zugedeckt, das Hineinlegen der glühenden Ziegeln, und Anfeuchtung derselben so lange fortgesetzt, bis der Kranke in Schweiß kömmt, dann lasse ich ihn abtrocknen, erwärmte reine Wäsche geben, ins Bett legen, aber auch zugleich einen Umschlag geben. — Das Dünsten kann auch auf folgende Weise geschehen: Man läßt Akaziengesträuche hacken, in Wasser sieden, und siedend in das Sechtschaff gießen, in selbes einen kleinen Stuhl, worauf der Kranke seine Füße setzt, um nicht in das heiße Wasser zu reichen, und einen höheren Stuhl stellen, worauf sich der Kranke setzt, diesen ringsherum gut einhüllen, damit ihn der Dunst in Schweiß bringe. Auch habe ich das von abgesottenen Akaziengesträuch bereitete Bad für sehr heilsam befunden, dieses habe ich besonders jetzt in Anwendung gebracht, früher aber ein aus aromatischen Kräutern bereitetes Bad. — Im warmen Bade wird der Kranke ebenfalls ringsherum eingewickelt. — Wenn der Kranke an Krämpfen leidet, so lasse ich ihn mit zu gleichen Theilen gemischten Kampfereßig und Brantwein die Hände, Füße, ja sogar den ganzen Körper dessen einreiben, den die Krankheit entkräftet hat. Auch diesen Schwerkranken lasse ich warmen Thee von Krausemünze trinken, bis der Reitz zum Brechen, oder der Durchfall nachläßt, auch achte ich nicht darauf, wenn der Kranke auch Thee bricht, — sobald der Magen sich erwärmt, wird er auch den Thee behalten. — Für den Durst dient gleichfalls der warme Absud von Gerste zum Getränke, auch der Umschlag darf nicht unterbleiben. — Fürwahr durch diese Behandlung habe ich auch selbe hergestellt, zu deren Rettung ich keine Hoffnung mehr hatte.

Zu Tisza-Bábolna brach am 25ten July die Krankheit aus, und bis heute waren meines Wissens 120 von derselben befallen. Von diesen starben 21 Einheimische, und ein Fremder. Von den Verstorbenen wurden die drey ersten gar nicht behandelt, die übrigen, welche starben, waren theils verzärtelte Kinder, welche von der Seite unbedachtsamer Mütter dahin gerafft wurden, theils unfolgsame Alte. Die Hauptursache ihres Todes war Mangel an gehöriger Pflege, indem man den Kranken sich aufzudecken gestattete, und auf ihre Bitte Wasser, ja sogar Eis darreichte. Ich kann bey meinem Seelenheil betheuern, daß, wenn sie meinen Rath befolgt hätten, auch nicht drey gestorben wären. — Auf diese Art sind 98 genesen. — Es gibt auch solche, die, ohne etwas von sich hören zu lassen, indem sie wußten, was zu thun sey, ruhig sich zu Bette begaben, in Schweiß brachten, auch die übrigen Vorschriften befolgten und hergestellt wurden.

Was mich selbst betrift, so habe ich anfänglich in vier Säckchen Chlor bey mir getragen, später aber selben weggeworfen, gegenwärtig wasche ich meine Hände manchmal mit Essig, welchen ich gewöhnlich auf das Handtuch schütte. Ehevor, als noch die Krankheit nicht herrschte, habe ich gewöhnlich nicht gefrühstückt, aber itzt versäume ich es nicht. Oefter bringe ich mich des Morgens im Bette in Schweiß, aber nur mäßig. Wenn ich bey Tage im Schweiß bin so versäume ich nicht, Wäsche zu wechseln, zuweilen bade ich, esse und trinke mässig, vorzüglich hüte ich mich vor Verkühlung des Magens, und dem Zurücktretten des Schweißes im Körper. Ubrigens habe ich gar kein Schutzmittel (Præservativ:) bis itzt gebraucht. — Ich besuche und untersuche auch jetzt die Kranken öfters, und empfinde Gottlob! dennoch nicht die mindeste Beschwerde in meiner Gesundheit. — Ich bitte allerseits unterthänigst meine Zeilen nicht zu mißdeuten, als ob ich Lob zu erhaschen die Absicht hätte, bloß das rein kindliche Zutrauen, und jene ergebene Ehrfurcht, welche ich für Se. Excellenz den hochwürdigsten Erzbischof-Patriarchen, als unsern geliebten Vater, hege, die Nächstenliebe, mit welcher ich meinen Mitmenschen zu helfen mich bestrebe, ermuthigte mich zur einfachen jedoch mit reinen Herzen geschriebenen Darstellung unserer Lage. —

Tisza-Bábolna am 3ten August 1831.
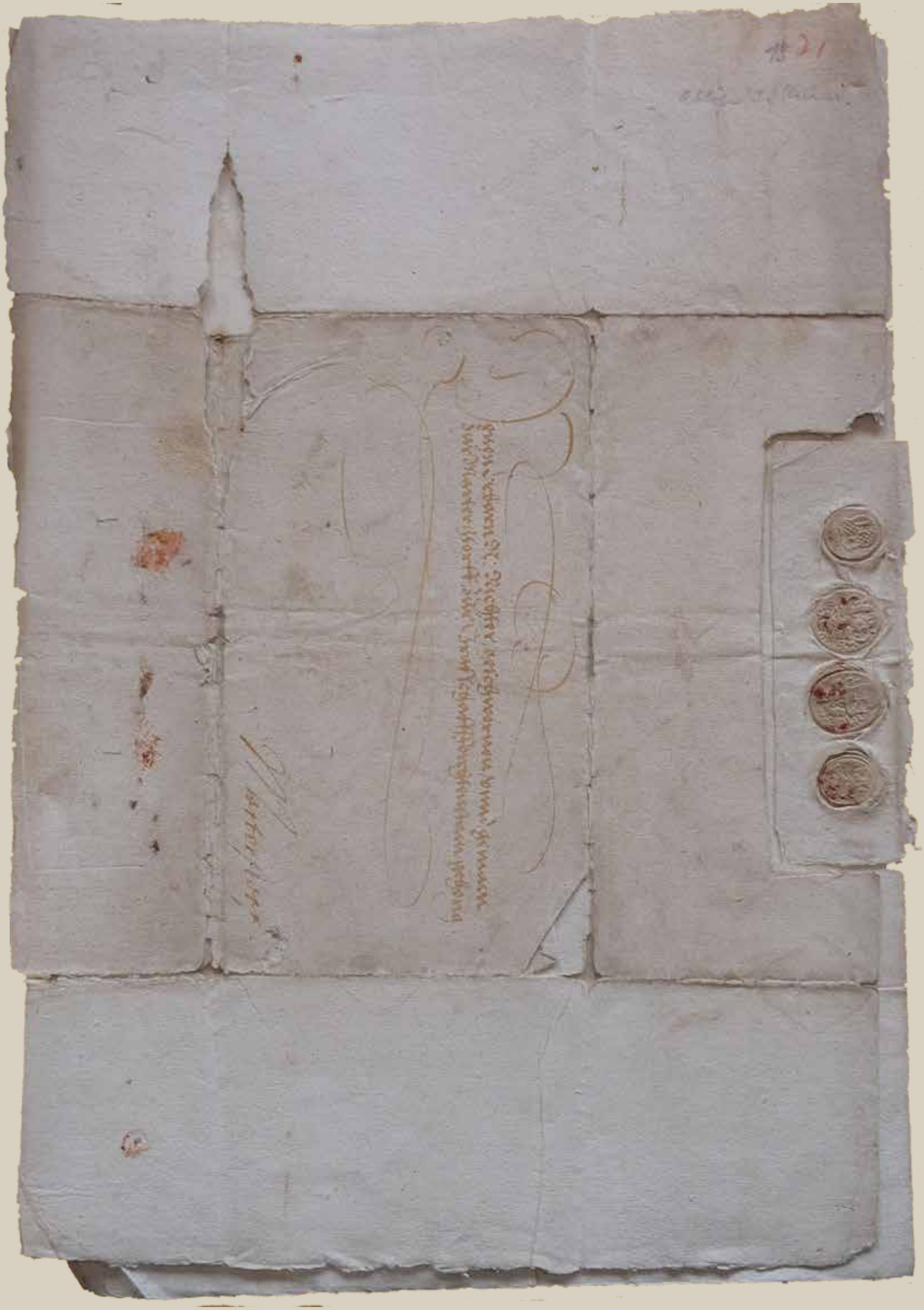
Johann Morvay$_{mp.}$
Pfarrer zu Tisza-Bábolna.